

Planfeststellungsbeschluss

für die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte
der Firma H. Krichbaum GbR um 6,5 ha

in der Stadt Babenhausen
Gemarkungen Langstadt/Hergershausen

17. Oktober 2024

Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	1
I. FESTSTELLUNG DES PLANS.....	1
1. Eingeschlossene Entscheidungen	2
1.1 Wasserrechtliche Entscheidung	2
1.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	3
1.3 Baurechtliche Entscheidung	3
2. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	3
3. Kostenentscheidung	4
II. VERZEICHNIS DER PLANUNTERLAGEN	5
III. NEBENBESTIMMUNGEN	14
1. Allgemeines	14
2. Kampfmittelbelastung und -räumung	15
3. Durchführung und Aufsicht.....	15
4. Sicherungsmaßnahmen	18
5. Boden- und Gewässerschutz	18
6. Schallimmissionen.....	21
7. Luftreinhaltung / Reinigung öffentlicher Verkehrswege	22
8. Naturschutz	22
9. Landwirtschaft.....	25
10. Verkehrswege / Verkehrssicherheit	25
11. Denkmalschutz	25
12. Überwachung und Dokumentation	26
IV. ALLGEMEINE HINWEISE	28
TEIL B	30
I. SACHVERHALT	30
1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin	30
2. Beschreibung des Vorhabens	30
2.1 Antragsgegenstand	30
2.2 Lage des Vorhabens	31
2.3 Abbau- und Rekultivierungsplanung	31

3.	Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange.....	32
4.	Öffentlichkeitsbeteiligung	33
5.	Stellungnahmen und Einwendungen	35
5.1	Sinn und Zweck	35
5.2	Stellungnahme der Stadt Babenhausen.....	36
5.3	Stellungnahmen von Verbänden	36
6.	Anhörung	37
II.	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	37
1.	Verfahrensrechtliche Anforderungen.....	37
1.1	Notwendigkeit und Konzentrationswirkung der Planfeststellung.....	37
1.2	Planrechtfertigung	38
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	41
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	41
2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	42
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG).....	53
2.4	Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG).....	53
2.5	Zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG)	54
2.6	Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	55
3.	Materiell-rechtliche Anforderungen – Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG....	59
3.1	Wohl der Allgemeinheit	59
3.1.1	Höherstufige Planungen	59
3.1.2	Wasser	62
3.1.3	Immissionsschutz.....	65
3.1.4	Natur- und Artenschutz	65
3.1.5	Bauplanungsrecht.....	67
3.2	Kein Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften und sonstiger öffentlich- rechtlicher Vorschriften	68

3.2.1	Raumordnung.....	68
3.2.2	Wasser	69
3.2.3	Immissionsschutz.....	76
3.2.4	Naturschutz	78
3.2.5	Bauplanungsrecht.....	79
3.2.6	Baurecht	81
3.2.7	Bodenschutz	81
3.2.8	Landwirtschaft.....	82
3.2.9	Denkmalschutz	82
3.2.10	Kampfmittelräumdienst.....	83
3.3	Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen	83
3.3.1	Stellungnahme der Stadt Babenhausen.....	83
3.3.2	Stellungnahmen der Verbände NABU, HGON, BVNH	84
3.3.3	Stellungnahme des Bauernverbands	84
3.4	Gesamtabwägung.....	84
3.4.1	Belange Privater	85
3.4.2	Wirtschaftliche Belange.....	85
3.4.3	Kommunales Selbstverwaltungsrecht	86
3.4.4	Erfordernisse der Raumordnung.....	87
3.4.5	Umwelt- und Naturschutz.....	87
3.4.6	Klimaschutz	90
3.4.7	Trennungsgebot	90
3.4.8	Öffentliche Interessen	91
3.4.9	Alternativen.....	91
3.4.10	Ergebnis der Abwägung	94
4.	Zustellung und Auslegung.....	96
5.	Kostenbegründung.....	96
5.1	Kostenentscheidung.....	96
5.2	Kostenfestsetzung.....	96
TEIL C - RECHTSBEHELFSBELEHRUNG		98

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Persönliche Übergabe

H. Krichbaum GbR
Südwestring 78
64807 Dieburg

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t
04.03/10-2020/5**

Ihre Nachricht vom: 21. Juni 2022
Ihr Ansprechpartner: Alexandra Grässlin/ Peter Brinkmann
Zimmernummer: 1.070
Telefon/ Fax: +49 6151 12 6396/ +49 6151 12 5031
E-Mail: alexandra.graesslin@rpda.hessen.de

Datum: 17. Oktober 2024

Teil A

Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Gemäß §§ 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie gemäß §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der

H. Krichbaum GbR
Südwestring 78
64807 Dieburg

(Antragstellerin und Vorhabenträgerin)

vom 21. Juni 2022 folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der unter Ziffer A II. dargestellte Plan für die

Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte in südöstlicher Richtung um 6,5 ha im Regierungsbezirk Darmstadt in der Stadt Babenhausen, Gemarkung Langstadt, Flur 4, Flurstücke 19/2, 44/1, 45/1, 84/1 und 85/1

sowie für die

Herstellung einer neuen Betriebszufahrt und Anpassung des Bestandsgeländes in der Stadt Babenhausen, Gemarkung Hergershausen, Flur 3, Flurstück 63/2 und Gemarkung Langstadt, Flur 4, Flurstück 73/2,

beantragt mit Schreiben vom 21. Juni 2022,

wird, mit Ausnahme der unter Ziffer A I. 1.3 abgelehnten Baugenehmigung für die Baucontainer, festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer A II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Entscheidungsgegenstand insbesondere:

- Herstellung eines Gewässers von 2,9 ha mit einer maximalen Wassertiefe von 6,8 m im Zuge des Sand- und Kiesabbaus auf einer Fläche von 5,5 ha bis zu einer Endtiefe von 118 m ü. NHM,
- Rohstoffgewinnung mittels Radlader und Hydraulikbagger im Trocken- und Nassabbau (entsprechend der bisherigen Abbauweise),
- Gewinnungsmenge von bis zu 15.000 m³ Sand und Kies jährlich,
- Herstellung der neuen Betriebszufahrt,
- Geländeabtrag zur morphologischen Anpassung des Bestandsgeländes und
- Anpassung der Rekultivierungsplanung an die vergrößerte Abbaufäche.

1. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1.1 Wasserrechtliche Entscheidung

Die Anzeige für die Errichtung des Betriebsbrunnens nach § 49 Abs. 1 WHG und für die Grundwasserentnahme aus dem Betriebsbrunnen in der Höhe von bis zu maximal 500 m³/a zu Brauchwasserzwecken nach § 46 Abs. 1 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird bestätigt.

1.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- 1.2.1 Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassen.
- 1.2.2 Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG wird zugelassen.

1.3 Baurechtliche Entscheidung

Eine für die Aufstellung der beantragten Baucontainern erforderliche Baugenehmigung nach § 63 Hessische Bauordnung (HBO) wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses abgelehnt. Es fehlt insbesondere an erforderlichen Angaben zu der Standfestigkeit der Abstellfläche und zu der Art der Baucontainer.

2. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von der Kommune Babenhausen und von Verbänden abgegeben.

Die Betroffenheit der Kommune Babenhausen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 1 HVwVfG und damit die Berechtigung Einwendungen zu erheben, ergibt sich aus ihrem Recht zur kommunalen Planungshoheit i.S.d. Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetzbuch (GG), welches durch das hiesige Fachplanungsvorhaben tangiert ist.

Die Betroffenheit des hessischen Bauernverbandes ergibt sich daraus, dass für das Vorhaben über 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.

Die Berechtigung der NABU – Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V. (NABU), der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V. (BVNH) Stellungnahmen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 4 HVwVfG abzugeben, ergibt sich aus ihrer Anerkennung als Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen i.S.d. §§ 3 und 8 Abs. 3 UmwRG.

Die im Rahmen der Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände vorgebrachten inhaltlichen Anregungen, Forderungen und Kritikpunkte wurden - soweit möglich - in den Nebenbestimmungen des Beschlusses berücksichtigt. Nähere Einzelheiten hierzu sind aus der Begründung dieses Beschlusses ersichtlich.

Im Verfahren fristgerecht erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch Nebenbestimmungen unter Ziffer A III. dieses Beschlusses – insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens

der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin zu tragen (§ 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)).

Die Kosten werden auf **10.692,30 €** festgesetzt.

Dieser Betrag ist innerhalb 21 Tagen ohne Abzug fällig.

Der Betrag ist an das HCC - RP Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC-Code HELADEFXXX, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe der Referenznummer

41104702400472

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar.

Ich bitte Sie daher, die Referenznummer bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweis:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf einhundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

II. Verzeichnis der Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind:

Planunterlagen mit dem Titel „Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte der H. Krichbaum GbR, Gemarkung Langstadt, Babenhausen“ erstellt durch die SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH – soweit nicht untenstehend abweichend benannt – im April 2023 mit folgendem Inhalt:

- **Wasserrechtsantrag und Erläuterungsbericht**

mit folgenden Kapiteln (33 Seiten)

- 1 Anlass, Aufgabenstellung und Wasserrechtsantrag
 - 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
 - 1.2 Wasserrechtsantrag
- 2 Angaben zum Standort des Vorhabens
 - 2.1 Räumliche Lage
 - 2.2 Beanspruchte Flurstücke
 - 2.3 Planerische Vorgaben
 - 2.4 Geologische Verhältnisse
 - 2.5 Geschützte Flächen
 - 2.6 Hydrogeologische, hydrologische und hydrochemische Verhältnisse
- 3 Allgemeine Angaben zum Vorhaben
 - 3.1 Bestandteile des Vorhabens
 - 3.2 Flächenbedarf
 - 3.3 Fördermenge und Laufzeit
 - 3.4 Erschließung
- 4 Technische Konzeption
 - 4.1 Kies- und Sandgewinnung
 - 4.2 Aufbereitung und Weiterverarbeitung
 - 4.3 Betriebsanlagen und -einrichtungen
 - 4.4 Wasserhaltung / Wasserwirtschaft
 - 4.5 Eigenkontrolle
- 5 Beschreibung der Folgenutzung
- 6 Wasserrechtliche Verhältnisse nach Beendigung des Vorhabens
- 7 Rekultivierung
- 8 Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens
- 9 Literatur und Quellen
- 10 Anhang
 - 10.1 Flurstückslisten nach Betriebsbereichen

und mit folgenden Plänen

Plan 1-1 Abbauplan Maßstab 1:1.000

Plan 1-2 Flurstücksplan Maßstab 1:1.000

- **UVP-Bericht**

mit folgenden Kapiteln (123 Seiten)

- 1 Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG
 - 1.1 Ausgangssituation
 - 1.2 Vorhabenbeschreibung
 - 1.3 Vorgehensweise der Umweltverträglichkeitsstudie
 - 1.4 Untersuchungsgebiet der UVS und Kartierbereiche
 - 1.5 Planungsvorgaben und Schutzgebiete
 - 1.6 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Untersuchungsgebiet
 - 1.7 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - 1.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- 2 Einleitung
- 3 Vorhabenbeschreibung
 - 3.1 Räumliche Lage
 - 3.2 Lagerstättenkundliche Verhältnisse / Geologie
 - 3.3 Beschreibung des Vorhabens
- 4 Untersuchungsumfang des UVP-Berichts
 - 4.1 Gegenstand des UVP-Berichts
 - 4.2 Vorhabenbedingte Wirkungen und zu betrachtende Auswirkungen
 - 4.3 Ermittlung und Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen
 - 4.4 Untersuchungsgebiet
- 5 Planungsvorgaben und Schutzgebiete
 - 5.1 Regionalplan und Flächennutzungsplan
 - 5.2 Natura 2000-Gebiete
 - 5.3 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale
 - 5.4 Waldschutzgebiete
 - 5.5 Wasserschutzgebiete
- 6 Bestand und Bewertung der Schutzgüter
 - 6.1 Menschen
 - 6.2 Pflanzen und Tiere
 - 6.3 Biologische Vielfalt
 - 6.4 Fläche
 - 6.5 Boden
 - 6.6 Wasser
 - 6.6.1 Oberflächenwasser
 - 6.6.2 Grundwasser
 - 6.7 Klima und Luft

- 6.8 Landschaft
- 6.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 7 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - 7.1 Menschen
 - 7.2 Pflanzen
 - 7.3 Tiere
 - 7.4 Biologische Vielfalt
 - 7.5 Fläche
 - 7.6 Boden
 - 7.7 Wasser
 - 7.7.1 Oberflächenwasser
 - 7.7.2 Grundwasser
 - 7.8 Klima und Luft
 - 7.9 Landschaft
 - 7.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 7.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
 - 8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
 - 8.3 Kompensationsmaßnahmen
- 9 Verwendete Literatur und Quellen
- 10 Anhang
 - 10.1 Bewertungsschlüssel Landschaftsbild
 - 10.2 Baggersee-Untersuchungsbericht 2020
 - 10.3 Parameterliste des laufenden Grundwassermonitorings

und mit folgendem Plan

Plan 6.5-1 Bodenbewertung Maßstab 1:4.000

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

mit folgenden Kapiteln (76 Seiten)

- 1 Zusammenfassung
- 2 Einleitung und Aufgabenstellung
- 3 Geplantes Vorhaben
 - 3.1 Räumliche Lage
 - 3.2 Beschreibung des Vorhabens
 - 3.3 Wirkungspotenzial des Vorhabens
 - 3.4 Untersuchungsgebiet
- 4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Vorhabensbereich
 - 4.1 Pflanzen
 - 4.2 Tiere

- 4.3 Boden
- 4.4 Wasser
 - 4.4.1 Oberflächenwasser
 - 4.4.2 Grundwasser
- 4.5 Klima und Luft
- 4.6 Landschaft
- 5 Wirkungsprognose und Konfliktanalyse
 - 5.1 Pflanzen
 - 5.2 Tiere
 - 5.3 Boden
 - 5.4 Wasser
 - 5.5 Klima und Luft
 - 5.6 Landschaft
- 6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
 - 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung
 - 6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
 - 6.3 Kompensationsmaßnahmen
- 7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
 - 7.1 Pflanzen und Tiere
 - 7.2 Boden
 - 7.3 Kompensation
- 8 Gesamtbewertung
- 9 Verwendete Literatur und Quellen

und mit folgenden Plänen

- Plan 5-1 Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen Maßstab 1:1.000
- Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen Maßstab 1:1.000
- Plan 6-2 Geländeschnitt A - A' Abbauphase und Betriebsphase/ rekultivierter Zustand Maßstab 1:200 / 2-fach überhöht
- Plan 6-3 Geländeschnitt B - B' - B'' Abbauphase und rekultivierter Zustand Maßstab 1:200 / 2-fach überhöht

- **Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie**

mit folgenden Kapiteln (75 Seiten)

- 1 Zusammenfassung
- 2 Einleitung und Aufgabenstellung
- 3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial
 - 3.1 Vorhaben
 - 3.2 Wirkungspotenzial des Vorhabens
 - 3.3.1 Bau- und betriebsbedingte Wirkungen
 - 3.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

- 3.3 Untersuchungsgebiet
- 4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie
- 5 Ergebnis der Bestandserfassungen
 - 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - 5.2 Europäische Vogelarten
- 6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen
 - 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - 6.2 Europäische Vogelarten
 - 6.2.1 Brutvögel
 - 6.2.2 Rast- und Wintervögel
- 7 Maßnahmen
 - 7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen
 - 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung
- 9 Verwendete Literatur und Quellen
- 10 Anhang

- **Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen**

mit folgenden Kapiteln (59 Seiten)

- 1 Zusammenfassung
- 2 Einleitung und Aufgabenstellung
- 3 Kartierbereich
- 4 Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen
 - 4.1 Methodik
 - 4.2 Ergebnisse
 - 4.2.1 Biotoptypen
 - 4.2.2 FFH-Lebensraumtypen
 - 4.2.3 Geschützte Biotope
 - 4.2.4 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
 - 4.2.5 Biotoptypen-Bewertung
- 5 Vögel
 - 5.1 Methodik
 - 5.2 Ergebnisse
- 6 Reptilien
 - 6.1 Methodik
 - 6.2 Ergebnisse
- 7 Amphibien
 - 7.1 Methodik
 - 7.2 Ergebnisse
- 8 Verwendete Literatur und Quellen

und mit folgenden Plänen

Plan 4-1 Biotoptypen - Bestand Maßstab 1:2.000

Plan 5-1 Brutvögel Maßstab 1:2.000

Plan 6-1 Reptilien Maßstab 1:2.000

Plan 7-1 Amphibien Maßstab 1:2.000

- **Hydrogeologisches Fachgutachten**

erstellt durch die BGS Umwelt GmbH (Projekt 5961)

mit folgenden Kapiteln (35 Seiten)

- 1 Veranlassung
- 2 Grundlagen und Rahmenbedingungen
 - 2.1 Standort und Vorhabenbeschreibung
 - 2.2 Untersuchungsgebiet
 - 2.3 Klimatische Verhältnisse
- 3 Geologie, Hydrogeologie und Böden
 - 3.1 Geologie und Hydrogeologie
 - 3.2 Böden
 - 3.3 Grundwasserstände
 - 3.4 Entwicklung der Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet
- 4 Veränderung des Grundwasserdargebotes
 - 4.1 Grundwasserneubildung über Landflächen
 - 4.1.1 Modellierung des Bodenwasserhaushaltes
 - 4.1.2 Abgebildete Prozesse und Eigenschaften
 - 4.1.3 Niederschlag und potentielle Verdunstung
 - 4.1.4 Böden und Wasserbewegung in der ungesättigten Zone
 - 4.1.5 Landnutzung
 - 4.1.6 Grundwasserflurabstand - kapillarer Aufstieg
 - 4.1.7 Tatsächliche Verdunstung von Landflächen
 - 4.2 Verdunstung offener Wasserflächen
 - 4.2.1 Berechnungsverfahren
 - 4.2.2 Bestimmung der Verdunstung der offenen Wasserfläche
 - 4.3 Wasserbilanz der geplanten Erweiterung
- 5 Änderung der Grundwasserstände
 - 5.1 Grundlagen und Rahmenbedingungen der Modellrechnungen
 - 5.2 Änderung der Grundwasserstände
 - 5.2.1 Betriebsphase der geplanten Erweiterung
 - 5.2.2 Endzustand der geplanten Erweiterung
 - 5.3 Mittlerer Seewasserstand
- 6 Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung
 - 6.1 Genehmigter Abbau

- 6.2 Planzustand
- 7 See- und Grundwasserqualität
 - 7.1 Allgemeine Beschreibung und morphometrische Kenndaten
 - 7.2 See- und Grundwasserbeschaffenheit
 - 7.3 Auswirkungen der geplanten Südosterweiterung auf die Seewasserqualität des bestehenden Baggersees
 - 7.4 Auswirkungen des Tagebaus auf die Wasserqualität des Länderbachs
- 8 Grundwassermonitoring
- 9 Literatur

und mit folgenden Anlagen (23 Seiten)

- Anlage 1 Übersichtslageplan Maßstab 1:25.000
- Anlage 2 Verbreitung der Trennschichten Maßstab 1:25.000
- Anlage 3 Geologischer Schnitt Maßstab d.H. 1:150, d.L. 1:5.000
- Anlage 4 Grundwassergleichen im Hauptgrundwasserleiter für mittlere Verhältnisse (2013) Maßstab 1:25.000
- Anlage 5 Lage ausgewählter Messstellen (Stockwerkszuordnung) Maßstab 1:25.000
- Anlage 6 Mittlerer Grundwasserflurabstand zum Hauptgrundwasserleiter Maßstab 1:15.000
- Anlage 7.1 Berechnete Grundwasserstandsdifferenzen zwischen dem 1. Abbauzustand (Betriebsphase) und dem genehmigten Abbauzustand (Endzustand) bei mittleren klimatischen Verhältnissen Maßstab 1:15.000
- Anlage 7.2 Berechnete Grundwasserstandsdifferenzen zwischen dem geplanten Abbau (Betriebsphase) und dem genehmigten Abbauzustand (Endzustand) bei mittleren klimatischen Verhältnissen Maßstab 1:15.000
- Anlage 7.3 Berechnete Grundwasserstandsdifferenzen zwischen dem geplanten und dem genehmigten Abbauzustand (jeweils Endzustand) bei mittleren klimatischen Verhältnissen Maßstab 1:15.000
- Anlage 8.1 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen oberhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, genehmigter Abbauzustand (Endzustand) Maßstab 1:20.000
- Anlage 8.2 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen unterhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, genehmigter Abbauzustand (Endzustand) Maßstab 1:20.000
- Anlage 9.1 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen oberhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, 1. Abbauzustand (Betriebsphase) Maßstab 1:20.000

- Anlage 9.2 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen unterhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, 1. Abbauzustand (Betriebsphase) Maßstab 1:20.000
- Anlage 10.1 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen oberhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, geplanter Abbauzustand (Betriebsphase) Maßstab 1:20.000
- Anlage 10.2 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen unterhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, geplanter Abbauzustand (Betriebsphase) Maßstab 1:20.000
- Anlage 11.1 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen oberhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, geplanter Abbauzustand (Endzustand) Maßstab 1:20.000
- Anlage 11.2 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen unterhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, geplanter Abbauzustand (Endzustand) Maßstab 1:20.000
- Anlage 12.1 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen oberhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, geplanter Abbauzustand mit HSK (Endzustand) Maßstab 1:20.000
- Anlage 12.2 Strömungsbild bei mittl. klimatischen Verhältnissen unterhalb der Trennschicht, Förderrate Brunnen XIII 400.000 m³/a, geplanter Abbauzustand mit HSK (Endzustand) Maßstab 1:20.000
- Anlage 13 Monitoringmessnetz Maßstab 1:10.000
- Anlage 14 Parameterliste der Vor-Ort-Parameter und Laboranalytik zur qualitativen Grundwasserüberwachung Liste

- **Fachbeitrag WRRL**

erstellt durch die BGS Umwelt GmbH (Projekt 5961)

mit folgenden Kapiteln (36 Seiten)

- 1 Veranlassung
- 2 Allgemeines
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen
 - 2.2 Methodik/Prüfablauf
- 3 Zusammenfassende Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens
- 4 Identifizierung und Beschreibung der betroffenen Wasserkörper
 - 4.1 Bestehender See der H. Krichbaum GbR Babenhausen
 - 4.2 Oberflächenwasserkörper (OWK)
 - 4.3 Grundwasserkörper (GWK)
- 5 Prüfung des Verschlechterungsverbotes
 - 5.1 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper
 - 5.1.1 Oberflächenwasserkörper
 - 5.1.2 Grundwasserkörper

- 5.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper
- 6 Prüfung des Zielerreichungsgebotes
- 6.1 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands
 - 6.1.1 Oberflächenwasserkörper
 - 6.1.2 Grundwasserkörper
- 6.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands
- 7 Ausnahmeprüfung
- 8 Zusammenfassung
- 9 Literatur

und mit folgenden Anlagen

- Anlage 1 Übersichtslageplan mit Schutzgebieten Maßstab 1:25.000
- Anlage 2 Grundwassergleichen (Oktober 2013) Maßstab 1:25.000
- Anlage 3 Grundwasserflurabstandsplan (Oktober 2013) Maßstab 1:15.000

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden Ergänzungen von der Vorhabenträgerin vorgelegt. Dabei handelte es sich im Einzelnen um Folgendes:

- **Aufstellung Gesamtabbaumenge - Trockenabbau - Nassabbau**
erstellt durch die H. Krichbaum GbR am 26. März 2024 (1 Seite)

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Das Vorhaben ist gemäß den in Ziffer A II. aufgeführten Planunterlagen unter Beachtung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen und Nebenbestimmungen auszuführen. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Ziffer A II. genannten Unterlagen und den in Ziffer A III. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

Hinweis:

Erweiterungen oder wesentliche Änderungen der genehmigten Maßnahme bedürfen grundsätzlich eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens.

Hinweis:

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser (im Folgenden: Planfeststellungsbehörde) um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 75 Abs. 4 S. 1 HVwVfG).

- 1.2 Die Regelungen und Nebenbestimmungen früher erteilter Zulassungen, z. B. Genehmigungen und Erlaubnisse, gelten fort. Sofern in diesem Beschluss Regelungen getroffen werden, die von früheren Festsetzungen für den gleichen Regelungsgegenstand abweichen, gehen die jetzigen Festsetzungen den früheren Festsetzungen vor.
- 1.3 Dieser Beschluss sowie die dazugehörenden unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Für den Fall, dass durch die Maßnahme unvorhergesehene nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit oder Einzelner auftreten, bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie der Widerruf des Beschlusses vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn die Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen oder Inhaltsbestimmungen dieses Beschlusses nicht oder nur teilweise erfüllt.
- Ist der Beschluss durch Widerruf erloschen, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, einen auf die neue Situation abgestimmten Rekultivierungsplan vorzulegen.
- 1.5 Der Übergang des Betriebes auf einen Rechtsnachfolger ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Kampfmittelbelastung und -räumung

- 2.1 Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) ist vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
- 2.2 Bei der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05- B 4465-2020 anzugeben und die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen beizufügen. Eine Kopie des Auftrages ist dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zuzusenden.

Hinweis:

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das Detektionsverfahren anzugeben.

- 2.3 Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei der Beauftragung des Dienstleisters ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.
- 2.4 Die überprüften und geräumten Flächen sind örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten einzumessen.
- 2.5 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Lageplan und die KMIS-R-Datei, welche durch die beauftragte Fachfirma erstellt wurden, dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu übersenden.

Hinweis:

Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes unter <http://rp-darmstadt.hessen.de> heruntergeladen werden.

3. Durchführung und Aufsicht

- 3.1 Die Gesamtanlage ist grundsätzlich entsprechend dem Merkblatt DWA-M 615 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ in der jeweils gültigen Ausgabe oder Nachfolge, zu gestalten.
- 3.2 Der Beginn der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sowie Betriebsstilllegungen von länger als 6 Monaten und die entsprechenden Wiederaufnahmen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.

- 3.3 Für die Durchführung der Maßnahme muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Technik beachtet und die erforderliche Sorgfalt angewendet werden sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eingehalten und die Hinweise beachtet werden.
- 3.4 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Abbauarbeiten den verantwortlichen Leiter und dessen Vertreter (Namen und Adressen) zu benennen und personelle Veränderungen anzuzeigen.
- 3.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 3.6 Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage in der Planfeststellung enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist schriftlich zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Die Bekanntgabe ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
- 3.7 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde unverzüglich jegliche sicherheitsrelevanten, grundwasserrelevanten und sonstigen besonderen Vorkommnisse, vor allem bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (z. B. Rutschungen mit Verringerung von Sicherheitsabständen) mitzuteilen.
- 3.8 **Die jährliche Abbaumenge wird für die antragsgegenständliche Erweiterung auf maximal 15.000 m³ festgelegt.**
- 3.9 **Die maximale Abbautiefe wird auf 118 m ü. NHM festgelegt. Sollte der stark lehmige Trennhorizont oberhalb angetroffen werden, ist der Abbau auf diese Tiefe zu beschränken.**
- 3.10 Bis spätestens zum 31. Dezember 2060 ist der Abbau zu beenden. Eine Verlängerung dieser Abbaufrist ist möglich, wenn die Vorhabenträgerin plausibel darlegt, dass ihre Planung zum Abbau nicht bis zum 31. Dezember 2060 umgesetzt werden konnte.
- 3.11 **Der Abbau in der Erweiterungsfläche ist auf der Grundlage des Lageplans „Abbauplan“ Plan 1-1 zum Erläuterungsbericht, der Schnittzeichnungen „Geländeschnitt A - A'“ Plan 6-2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und „Geländeschnitt B - B'“ Plan 6-3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wie folgt begrenzt:**

Die braun gestrichelte Linie im v. g. Abbauplan, welche die Böschungsoberkante darstellt, sowie die mit der braun durchgängigen Linie in v. g. Schnittzeichnungen eingezeichneten Profile stellen die äußeren und unteren Abbaugrenzen dar.

Der Geltungs- und Regelungsbereich der Planfeststellung umfasst die im v. g. Abbauplan mit der schwarzen Linie mit Dreiecken - Bezeichnung „Neuaufschlussfläche“ - umrahmte Fläche.

- 3.12 Die Grenzen der Planfeststellung (Geltungsbereich) sind dauerhaft zu markieren. Die Markierungen sind durch einen amtlich bestellten Vermessungstechniker einmessen zu lassen. Die gesetzten Markierungen sind unter Angabe der 7-stelligen Koordinaten im Gauß-Krüger-Koordinatennetz der Planfeststellungsbehörde vor Beginn des Abbaus mitzuteilen.
- 3.13 **Von der Böschungsoberkante (Abbaugrenze) sind stets folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:**
- zu Straßen, Gebäuden und baulichen Anlagen 20 Meter,
 - zu Feldwegen und Grundstücksgrenzen 10 Meter.
- 3.14 Die Unterwasserböschungen dürfen kein steileres Neigungsverhältnis als 1 : 3 aufweisen, Überwasserböschungen dürfen kein steileres Neigungsverhältnis als 1 : 2 aufweisen.
- 3.15 Die Böschungsneigungen sind in ihrer endgültigen Ausformung bereits beim Abbau im anstehenden Boden herzustellen oder stehen zu lassen. Aufschüttungen sind nicht zulässig.
- 3.16 Die Böschungskronen über Wasser sollen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bepflanzung) gegen Erosion geschützt werden.
- 3.17 Betriebsfremde Einrichtungen sind innerhalb der Betriebsfläche nicht zulässig sofern diese nicht ausdrücklich in diesem Beschluss genannt sind.
- 3.18 **Der Betriebsbrunnen ist auf den 1. Grundwasserleiter oben zu beschränken, der Trennhorizont darf nicht durchteuft werden.**
- 3.19 Nach Abbauende hat die Vorhabenträgerin für den fachgerechten Rückbau und die fachgerechte Entsorgung aller baulichen Anlagen zu sorgen. Alle Anlagen, einschließlich der Fundamente etc., sind abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Die Flächen sind zu rekultivieren.
- 3.20 Die drei Unterstände / kleine Holzhütten (30 m³) sowie die drei schwimmenden Angelstege sind im Zuge der Rekultivierung zurückzubauen.

- 3.21 Nach Abschluss von Auskiesung und Rekultivierung ist eine Abnahme durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die Abnahme ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Rekultivierung schriftlich zu beantragen. Hierfür sind Bestandspläne (Lageplan, Vermessung) der Abgrabungen herzustellen und vorzulegen. Die Abnahme kann in Teilabschnitten erfolgen.

4. Sicherungsmaßnahmen

- 4.1 Das Betriebsgelände und der Kiessee sind während des Abbaus ausreichend gegen das Betreten durch Unbefugte (z. B. unbedarfter Dritter, Kinder) mittels eines mindestens 1,80 m hohen Zaunes abzusichern.
- 4.2 Die Zugänge sind mit geeigneten, schlüssig mit der Einzäunung verbundenen Toren zu versehen, die außerhalb der Betriebszeit verschlossen zu halten sind. Die Zufahrt zum Gelände darf nur während den Betriebszeiten offengehalten werden.
- 4.3 Auf das Betretungsverbot sowie auf die Gefahren innerhalb des Geländes ist durch geeignete Gefahrenschilder und Verbotsschilder an Zaun und Toren hinzuweisen.
- 4.4 Die Einzäunung und Beschilderung sind mindestens einmal pro Monat durch Begehung auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Bei der Prüfung vorgefundene Beschädigungen sind unverzüglich nach der Prüfung zu reparieren.
- 4.5 Im Eingangsbereich ist gut sichtbar eine wetterfeste Tafel anzubringen, aus der der Name der Vorhabenträgerin und die Betriebszeiten ersichtlich sind.
- Ferner ist auf der Tafel darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Abfällen nicht zulässig ist und bei Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann, bzw. eine Straftat vorliegt.
- 4.6 Vor und während der Durchführung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen Freizeitaktivitäten wie Badebetrieb und Wassersport zu unterbinden. Die Angelnutzung ist entsprechend dem in den unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen dargestellten Umfang möglich. Hinsicht der drei Unterstände / kleine Holzhütten (30 m³) und der drei schwimmenden Angelstege wird auf Ziffer A III. 3.20 verwiesen.

5. Boden- und Gewässerschutz

- 5.1 Geräte und Maschinen sind mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen (z. B. auf Polyglykol- oder Esterbasis) zu betreiben. Außerdem sind Kraftstoffe, die die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht überschreiten, zu ver-

wenden; hiervon kann abgewichen werden, wenn für bestimmte Tätigkeiten nachweislich keine entsprechenden Geräte und Maschinen auf dem Markt verfügbar sind.

- 5.2 Radmobile Geräte und Maschinen (inklusive Fahrzeuge) sind außerhalb der Betriebszeiten auf geeigneten befestigten Flächen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden und das Grundwasser verhindern, außerhalb des Abbaubereiches abzustellen. Für nicht radmobile Geräte und Maschinen ist Vorort eine entsprechend abgedichtete Fläche vorzusehen.
- 5.3 Bei der Notwendigkeit einer Vor-Ort-Betankung, ist diese mittels Saugbetankung auf geeigneten, befestigten und dichten Flächen oder mit technischer Ausrüstung, die ein Eindringen der wassergefährdenden Stoffe in den Boden und das Grundwasser verhindern z. B. Faltwanne, durchzuführen. Der jeweilige Kraftstoffbehälter muss mit einer Überfüllsicherung ausgestattet sein, die den Betankungsfluss beim Erreichen der Füllgrenze selbsttätig unterbricht. Der mobile doppelwandige Tank ist gegen Umstürzen oder Herunterfallen von dem zugehörigen Fahrzeug ausreichend zu sichern. Der jeweilige Betankungsvorgang ist ständig von einer verantwortlichen Person zu überwachen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Eine Betriebsanweisung ist zu erstellen.
- 5.4 Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen.
- 5.5 Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Geräten und Maschinen (inklusive Fahrzeugen) sind grundsätzlich auf befestigten und dichten Flächen durchzuführen.
- 5.6 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort an die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zu melden und die notwendigen Maßnahmen sind zu ergreifen. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren.
- 5.7 In den Kiessee dürfen keine Oberflächenwässer oder Abwässer eingeleitet werden. Das Abwasser aus den sanitären Anlagen des Betriebsgeländes ist in wasserdichten Behältern zu sammeln und abzufahren. Die Entsorgungsnachweise sind am Betriebsort 5 Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8 Eine Wiederverfüllung der Abbaufäche mit grubenfremden Materialien ist nicht zulässig. Es ist ausschließlich die in den unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen dargestellten Auffüllung ohne grubenfremdes Material zulässig.

- 5.9 Für eine bodenschonende Ausführung bei der Erstellung der Verkehrswege, dem Abtrag des Oberbodens und der späteren Rekultivierung sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen vorzusehen. Dies sind insbesondere Maßnahmen gegen Verdichtung des anstehenden Bodens durch Befahren und die Art der Lagerung von Materialien. Dies ist durch die Vorhabenträgerin durch organisatorische und technische Maßnahmen zum Bodenschutz sicherzustellen, wie z. B. Schutz des Oberbodens, sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens, geeignete Fahrzeuge, Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (keine Arbeiten bei zu starker Vernässung).
- 5.10 Ober- und Unterboden sowie das abzubauende Sand- und Kiesmaterial sind getrennt auszuheben, zwischenzulagern und abzufahren.
- 5.11 Oberbodenmieten sind nach DIN 19731 maximal 2,0 m hoch anzulegen.
- 5.12 Unterbodenmieten können bis zu 3,0 m hoch angelegt werden.
- 5.13 Sandige Materialien können bis zu 4,0 m hoch gelagert werden.
- 5.14 Bodenmieten sind nicht zu befahren und nicht als Lagerfläche zu nutzen.
- 5.15 Die Mieten sollten mit Raupenbaggern aufgesetzt und nicht mit Planierraupen aufgeschoben werden.
- 5.16 Die Mieten sind als Trapezprofile anzulegen und allseitig zu profilieren, jedoch nicht zu verschmieren, damit eine Begrünung erfolgen kann.
- 5.17 Bei geplanter Mietenlagerung über 2 Monate sind Oberbodenmieten unmittelbar nach dem Aufsetzen, innerhalb einer Woche, aktiv mit geeignetem Saatgut zu begrünen. Die Begrünungsart ist nach Jahreszeit und geplanter Lagerdauer sachgerecht zu bestimmen.
- 5.18 Bei der Profilierung der Böschung ist der Einbau von Oberboden nur als Deckschicht für Ansaaten über dem Wasserspiegel gestattet.
- 5.19 Bei eingetretenen Verdichtungen von Böden, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete technische Maßnahmen wieder aufzulockern. Dies gilt nicht für Böden, die sich im Zuge des Kiesabbaus durch Grundwasser zu einer Seefläche entwickeln. Zur Lockerung des Unterbodens sind technische Tiefenlockerungsmaßnahmen (s. Anhang I der DIN 19639) zu verwenden, zur Oberbodenauflockerung sind die gängigen landwirtschaftlichen Geräte zur Bodenbearbeitung zu verwenden.
- 5.20 Die Herstellung der Fahrstraße ist der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da

41.5 - Bodenschutz (im Folgenden: Obere Bodenschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen.

6. Schallimmissionen

6.1 Die von dem Kieswerk, den zugehörigen technischen Betriebseinrichtungen, dem dazugehörigen Grundstück und dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege), sowie die von dem bestehenden Betrieb verursachten Emissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgenden Immissionswerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach TA Lärm, nicht überschreiten.

6.2 Als Immissionswert wird festgesetzt:

Entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes für die Anwesen

Altmühlweg 11 - 47, Bürgerhausstraße 24 - 42 und Hohe Straße 28 in Babenhausen

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 55 dB(A)

Hinweis:

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der TA Lärm zulässig.

6.3 Die von der mit diesem Beschluss genehmigten Anlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

Entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes für die Anwesen

Altmühlweg 11 - 47, Bürgerhausstraße 24 - 42 und Hohe Straße 28 in Babenhausen

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 52 dB(A)

Der für das Vorhaben hinsichtlich der Gesamtbelastung zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert der beantragten Anlage anteilig. Durch diese Kontingentierung wird den notwendigen akzeptorbezogenen Anforderungen der TA Lärm Rechnung getragen.

Vorrangig sind die unter Ziffer A III. 6.2 genannten Immissionswerte als Gesamtpegel an den genannten Aufpunkten einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung ist eine Überschreitung des unter Ziffer A III. 6.3 festgesetzten Immissionswertanteils zulässig. Werden allerdings zukünftig die unter Ziffer A III. 6.2 genannten Immissionswerte überschritten, ist der unter Ziffer A III. 6.3 genannte Immissionswertanteil als „Teilpegel“ durch die Anlage einzuhalten. Der Immissionswertanteil zu Ziffer

A III. 6.3 ist also erst dann einzuhalten, wenn es tatsächlich zu einer Überschreitung der Immissionswerte zu Ziffer A III. 6.2 etwa durch neu hinzukommende Nutzungen, z. B. auf noch freien gewerblichen Flächen kommen sollte.

6.4 In der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist der Betrieb des Kieswerkes nicht zulässig.

6.5 Hinweise zum Schallschutz

Geräte, Maschinen, Aggregate usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen sind u. A. folgende Schallschutzmaßnahmen

- Maschinen, Geräte und Anlagen sind regelmäßig zu warten und instand zu halten. An den Maschinen auftretende akustische Auffälligkeiten wie quietschen, schleifen oder Einzeltöne sind umgehend zu beseitigen.
- Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sind ausreichend schwingungsdynamisch zu entkoppeln und akustisch „günstig“ aufzustellen. Darüber hinaus, ist auf einen schalltechnisch korrekten Betrieb zu achten.
- Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen und eben zu gestalten. Entstehende Unebenheiten sind umgehend zu beseitigen.

7. Luftreinhaltung / Reinigung öffentlicher Verkehrswege

7.1 Staubemissionen von innerbetrieblichen Verkehrsflächen, die befahren werden, sind durch geeignete Befeuchtungsmaßnahmen zu verhindern.

7.2 Verschmutzungen befestigter öffentlicher Verkehrswege, z. B. des Frankenweges oder der Darmstädter Straße (B26), sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Entgegen Satz 1 durch den Sand- und Kiesabbaubetrieb Krichbaum GbR erfolgte Verschmutzungen befestigter öffentlicher Verkehrswege sind durch geeignete Maßnahmen zeitnah zu beseitigen.

8. Naturschutz

8.1 Folgende Vermeidungsmaßnahmen der Maßnahmenpläne und -blätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) (Kapitel 6.1 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen sind verbindlich umzusetzen:

- V1: Bauzeitenbeschränkung zum Schutz bodenbrütender Vogelarten,
- V2: Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen,
- V3: Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens von Gehölzen,
- V4: Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe,
- V5: Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Amphibien.

- 8.2 Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Maßnahmenpläne und -blätter des LBP (Kapitel 6.2 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen sind verbindlich umzusetzen:

- M1: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche,
- M2: Aufwertung rekultivierter Böschungsflächen als Lebensstätte für die Zauneidechse.

- 8.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Maßnahmenpläne und -blätter des LBP (Kapitel 6.3 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen

- K2: Entwicklung von Flächen mit blütenreicher Ruderalvegetation,
- K3: Neuanpflanzung von Gehölzen im Uferbereich,
- K4: Entwicklung von Gehölzen durch Sukzession sowie
- K5: Entwicklung einer biotoptypischen Ufervegetation

sind sukzessive zum Abbaufortschritt, jedoch spätestens der nach Abschluss der vollständigen Auskiesung folgenden Pflanzperiode durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind entsprechend der Angaben in den Maßnahmenblättern im LBP zu entwickeln und zu pflegen.

- 8.4 Die frist- und sachgerechte Durchführung der folgenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (im Folgenden: Obere Naturschutzbehörde) bezüglich der folgenden Maßnahmen anlassbezogen vorzulegen:

- V2: Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen,
- V4: Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe,
- K1: Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter,
- M1: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche,

M2: Aufwertung rekultivierter Böschungsflächen als Lebensstätte für die Zauneidechse.

- 8.5 Die frist- und sachgerechte Durchführung der folgenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und der Obere Naturschutzbehörde bezüglich der folgenden Maßnahmen spätestens zwei Jahre nach vollständiger Auskiesung vorzulegen:

K2: Entwicklung von Flächen mit blütenreicher Ruderalvegetation,

K3: Neuanpflanzung von Gehölzen im Uferbereich,

K4: Entwicklung von Gehölzen durch Sukzession sowie

K5: Entwicklung einer biotoptypischen Ufervegetation.

- 8.6 Während der Eingriffsdauer und in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der vollständigen Auskiesung sind die Uferbereiche und Böschungen zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten und Neophyten wie z. B. Robinie, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut hin zu kontrollieren: Auftretende Ansiedlungen sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und jährlich zum Jahresende der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 8.7 Nach Abschluss der vollständigen Auskiesung ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. In der Abschlussbilanzierung sind Eingriffe, die ggf. im Rahmen des Rohstoffabbaus zusätzlich erforderlich geworden sind, zu bilanzieren. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen oder weitere Ökokontomaßnahmen vorzulegen.

- 8.8 Die Maßnahme K1: Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter des LBP (Kapitel 6.3 und Plan 6-1 Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wird wie folgt ergänzt:

In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt, werden zum Abbau anstehende, nach § 30 BNatSchG geschützte Sandrasenflächen oberflächig (ca. 10 - 20 cm) abgescho-ben und das so gewonnene Material gleichmäßig auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen (neu entstandenen Böschungen) verteilt. Die Maßnahme ist entsprechend der Angaben der Maßnahmenblätter im LBP der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Sofern die gewünschte Vegetationsentwicklung ausbleibt, ist Material von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung heranzuziehen (Übertragung von Mahdgut) oder

eine geeignete regiozertifizierte Saatgutmischung in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde aufzubringen.

- 8.9 Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen ist durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen. Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde die damit beauftragte Person zu benennen.

9. Landwirtschaft

- 9.1 Durch das sukzessive Voranschreiten des Abbaus ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch bei Einzäunung des Betriebsgeländes jeweils bis kurz vor deren tatsächlichen Inanspruchnahme weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.
- 9.2 Die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme M1 ist jeweils sukzessive vorzunehmen und entsprechend an den Zeitpunkt des tatsächlichen Flächenverlusts anzupassen. Die Durchführung der CEF-Maßnahme ist frühzeitig mit dem jeweils betroffenen Bewirtschafter abzustimmen.

10. Verkehrswege / Verkehrssicherheit

- 10.1 Für Begegnungsverkehr sind mindestens drei Ausweichbuchten vorzusehen.

11. Denkmalschutz

- 11.1 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler in Form von Fossilien entdeckt, ist dies unverzüglich der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung der Denkmalfachbehörde zu schützen.

Hinweis:

Ein Zuwiderhandeln wird gem. § 28 HDSchG mit einem Bußgeld belegt.

Hinweis:

Für Bodendenkmäler im Sinne des menschlichen Lebens (archäologische Denkmäler) gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG.

12. Überwachung und Dokumentation

12.1 Die Vorhabenträgerin hat den zuständigen Behörden und deren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu den Anlagen und den in Frage kommenden Grundstücken zu gestatten und auf Verlangen Einblick in die Kontrollbücher zu gewähren.

Erforderliche Hilfeleistungen, wie z. B. gegebenenfalls erforderliche weitergehende Analysen und Laboruntersuchungen sind unentgeltlich zu gewähren.

12.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dieses ist insbesondere Folgendes einzutragen:

- Baggerbereich,
- monatlich Abbaumengen,
- Wasserstände an Lattenpegel und Grundwassermessstellen (monatlich),
- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten und
- sicherheitsrelevante, grundwasserrelevante und sonstige besondere Vorkommnisse, vor allem bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (z. B. Rutschungen mit Verringerung von Sicherheitsabständen) einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist täglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Hierfür reicht ein handelsübliches, für diesen Zweck entwickeltes Programm. Das Betriebstagebuch ist mindestens zehn Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

12.3 Jährlich zum 1. April ist der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr mit folgenden Informationen vorzulegen:

- Angaben zu den getätigten Abbau- und Rekultivierungsarbeiten, insbesondere über die abgebaute Gesamtmenge in m³/a mit der Differenzierung in Abbaumenge aus dem Grundwasser und Abbaumenge oberhalb des Grundwassers sowie einer Differenzierung der jährlichen Abbaumenge in die drei Fraktionen Kiese und Sande, Abraum und Oberboden,
- Darlegung von sicherheitsrelevanten, grundwasserrelevanten und sonstigen besonderen Vorkommnissen, vor allem bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (z. B. Rutschungen mit Verringerung von Sicherheitsabständen) einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen und

- Alle 5 Jahre (beginnend 5 Jahre nach Anschnitt des Grundwassers): Darstellung auf Katastergrundlage von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (Lageplan mit Querschnitten) über die tatsächliche/n Abbautiefe (bezogen auf NN), Böschungsneigungen (über und unter Wasser) und Grenzabstände. Die Höhenkoten sind auf NN zu beziehen.

12.4 Ein Grundwassermonitoring ist durchzuführen und zu dokumentieren.

12.4.1 Es ist im An- und Abstrom des Vorhabengebiets jeweils mindestens eine Grundwassermessstelle (GWM) zu errichten. Die GWM sind entsprechend des hydrogeologischen Gutachtens (insbesondere Anlage 13 „Monitoringmessnetz“ – hier als GWM 3 und 4 bezeichnet) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen zu errichten; Abweichungen sind mit der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser (im Folgenden: Obere Wasserbehörde) abzustimmen. Die GWM sind bis drei Monate nach Vollziehbarkeit dieses Beschlusses zu errichten. Die Ausbaupläne sind der Oberen Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten nach Errichtung vorzulegen. In dem Abgrabungsgewässer ist ein Lattenpegel anzubringen und einmessen zu lassen.

12.4.2 Das Grundwassermonitoring ist das erste Mal vor dem Eingriff in das Grundwasser durchzuführen und mindestens bis 5 Jahre nach Abschluss der Gesamtmaßnahme (Rekultivierung des gesamten Vorhabengebiets) fortzuführen.

12.4.3 Das Grundwassermonitoring ist wie folgt durchzuführen:

- Der Grundwasserstand ist in den neu zu errichtenden GWM (Ziffer A III. 12.4.1) und an dem Lattenpegel monatlich zu messen.
- Die Grundwasserqualität ist an den neu zu errichtenden GWM (Ziffer A III. 12.4.1) und im See jährlich zu untersuchen. Die Bedingungen der Probenahme sind zu protokollieren. Für die Untersuchung der Grundwasserqualität wird der in Anlage 14 „Parameterliste der Vor-Ort-Parameter und Laboranalytik zur qualitativen Grundwasserüberwachung Liste“ des hydrogeologischen Gutachtens der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen empfohlene Parameterumfang festgelegt.

12.4.4 Jährlich zum 1. April ist der Oberen Wasserbehörde ein Bericht über das durchgeführte Grundwassermonitoring des vorangegangenen Jahres vorzulegen. Der Bericht hat eine gutachterliche Bewertung sämtlicher Monitoringergebnisse im Hinblick auf eine qualitative und quantitative Gefährdung des Grundwassers zu enthalten. Hier sind insbesondere die Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die Untersuchungsergebnisse des Zu- und Abstroms sind zu vergleichen. Überschreitungen der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung sind zu benennen.

- 12.5 Die Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen über durchgeführte Messungen sind mindestens fünf Jahre nach Einstellung des Betriebes aufzubewahren. Den zuständigen Behörden ist jederzeit Einsicht zu gewähren.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Maßnahme unterliegt der wasserbehördlichen Aufsicht (Gewässeraufsicht). Die Vertreter und Beauftragten der Wasserbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen, z. B. über Mess- und Betriebsergebnisse zu nehmen, sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.
2. Kosten für besondere Maßnahmen der Wasseraufsicht können der Vorhabenträgerin nach Maßgabe des § 70 HWG auferlegt werden. Die Obere Wasserbehörde entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss stellen gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Der Planfeststellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben erteilt werden können (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG).
5. Grundsätzlich gilt für alle beantragten baulichen Tätigkeiten, dass diese aufgrund der Lage im Außenbereich nur über den § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert sind. Das heißt, alle baulichen Anlagen, welche nach Beendigung der Auskiesung/ des Gewässerausbaus, nicht mehr erforderlich sind, verlieren die Privilegierung in dessen Kontext und sind zurückzubauen.

Sollen bauliche Anlagen über die Betriebszeit hinaus erhalten werden, entscheidet über die Zulassungsfähigkeit nach erfolgter Rekultivierung die dann zuständige Behörde. Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen nach § 2 Hessische Bauordnung (HBO) regelmäßig den Eingriffstatbestand i.S.d. § 15 BNatSchG erfüllen.

6. Bohrungen sind dem HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden) zwei Wochen vor Bohrbeginn anzuzeigen (Bohranzeigeformular auf der Homepage des HLNUG unter: HLNUG / Themen / Geologie / Geologische Landesaufnahme / Bohrungen / Formblatt Bohr-anzeige). Die Bohrergebnisse inkl. Dokumentation der durchgeführten Arbeiten sind dem HLNUG nach Abschluss der Arbeiten gemäß Lagerstättengesetz vorzulegen.

7. Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 HVwVfG).
8. Offenbare Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden (§ 42 S. 1 HVwVfG).

Teil B

Begründung

I. Sachverhalt

1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 beantragte die H. Krichbaum GbR für die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte in Babenhausen die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens gem. §§ 68 Abs. 1 und 70 WHG i.V.m. 72 ff. HVwVfG planfestzustellen sowie alle sonstigen für die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen durch den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG zu ersetzen.

Die Firma H. Krichbaum GbR trägt mit dem Abbau am Standort zur Sicherung der lokalen und regionalen Rohstoffversorgung bei.

Die derzeitige Grundlage für die Sand- und Kiesgewinnung stellt die wasserrechtliche Plangenehmigung vom 12. Oktober 2000 mit Berichtigungsbescheid vom 17. Oktober 2000 sowie mit dem Plangenehmigungsbescheid vom 19. April 2016 dar.

Das derzeitige Abbaugebiet liegt innerhalb der geplanten Trinkwasserschutzgebietszone III A für die Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg. In der Zone III A sind in der Regel Nassauskiesungen verboten. Für das noch festzusetzende Wasserschutzgebiet ist ein entsprechendes Verbot in der Zone III A in der geplanten Verordnung vorgesehen. Die Erweiterung der Abbaustätte war daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausschließlich außerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes vorzusehen. Die beantragte Fläche schließt südöstlich an den Bestand an.

Die Vorhabenträgerin versorgt mit ca. 82 % des abgebauten Rohstoffs einen Umkreis von 25 km und zu zwei Dritteln die öffentliche Hand (Kommunen, Wasserwerke). Die Produkte finden Verwendung im Straßenbau, Rohrleitungsbau, Garten- und Landschaftsbau sowie des Weiteren unter anderem auf Reitplätzen, Spielplätzen und Friedhöfen.

Die bestehende Betriebsfläche weist eine genehmigte Gesamtfläche von knapp 28 ha auf, mit vier mit Dämmen getrennten Seeflächen von insgesamt ca. 9,7 ha.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Antragsgegenstand

Die Firma H. Krichbaum GbR beantragte mit Schreiben vom 21. Juni 2022 eine Erweiterung ihres Sand- und Kiesabbaus um ca. 6,5 ha, diese schließt in südöstlicher Richtung an die bestehende Betriebsfläche an, ist allerdings autark von dieser geplant. Bei dem Nassabbau bildet

sich ein Gewässer aus. Die Antragsfläche umfasst insgesamt ca. 6,8 ha, da auch Änderungen im genehmigten Bestand antragsgegenständlich sind.

Es wurden insbesondere folgende Maßnahmen beantragt:

- Herstellung eines Gewässers von 2,9 ha mit einer maximalen Wassertiefe von 6,8 m im Zuge des Sand- und Kiesabbaus auf einer Fläche von 5,5 ha bis zu einer Endtiefe von 118 m ü. NHM,
- Rohstoffgewinnung mittels Radlader und Hydraulikbagger entsprechend der bisherigen Abbauphase im Trocken- und Nassabbau,
- Gewinnungsmenge von bis zu 15.000 m³ Sand und Kies jährlich,
- Herstellung der neuen Betriebszufahrt,
- Geländeabtrag zur morphologischen Anpassung des Bestandsgebietes und
- Anpassung der Rekultivierungsplanung an die vergrößerte Abbauphase.

2.2 Lage des Vorhabens

Die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte befindet sich in der Gemarkung Langstadt, Flur 4, Flurstücke 19/2, 44/1, 45/1, 84/1 und 85/1 der Stadt Babenhausen sowie die neue Betriebszufahrt und Anpassung des Bestandsgebietes in der Gemarkung Hergershausen, Flur 3, Flurstück 63/2 und in der Gemarkung Langstadt, Flur 4, Flurstück 73/2 der Stadt Babenhausen.

Die externe CEF-Maßnahme wird in der Gemarkung Hapertshausen, Flur 1, auf dem Flurstück 138 durchgeführt.

2.3 Abbau- und Rekultivierungsplanung

Die südöstliche Erweiterung ist mit einer Fläche von ca. 6,5 ha geplant. Damit summiert sich die Gesamtfläche des Abbaubetriebs (Bestand ca. 28 ha) auf ca. 34,5 ha. Betroffen von der Erweiterung sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Abbau ist aufgrund der Größe nicht in Teilabschnitte gegliedert, dennoch werden die landwirtschaftlichen Flächen so lange wie möglich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Abbauphase umfasst 5,5 ha.

Zunächst wird der Oberboden der anstehenden Teilfläche abgetragen und zwischengelagert. Die Rohstoffgewinnung erfolgt mittels Radlader und Hydraulikbagger entsprechend der bisherigen Abbauphase im kontinuierlichen Wechsel zwischen Trocken- und Nassabbau. Trocken wird mittels betriebseigener Radlader abgebaut. Für den Nassabbau mittels Hydraulikbagger wird eine externe Firma beauftragt. Eine Kieswäsche findet am Standort nicht statt. Das gewonnene Rohmaterial wird mit einer mobilen Siebanlage abgesiebt.

Die Abbaumenge beläuft sich auf maximal 15.000 m³/a.

Die Trockenbauböschungen werden in einer maximalen Neigung von 1:2 und die Unterwasserböschung von 1:3 im Endzustand hergestellt. Der Abbau soll bis in eine Tiefe von 118 m NHN erfolgen, es sei denn der stark lehmige Trennhorizont wird oberhalb angetroffen. Der Abbau durchstößt den Trennhorizont nicht. Das entstehende Gewässer wird eine Größe von ca. 2,9 ha aufweisen. Zwischen dem letzten aktiven alten Abgrabungsgewässer (Zone III A des geplanten Wasserschutzgebietes) und dem neuen Abgrabungsgewässer (Zone III B) wird ein Trenndamm von 14 m Breite bezogen auf die Hochwasserlinie erhalten bleiben.

Die neue Fläche für die betrieblichen Einrichtungen ist mit ca. 4.000 m² geplant. Um den See herum soll ein Betriebs- und Pflweg verlaufen.

3. Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange

Zu dem Antrag wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 31.1 - Regionalplanung,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 - Oberflächengewässer, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz, Dezernat IV/Da 43.2 - Immissionsschutz (Chemie), Dezernat IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm),
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz, Dezernat V 52 - Forsten, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren),
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz, Dezernat VI 61 - Arbeitsschutz Darmstadt, Sprengstoffrecht,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Abteilung W Wasser, Dezernat W 4 - Hydrogeologie, Grundwasser,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Abteilung G Geologie und Boden, Geologischer Landes Dienst, Dezernat G 1 - Geologische Grundlagen, Dezernat G 2 - Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken, Dezernat G 3 - Boden und Altlasten, Dezernat G 4 - Rohstoffgeologie und Geoenergien,

- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt,
- Kreis Darmstadt-Dieburg, insbesondere Bauaufsicht, Denkmalschutz und FG - Gewässer- Bodenschutz -, darüber hinaus haben sich eingebracht Untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaft,
- Magistrat der Stadt Babenhausen,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hessen e.V., 65203 Wiesbaden-Biebrich,
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V (HGON), 61209 Echzell,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Hessen e.V., 35578 Wetzlar,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V., 60599 Frankfurt am Main,
- Landesjagdverband Hessen e.V., 61231 Bad Nauheim,
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V., 61276 Weilrod,
- Verband Hessischer Fischer e.V., 65185 Wiesbaden,
- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V., 35435 Wettenberg,
- VCD-Landesverband Hessen e.V., 34117 Kassel,
- IHK Darmstadt, 64295 Darmstadt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 19. Juni 2023 bis 18. Juli 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß Planungssicherstellungsgesetz zu jedermanns Einsicht veröffentlicht. Sowie zusätzlich im identischen Zeitraum bei der Stadt Babenhausen während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde zuvor auf der Homepage des Regierungspräsidiums sowie ortsüblich in der Kommune bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 18. August 2023.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen von Privatpersonen erhoben. Stellungnahmen kamen von der Stadt Babenhausen, dem NABU-Landesverband Hessen, der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) und dem Hessischen Bauernverband.

In dem Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 HVwVfG, welcher am 3. November 2023 im Regierungspräsidium Darmstadt stattgefunden hat, wurde den Verbänden und der Stadt Babenhausen die Gelegenheit gegeben, sich über das Vorhaben zu informieren, ihre fachliche Auffassung und Betroffenheit durch das beabsichtigte Vorhaben darzulegen und ihre Stellungnahmen ergänzend zu erläutern.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 bis 5 HVwVfG ist die Durchführung des Erörterungstermins mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind vor dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 und § 68 HVwVfG) entsprechend.

Die Verbände, welche eine Stellungnahme abgegeben hatten, die Stadt Babenhausen sowie die Fachbehörden wurden am 17. Oktober 2023 zu dem Termin schriftlich eingeladen. Der Termin wurde zudem ortsüblich am 26. Oktober 2023 in der Stadt Babenhausen bekannt gemacht. Zusätzlich wurde der Termin gemäß § 27a HVwVfG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 25. Oktober 2023 bis zum 3. November 2023 veröffentlicht. Die Einladungsschreiben und die Bekanntmachung informierten neben Rahmenbedingung wie Zeit und Ort des Erörterungstermins über den Erörterungsbedarf sowie die inhaltlichen Themenschwerpunkte, welche erörtert werden sollen.

Die Erörterung wurde thematisch gegliedert. Die Themen mit besonderem Erörterungsbedarf wurden in der Bekanntmachung dargelegt.

Der Erörterungstermin begann zeitlich planmäßig. Die Anwesenden wurden zunächst von der Verhandlungsleitung über den Sinn und Zweck der Erörterung informiert. Der Erörterungstermin dient dazu, das Informationspotenzial sowohl der Behörde als auch der Einwendenden und der Verbände zu erweitern. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erörterungstermins noch keine Entscheidung über die Zulassung getroffen wird. Maßgeblich für die Erörterung sei nur der Antrag der Vorhabenträgerin. Die Eckdaten des Verfahrens, sowie allgemeine Informationen über das Verfahren wurden dargestellt und die Tagesordnung vorgestellt, diese sah folgenden Ablauf vor:

- TOP 1 Begrüßung und Einführung
- TOP 2 Darstellung des Vorhabens
- TOP 3 Alternativenprüfung und Rohstoffsicherung
- TOP 4 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
- TOP 5 Naturschutz
- TOP 6 Landwirtschaft
- TOP 7 Weitere Themen
- TOP 8 Abschluss

Im Anschluss wurde das Vorhaben seitens des Planers der Vorhabenträgerin vorgestellt.

Zu jedem TOP wurden als Ausgangspunkt von der Verhandlungsleitung die eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend dargestellt bevor den Verbänden, der Kommune, der Vorhabenträgerin und auch den Fachbehörden das Wort erteilt wurde. Oftmals führten zu Beginn

die Verbände oder die Stadt Babenhausen ihre Sichtweise aus, im Anschluss wurde der Vorhabenträgerin die Möglichkeit gegeben zum jeweiligen Beitrag zu erwidern. Die Fachbehörden führten ebenfalls zu den Themen aus.

Insgesamt verlief der Erörterungstermin sachlich und jeder Redner hatte eine angemessene Redezeit zur Verfügung. Die Verhandlungsleitung stellte am 3. November 2024 um 12:30 Uhr das offizielle Ende des Erörterungstermins fest.

Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll erstellt.

An der Erörterung nahmen zwei Vertreter der Stadt Babenhausen, ein Vertreter für zwei Verbände, acht Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter, die Vorhabenträgerin mit Planern sowie die Verhandlungsleitung mit Team teil.

5. Stellungnahmen und Einwendungen

5.1 Sinn und Zweck

Gem. § 73 Abs. 4 S. 1 HVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Kommune Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen dienen dabei nicht nur der Durchsetzung der Betroffeneninteressen, sondern sie haben zugleich die Funktion, die Behörde möglichst umfassend über die Auswirkungen und die Zweckmäßigkeit der geplanten Ausbaumaßnahmen zu unterrichten (Spieth in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 70 WHG, Rn. 10).

Im vorliegenden Verfahren fand die Planauslegung vom 19. Juni 2023 bis zum 18. Juli 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß PlanSiG statt; die Planunterlagen waren zusätzlich in dem selbigen Zeitraum in der Stadt Babenhausen während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Betroffen und damit zur Erhebung von Einwendungen berechtigt, ist jede natürliche und juristische Person, deren wirtschaftlichen oder ökologischen Belange durch den ausgelegten Plan berührt werden. Nicht einwendungsberechtigt sind allerdings beispielsweise Interessengemeinschaften oder Bürgerinitiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 12. Aufl. 2019, § 70 Rn.10).

Der Betroffene muss die tatsächlichen Auswirkungen des Plans auf seine Belange substantiiert darlegen (VG Würzburg, Urt. v. 29.4.2014, W 4 K 13.43-2.2.3. = BeckRS 2014, 52701; Spieth in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 70 WHG, Rn. 10; Kopp, VwVfG-Kommentar 2018, § 73, Rn. 67). Ausreichend für eine Einwendung ist also die fundiert vorgetragene Behauptung einer Person, in ihren Rechten oder landesrechtlich geschützten Interessen betroffen zu sein. Aus den Darlegungen muss sich – gegebenenfalls unter Vorlage entspre-

chenden Belegmaterials (Beibringungslast, keine Beweispflicht) – zumindest die Art der Beeinträchtigung entnehmen lassen (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 11 WHG, Rn. 57f; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 8 WHG a.F. Rn. 5).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen von Privatpersonen erhoben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung diente auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG, welche parallel zur Offenlage angeschrieben wurden.

Eingegangen sind zwei Stellungnahmen von drei Umweltverbänden sowie eine Stellungnahme des Bauernverbandes und eine Stellungnahme der Stadt Babenhausen.

5.2 Stellungnahme der Stadt Babenhausen

Die Stadt Babenhausen als Standortkommune sowie als einzige von dem Vorhaben betroffene Kommune lehnt das Vorhaben ab und verweist auf das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Regelwerk zum Kiesabbau vom 21. Juli 2022. Gefordert wird die Zulassung des Rohstoffabbaus zu versagen. Nähere Gründe werden in der Stellungnahme nicht angegeben.

5.3 Stellungnahmen von Verbänden

a) NABU-Landesverbandes Hessen und Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), AK Dieburg

In der gemeinsamen Stellungnahme des NABU und der HGON betonen diese die Hochrangigkeit der Schutzgüter Grundwasser und Biodiversität; und schlagen zur Erhaltung und zur Verbesserung des Zustandes dieser Schutzgüter Maßnahmen zur Umsetzung im beantragten Vorhaben vor.

Zur Kompensation der Minderung des Grundwasserdargebotes durch die Seefläche wird vorgeschlagen, dass naturnahe Rückhalte- und Versickerungsflächen für Hochwasserwellen (> MW) benachbarter Fließgewässer geschaffen werden sollten. Denkbar wäre auch ein Rückbau von evtl. bestehenden Drainagen und Entwässerungsgräben im Umfeld des Vorhabens.

Die Verbände brachten vor, dass die Kompensation des Eingriffes rechnerisch ausreichend ist, jedoch nicht für die Zielerreichung der Folgenutzung „Naturschutz“. Dies beträfe insbesondere die geradlinige Ausformung der Ufer des Abbaubereiches mit Normprofilen.

Außerdem würden durch die weitere Auskiesung in südöstliche Richtung hochwertig bilanzierte Sandrasengesellschaften bereits wieder zerstört werden bevor sie ihre volle ökologische Wirksamkeit entfalten könnten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass zumindest in den Jahren 2022 und 2023 jeweils mindestens ein Revier des Rebhuhns im Abbaubereich festgestellt wurde.

In der Stellungnahme werden Modifikationen bezüglich der Rekultivierung vorgeschlagen, insbesondere hinsichtlich der Uferentwicklungen (Flachwasserzonen, temporäre Pfützen, Entwicklung von Röhrlichtzonen, Uferschwalbensteilwand).

b) Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)

Seitens der BVNH wird die Gewässerherstellung im Zuge des Nassabbaus sehr kritisch gesehen. Ein Trockenabbau würde das Grundwasser weniger gefährden aufgrund der verbleibenden Überdeckung, welche zudem für die Rekultivierung wichtig wäre. Durch das Gewässer würde ein negativer Einfluss auf die Grundwasserqualität entstehen und der Grundwasserspiegel würde durch die Nassauskiesung abgesenkt werden.

c) Hessischer Bauernverband

Der Bauernverband äußert aufgrund der Inanspruchnahme von über 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung.

Es wird gefordert, dass keine unnötigen landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen werden und ggfs. auch integrierte Alternativen für die angedachte angrenzende Maßnahme 1 (M1 – Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche) zu finden sind sowie die Flächen bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme zur Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen sind.

6. Anhörung

Der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde der Vorhabenträgerin am 1. August 2024 zur Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin brachte mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 Einwände gegen die Forderungen des Bodenschutzes nach einer bodenkundlichen Baubegleitung und nach der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes i.S.d. DIN 19639 vor. Die beiden Forderungen seien im Hinblick auf die geringe jährliche Abbaufäche, die bisherige bodenschonende Arbeitsweise und die damit verbundenen Kosten unverhältnismäßig. Die vorgebrachten Sachverhalte wurden geprüft und die Nebenbestimmungen überarbeitet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Anforderungen

1.1 Notwendigkeit und Konzentrationswirkung der Planfeststellung

Bei der beantragten Auskiesung handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein solcher Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gem. § 65 Abs. 2 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Wasserbehörde zuständig.

a) Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Entscheidungen über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 HVwVfG).

Die Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. HVwVfG bewirkt, dass die ersetzten Entscheidungen nicht selbständig eingeholt und auch nicht besonders benannt werden müssen (Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 75 Rn. 12).

b) Planfeststellungsverfahren

Im Zuge des Rohstoffabbaus entsteht durch das Freilegen von Grundwasser, dem sog. Nassabbau, ein Gewässer. Dieser Vorgang stellt keine Benutzung im Sinne des § 9 WHG dar, sondern die Ausbauvorschrift des § 67 WHG ist anzuwenden (Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 69 u. 67 Rn. 25). Die oberirdische Wasserfläche soll auf Dauer bestehen bleiben und wird planmäßig nicht wieder verfüllt. Es geht nicht, wie dies für die erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung kennzeichnend wäre, um die Erteilung einer widerruflichen Befugnis oder eines befristeten Rechts der Benutzung eines in seinem Bestand und in seiner Beschaffenheit vorausgesetzten Gewässers (BVerwGE 55, 220, 223; BGH, Urt. v. 26.01.1984 – III ZR 179/82 – Rn. 12).

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Da es sich hier um ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren handelt, erfolgen die Prüfung der Einhaltung der zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts und die Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG.

1.2 Planrechtfertigung

Das planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist objektiv erforderlich und damit gerechtfertigt.

a) Zielkonformität

Die Rechtsprechung hat als eigenständige Zulassungsvoraussetzung für planfestzustellende Vorhaben das Kriterium der Planrechtfertigung entwickelt. Danach bedürfen fachplanungsrechtliche Entscheidungen im Hinblick auf ihre Einwirkungen auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung (BVerwG, Urt. v. 24. 11. 1989 – 4 C 41/88; BVerwG, Urt. v. 11. 7. 2001 – 11 C 14/00; Kämper, in: BeckOK VwVfG, § 74 Rn. 15).

Zweck der Prüfung, ob ein Vorhaben gerechtfertigt ist, ist der Ausschluss von z. B. unsinnigen Vorhaben oder Vorratsplanungen. Solche groben Planungsmissgriffe sollen bereits in einem der planerischen Abwägung vorgelagerten Stadium aussortiert werden (Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 74 Rn. 42b).

Eine Planrechtfertigung ist allerdings nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unabdingbar erforderlich ist. Es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist (ebd., Rn 43; VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026). Dies ist der Fall, soweit das Vorhaben den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, vorliegend des Wasserhaushaltsgesetzes, entspricht – sog. fachplanerische Zielkonformität. Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Die eher weitgefassten Voraussetzungen der Planrechtfertigung werden durch das planfestgestellte Vorhaben erfüllt. Es besteht ein Bedarf an der Rohstoffgewinnung durch Nassabbau i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes, weil im Rahmen einer auf der bisherigen Vermarktung basierenden Prognose von einer entsprechenden Nachfrage nach den Abbauprodukten Sand und Kies in der lokalen und regionalen Umgebung sicher auszugehen ist. Die abgebauten Kiese und Sande werden als Baustoffe und als Straßenbaumaterial verwendet. Ca. zwei Drittel des Absatzvolumens werden von der öffentlichen Hand (z. B. Kommunen und Wasserversorger) geordert und verbaut. Das Abbauvorhaben ist auch von der Menge her geeignet und vernünftigerweise geboten, um einen Beitrag zur Deckung der bestehenden regionalen Nachfrage zu leisten. Ein reiner Trockenabbau also ohne Eingriff in die grundwasserführenden Schichten, der nicht mehr nach Wasserhaushaltsgesetz geregelt wäre, kommt mangels Ineffizienz nicht in Betracht. Durch den Rohstoffabbau in der gesättigten Bodenzone wird sichergestellt, dass kein unnötiger Flächenverbrauch für den Abbau von Sand und Kies entsteht und die Lagerstätte effizient ausgebeutet wird. Hierdurch werden neben dem Flächenverbrauch auch weitere Eingriffe in die Natur und Rechte Dritter vermieden.

Für die Planrechtfertigung spricht ferner, dass das Abbauvorhaben auch den raumplanerischen Zielen entspricht, da die Fläche als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen ist.

Im Rahmen der Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin nachgewiesen, dass ein entsprechender Bedarf an den Abbauprodukten Sand und Kies in den vergangenen 10 Jahren bestand und davon auszugehen ist, dass auch für die beantragten künftigen 30 Jahre ein entsprechender Bedarf besteht. Diese Ausführungen in den Planunterlagen sind plausibel; die einzelnen von der Vorhabenträgerin genannten Aspekte sind der Planfeststellungsbehörde aus anderen Sachverhalten bekannt bzw. werden von dieser bei Würdigung der entsprechenden wirtschaftlichen und politischen Hintergründe geteilt.

b) Gemeinwohlerfordernis

Im vorliegenden Fall entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignungsrechtlichen Vorwirkungen. Gleichwohl ist die Planrechtfertigung auch bei Vorhaben zu prüfen, wenn das

Vorhaben mit Eingriffen in Rechte Dritter einhergeht. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist das auch bei mittelbaren Beeinträchtigungen des Eigentums etwa durch Verkehrslärm der Fall (BVerwG NVwZ 2007, 445).

Im vorliegenden Fall wird mit dem Planfeststellungsbeschluss zumindest eine abschließende Raumnutzungsentscheidung getroffen, die die kommunale Bauleitplanung einschränkt und zum anderen entsteht durch den Abtransport der Abbauprodukte über die Straße Verkehrslärm.

Eine Einschränkung von Rechtspositionen Drittbetroffener lässt sich nur durch Gemeinwohlinteressen rechtfertigen. Dabei können auch nur mittelbar einschlägige, abwägungsbeachtliche öffentliche Belange planrechtfertigend wirken.

Gemessen daran ist die Planrechtfertigung hier erfüllt. Das Vorhaben dient nicht (nur) privaten Interessen, sondern mittelbar auch Belangen, die im Planungsrecht als öffentlich anerkannt sind (VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026). So wird das abgebaute Material zu zwei Dritteln von der öffentlichen Hand für die kommunale Daseinsvorsorge genutzt. Die Produkte finden insbesondere Verwendung im Straßenbau, Rohrleitungsbau, Garten- und Landschaftsbau sowie unter anderem auf Reitplätzen, Spielplätzen und Friedhöfen. Damit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch öffentlichen Interessen.

Bei dieser Bewertung spielt zudem eine Rolle, dass der Ausbau des öffentlichen Verkehrsraums von besonderem öffentlichen Interesse ist. So hält die hessische Regierung eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen Straßen und Kreisstraßen durch entsprechende Förderungen für notwendig. Mit der Grunderneuerung von Verkehrswegen sollen eine erhöhte Verkehrssicherheit und Energieeffizienz sowie die langfristige Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit, die Ausweitung der Nutzbarkeit, die Steigerung der Attraktivität und die Verfügbarkeit gewährleistet werden (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen, Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz - Durchführungserlass für Infrastrukturmaßnahmen im Kommunalen Straßenbau (KSB)- April 2021, S. 6-10).

Ein derart umfangreich angestrebter Aus- und Neubau von Straßenprojekten bringt einen entsprechend hohen Materialbedarf mit sich. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die entsprechenden Vorhaben bis ins Detail zu benennen und, darauf zugeschnitten, den exakten Bedarf an Straßenbaumaterial abzuleiten, um dieses dann auf die Produkte der Vorhabenträgerin herunterzubrechen. Eine solch detaillierte Betrachtung bzw. Prognose bedarf es im Rahmen dieser Planfeststellung auch nicht. Es reicht aus, dass die Vorhabenträgerin durch ihren Tagebaubetrieb in Babenhausen Kies und Sand zur Verfügung stellen kann, der den avisierten Bedarf zumindest teilweise befriedigen kann.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben, wenn das geänderte Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder 2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Einschlägig für das Änderungsvorhaben ist hier die Ziffer 13.18.1 „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ der Anlage 1 UVPG. Demnach liegt nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG keine unbedingte UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben vor und es wäre nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG kann die Vorprüfung jedoch entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Eine Vorprüfung, also die Feststellung durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 UVPG, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde nicht durchgeführt, da die Vorhabenträgerin bereits die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angestoßen hat und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung zugunsten einer Voll-UVP als zweckmäßig erachtet hat. Hinzu kommt, dass durch den Verzicht auf die Vorprüfung weder Rechte der Vorhabenträgerin noch Interessen der Öffentlichkeit verletzt werden.

Daher hat die Vorhabenträgerin gemäß § 16 UVPG einen Bericht, datierend 27. April 2023, zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt („UVP-Bericht“ der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen). Dieser UVP-Bericht enthält gem. § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 UVPG genannten weiteren Angaben, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage des UVP-Berichts der Vorhabenträgerin, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Verbände und der Kommune sowie eigener Ermittlungen wurde von der Planfeststellungsbehörde eine im Folgenden wiedergegebene zusammenfassende Darstellung erarbeitet (§§ 24, 26 Abs. 1 Nr. 3 b) UVPG).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen.

2.2.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen beim Menschen auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung verbunden wäre, da vom Schutzgut auch das menschliche Wohlbefinden umfasst ist. Hinzu kommen Umweltauswirkungen auf Siedlungsräume, sensible Nutzungen sowie Siedlungsfreiräume, die überwiegend visueller Art sind.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können aus der Abbautätigkeit durch Geräteeinsatz z. B. der mobilen Siebanlage entstehen. Dies könnten Einwirkungen hinsichtlich Geräusch- und Staubemissionen sein. Der Abbaustandort der Firma H. Krichbaum GbR liegt im Außenbereich südwestlich der Ortslage von Babenhausen auf den Gemarkungen Hergershausen und Langstadt. Die Entfernung des Abbaustandorts zum Siedlungsrand des nächstgelegenen Stadtteils Hergershausen jenseits der B 26 beträgt ca. 300 m. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen der Kernstadt Babenhausen sind etwa 2,2 km vom Abbaustandort entfernt. Mit einer Erhöhung der Immissionen durch den Abbau und durch das Verkehrsaufkommen ist bei gleichbleibender Abbaumenge nicht zu rechnen. Zudem entfernt sich der Abbau durch die beantragte Erweiterung von der Ortslage Hergershausen gegenüber den aktuellen Abbau- und Betriebsflächen. Der Abtransport des Rohstoffes erfolgt ohne Ortsdurchfahrten über die B 26. Aufgrund der räumlichen Entfernung und der geringen Abbauintensität sowie einem Abbau größtenteils unter Geländeniveau, hat die Rohstoffgewinnung keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Wohnbauflächen und ihre Anwohnerschaft.

Anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen durch die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche. Die Wasserflächen im bereits bestehenden Abbaugelände werden als Angelgewässer genutzt. Die fischereiliche Nutzung des Sees erfolgt durch die Firma H. Krichbaum GbR als Inhaberin der Fischereirechte. Sonstige wassergebundene Freizeitnutzungen, wie Baden oder Segeln, finden in dem umzäunten Gelände derzeit nicht statt. Die an den Abbaustandort angrenzende Feldflur ist für die Erholungs- und Freizeitnutzung aufgrund der eingeschränkten Erholungsqualität von untergeordneter Bedeutung und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung können ausgeschlossen werden.

2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen resultieren aus der Beseitigung der Vegetation und aller vorhandenen Biotopstrukturen im Zuge des Rohstoffabbaus und des Baus der Zufahrt. Hier kommt es zum Lebensraumverlust.

Anlagenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind die dauerhafte Inanspruchnahme terrestrischer Biotoptypen, deren nachteiligen Umweltauswirkungen durch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Durch die geplante Erweiterung kommt es auf einer Gesamtfläche von 6,82 ha zur Inanspruchnahme und dauerhaften Umwandlung der vorhandenen Vegetation und ihrer Wuchsorte. Davon entfallen ca. 6,52 ha auf die Herstellung neuer Abbau- und Betriebsflächen sowie ca. 0,3 ha auf die Herstellung einer Zufahrt zum künftigen Betriebsgelände. Durch die neue Abbaufäche werden vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen und Sonderkulturflächen auf ca. 4,07 ha. Auf unmittelbar an das bestehende Abbaugelände angrenzenden Teilflächen haben sich nach Nutzungsaufgabe im Zuge der natürlichen Sukzession bodensaure Sandrasen auf 0,84 ha eingestellt. Etwa 1,32 ha der Vorhabenfläche weisen eine blütenreiche Ruderalvegetation auf. Eine Fläche von 0,10 ha umfassen im Abbaugelände verlaufende unbefestigte Feldwege. Im Zuge der Herstellung der Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Schaffung einer befahrbaren Böschung werden ca. 0,17 ha eines bestehenden Weihers mit der zugehörigen Uferböschung in Anspruch genommen. Von der Maßnahme betroffen sind zudem etwa 0,12 ha Gehölze, die durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession entstanden sind. Weitere ca. 0,12 ha betreffen die im Zuge der Rekultivierung entstandenen Grünlandflächen am Rand der bereits rekultivierten Flächen des Abbaustandortes, auf denen die Zufahrt verlaufen wird.

Durch die Erweiterung und die Herstellung einer neuen Betriebsfläche werden Teile der Rekultivierungsplanung zum bestehenden Abbaugelände überplant. Davon betroffen ist die südliche Böschung der aktuell in Abbau befindlichen Fläche. Als Rekultivierungsziel der überplan-

ten Böschungsbereiche nennt der Rekultivierungsplan die Entwicklung einer kurzlebigen Ruderalflora mit gruppenweiser Feldholzsukzession. Die laut Rekultivierungsplan herzustellen- den Biotoptypen bilden hier den Referenzzustand für das Schutzgut Pflanzen.

Im Zu- und Abstrombereich des geplanten Baggersees kommt es nach Aussage des hydrogeologischen Gutachtens der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen lediglich zu geringen Veränderungen des Grundwasserstandes im Dezimeterbereich. Bei einem natürlichen Grundwasserflurabstand von teils deutlich über vier Metern haben diese anlagebedingten Veränderungen keine Auswirkungen auf die Vegetation umliegender Flächen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Tiere können durch die Flächenberäumung und im Verlauf des Kiesabbaus entstehen. Von Flächenberäumungen können Brutvögel und Reptilien betroffen sein, Beeinträchtigungen durch vom Abbaubetrieb ausgehende Emissionen im Umfeld sowie Sichtwirkungen sind ausgeschlossen. Für Rastvögel und Wintergäste ist die geplante Aufschlussfläche von geringer Bedeutung.

Anlagenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Tiere resultieren aus der dauerhaften Umwandlung von Land- in Wasserfläche und dem damit verbundenen Lebensraumverlust.

Durch die Erweiterung werden vorwiegend strukturarme Landwirtschaftsflächen mit deutlich eingeschränktem Lebensraumpotenzial für die Tierwelt in Anspruch genommen. Aufgrund der erwähnten Strukturarmut wurden im Bereich der Ackerflächen des Untersuchungsgebiets relativ wenige Brutvogelarten nachgewiesen; Reh- und Niederwild sowie Wochenstuben oder Quartiere von Fledermäusen sind nicht vorhanden. Als typische bodenbrütende Art der Feldflur kommt die Feldlerche im Untersuchungsgebiet vor. Im Vorhabenbereich ist von vier Revieren der Feldlerche und einem Schafstelzen-Revier auszugehen.

Durch die Schüttung der geplanten Böschung zum künftigen Betriebsgelände gehen nachgewiesene Brutplätze weiterer Vogelarten vorübergehend verloren. Betroffen sind unter anderem einzelne Reviere von Bluthänfling, Feldsperling, Teichhuhn und Stockente. Aufgrund der geringen Zahl betroffener Brutpaare ist davon auszugehen, dass diese auf umliegende Flächen mit vergleichbarer Habitatausstattung ausweichen können. Dies gilt auch für ein im Vorhabenbereich nachgewiesenes Brutpaar des Schwarzkehlchens.

Das Vorkommen der Uferschwalbe am Abbaustandort wird durch die geplante Fortführung der Abbautätigkeit in seinem Bestand gesichert. Im Verlaufe des Abbaus werden fortwährend senkrechte Steilwände hergestellt, die von der Uferschwalbe zur Anlage ihrer Niströhren benötigt werden.

Hinsichtlich der Rastvögel und Wintergäste ergeben sich positive Auswirkungen des Vorhabens für die Avifauna durch die Entstehung eines zusätzlichen Gewässers.

Im Zuge der geplanten Auskiesung und der Herstellung einer Abfahrt zum Betriebsgelände werden bestehende Lebensstätten der streng geschützten Zauneidechse in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden im Zuge des beantragten Abbaus fortwährend neue Habitatflächen mit vergleichbarer Qualität für die Art entstehen. Somit wird es zu keinem Zeitpunkt zu einem Lebensraumverlust für die Art kommen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch

den weiteren Abbaubetrieb gegenüber dem Ist-Zustand ist nicht zu erwarten. Baubedingte Verluste von Zauneidechsen werden durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Nachweise von Erdkröte und Teichfrosch stammen ausschließlich aus dem bestehenden Abbaubereich und den hier vorhandenen Wasserflächen. Im geplanten Abbaubereich sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Gleichzeitig ist die Eignung als Landlebensraum und Winterquartier sehr gering. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Amphibien sind daher auszuschließen.

Streng geschützte Amphibienarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Europarechtlich geschützte holzbewohnende Käferarten und Tagfalterarten kommen im Bereich der geplanten Abbaufäche nicht vor.

Die biologische Vielfalt des Untersuchungsgebiets wird aktuell durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und die im Zuge des Kiesabbaus entstandenen Flächen innerhalb des bestehenden Abbaustandortes bestimmt. Eine Sonderstellung nimmt eine unmittelbar an das bestehende Konzessionsgebiet angrenzende Teilfläche ein. Auf sandigem Untergrund haben sich hier im Laufe der Sukzession wertvolle, teils geschützte Vegetationsbestände eingestellt. Für die Flächen im bestehenden Abbaustandort ergeben sich hinsichtlich ihres Beitrags zur biologischen Vielfalt des Untersuchungsgebiets keine Veränderungen. Dagegen gehen im Bereich der Aufschlussfläche die vorhandenen Ackerflächen und deren Funktion als Lebensraum für die Tierwelt verloren. Parallel zur Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume kommt es zu einer Zunahme der Besiedlungsmöglichkeiten für die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer und der (semi-)aquatischen Lebensräume.

Um erhebliche Auswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen können, für die Tier- und Pflanzenwelt sowie biologische Vielfalt abzuwenden, sind Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen zu entnehmen und untenstehend unter Ziffer B II. 2.4 zusammenfassend aufgeführt.

Gemäß dem v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan ist das Vorhaben unter Berücksichtigung und Umsetzung aller genannten Maßnahmen mit den Belangen der Eingriffsregelung vereinbar. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen prognostiziert, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche

Während die mögliche Art der Betroffenheit des Schutzguts Boden nach der Anlage 4 zum UVPg die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und die Bodenversiegelung umfasst, erfolgt in Abgrenzung hierzu für das Schutzgut Fläche eine mögliche Betroffenheit durch den Flächenverbrauch (vgl. Punkt 4 b) Anlage 4 zum UVPg). Hiervon

umfasst ist die umweltrelevante Änderung der Inanspruchnahme von Flächen in Form von Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung, insbesondere im Hinblick auf zuvor baulich nicht überprägte Flächen. Unversiegelte und nicht bebaute Flächen sind für die natürlichen, respektive ökologischen Funktionen sowie die Landschaftserhaltung und -entwicklung von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind Freiflächen erforderlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Insofern erfolgt die Betrachtung des Schutzguts Fläche vor dem Hintergrund der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, eine möglichst geringe Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen zu erreichen und die bisherigen Flächenfunktionen so weit wie möglich zu erhalten.

Aus den verschiedenen Aspekten ergeben sich für den Untersuchungsraum die folgenden wesentlichen Umweltziele für das Schutzgut:

- Sicherung und Schutz der prägenden Vielfalt des Gesamtraumes und geeigneter Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich,
- Vermeidung von weiterer Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen sowie Flächeninanspruchnahmen im Freiraum,
- Bodenversiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und zulässige Vorhaben in einer flächensparenden Weise auszuführen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die vorübergehend sukzessive Flächeninanspruchnahme.

Durch die geplante Erweiterung werden, inklusive der einzuhaltenden Abstandsflächen, ca. 6,82 ha in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 5,5 ha auf die geplante Abgrabungsfläche zur Kies- und Sandgewinnung. Der Rest umfasst die zukünftige Betriebsfläche, den Trenndamm sowie die geplante Zufahrt zum Betriebsgelände. Etwa 2,9 ha der Antragsfläche werden dauerhaft in eine Wasserfläche umgewandelt.

Eine Bereitstellung der am Standort gewinnbaren Kiesfördermenge mit geringerem Flächenverbrauch ist nicht möglich. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch einen größeren Abbau in die Tiefe wäre mit den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht vereinbar.

Anlagenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Fläche ist die dauerhafte Nutzungsumwandlung. Die Folgenutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit orientiert sich an den Belangen des Naturschutzes und der stillen Erholungsnutzung der entstehenden Wasserfläche und ihrer Böschungsbereiche einschließlich der Abstandsflächen zu benachbarten Grundstücken. Eine Verfüllung der Abbaufäche und anschließende Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft ist zum Schutz des Grundwasservorkommens und der örtlichen Trinkwassergewinnung nicht vorgesehen. Ein Flächenverbrauch liegt nicht vor.

2.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden

Boden ist als die obere, belebte Schicht der Erdkruste zu verstehen, soweit sie Träger bestimmter Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten, vgl. § 1 Abs. 1 BBodSchG.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren aus der kompletten Entfernung des Bodens im Abbaubereich, der Umlagerung und Verdichtung des Bodens.

Durch den Abbau sind keine seltene als besonders schützenswert eingestufte Böden betroffen.

Innerhalb der geplanten Abbaufäche sind vorwiegend Braunerden vorhanden, die überwiegend ein geringes Ertragspotenzial für die Landwirtschaft aufweisen. Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen sind nur sehr gering ausgeprägt. Die Bodenfunktion, Standorttypisierung für die Biotopentwicklung ist mit mittel (Stufe 3) bewertet. Braunerden mit etwas höherem Ertragspotenzial sind in der Nordostecke des geplanten Abbaubereiches auf 0,67 ha vorhanden. Davon liegen 0,51 ha innerhalb der geplanten Abbaufäche, weitere 0,16 ha im Bereich des erhalten bleibenden Sicherheitsstreifens.

Durch den Bau einer neuen Zufahrt werden ebenfalls vorwiegend Braunerden in Anspruch genommen, die den im geplanten Abbaubereich vorherrschenden Böden entsprechen. Durch die Befestigung des Untergrundes kommt es auch hier auf ca. 0,34 ha zu einer Beeinträchtigung bestehender Bodenfunktionen. Im Bereich der bestehenden Abbauböschung werden zudem junge Kiesrohböden durch den Bau einer Zufahrt zum künftigen Betriebsgelände umgelagert.

Beeinträchtigungen des Bodens werden durch den sorgsamen, separaten Abtrag des Oberbodens nach dem Stand der Technik soweit möglich vermieden. Der anfallende Oberboden wird für landschaftsbauliche Zwecke verwendet. Bei Bedarf erfolgt eine fachgerechte Zwischenlagerung des Bodens bis zum Wiedereinbau an geeigneter Stelle.

Flächen mit Altlastenverdacht sind von dem geplanten Abbauvorhaben nicht betroffen.

Nach Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden von 1546,46 Bodenwerteinheiten. Die Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wurden in der Gesamtheit beachtet und die ausgelöste bodenfunktionale Beeinträchtigung wird durch die festgesetzten Maßnahmen nach der Kompensationsverordnung Hessen ausgeglichen.

2.2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt

Das Schutzgut Wasser umfasst alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche (oberirdische Gewässer) sowie Grundwasservorkommen (unterirdische Gewässer).

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser resultieren aus dem Eingriff in das Grundwasser, der Rohstoffentnahme und dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Betriebs- und Schmierstoffen).

Der technische Ablauf der künftigen Trocken- und Nassauskiesung entspricht der bisherigen Vorgehensweise am Abbaustandort. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Abbau wurden in der Vergangenheit nicht festgestellt und sind auch zukünftig nicht zu erwarten. Einträge von Betriebs- und Schmierstoffen im Zuge des Abbaubetriebs werden durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden.

Im Zuge der Erweiterung entsteht ein neues Gewässer, welches von Grundwasser gespeist wird. Im geplanten Endzustand wird der Baggersee eine maximale Wasserfläche von ca. 2,9 ha aufweisen. Die Schwankungsbreite des Seewasserstandes bei mittleren Verhältnissen wurde im hydrogeologischen Gutachten der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen mit ca. 1,60 m ermittelt. Die maximale Wassertiefe des entstehenden Baggersees bei Mittelwasserstand beträgt ca. 6,8 m.

Da der künftige Baggersee ausschließlich von Grundwasser gespeist wird, ist von einem nährstoffarmen, oligotrophen Ausgangszustand während des Abbaueitraums auszugehen. In Anlehnung an die Gegebenheiten im bestehenden Abbaugebiet ist nach Einstellung der Abbautätigkeit von einer natürlichen Alterung des geplanten Baggersees auszugehen, die mittel- bis langfristig zu einem meso- bis eutrophen Endzustand des Gewässers führen wird.

Eine Verbindung des geplanten Baggersees mit den bereits bestehenden Abgrabungsgewässern am Abbaustandort der Firma H. Krichbaum GbR oder mit sonstigen Oberflächengewässern entsteht nicht. Sonstige Oberflächengewässer haben aufgrund der bestehenden Entfernungen und fehlender, räumlicher wie funktionaler Verbindungen keine Relevanz.

Die beantragte Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus liegt in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg sowie teilweise in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen XIV bis XIX des ZVG Dieburg. Die Änderungen an der Bestandsfläche befinden sich teilweise in der geplanten Zone III A des v. g. Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII. Der bisherige Abbau fand in der v. g. Zone III A statt. Mit der Erweiterung ist die Verlagerung der Gewinnung im Nassabbau komplett in die Zone III B geplant. Damit berücksichtigt die grundsätzliche Konzeption des weiteren Abbaus bereits die Belange des Trinkwasserschutzes.

Die Auffüllung, welche in die Böschung und die Wasserfläche eines Altgewässers eingreift ist zur Abflachung der Bestandsböschung aus Standsicherheitsgründen zwingend erforderlich und wird mit grubeneigenem Material hergestellt. Hier sind keine Gefährdungspotentiale hinsichtlich des Grundwassers gegeben.

Der Grundwasserleiter im Bereich des Vorhabens besteht aus Lockergesteinen. Es sind hydraulisch wirksame Trennschichten vorhanden. Der Rohstoffabbau in die Tiefe endet an der Basis des 1. Grundwasserleiters oben und damit oberhalb der vorhandenen Trennschicht. Die

hydraulische Trennfunktion dieser undurchlässigen Schicht bleibt somit vollständig erhalten. Die umliegenden Brunnen zur Trinkwasserversorgung sind unterhalb der Trennschicht verfiltert und nutzen den 1. Grundwasserleiter unten. Beeinträchtigungen dieser sind laut dem hydrogeologischen Gutachten der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen auszuschließen, da kein Zustrom aus dem Tagebau besteht.

Durch die Rohstoffentnahme im Nassabbau entsteht ein Hohlraum. Dieser führt zum Nachströmen von Grundwasser, welches potenziell die Grundwasserstände im Umfeld beeinflussen könnte. Im v. g. hydrogeologischen Gutachten wird das nachströmende Grundwasser mit einer Menge von 12.000 m³/a bei einem Abbauvolumen von 15.000 m³/a quantifiziert. Hierbei handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung, da die Gewinnung immer in einem Wechsel zwischen Trocken- und Nassabbau erfolgt und nur ca. 1/3 des Rohstoffes aus dem Grundwasser entnommen wird. Das heißt im Jahresdurchschnitt bei maximaler Förderleistung ist mit einer nachströmenden Grundwassermenge von ca. 4.000 m³/a zu rechnen. Dies entspricht dem Status quo, welcher sich für die letzten 10 Jahre mit einer Nassauskiesung von 3.650 bis 5.000 m³/a und entsprechend 2.920 bis 4.000 m³/a nachströmenden Grundwassermengen darstellte.

Gemäß dem v. g. hydrogeologischen Gutachten kommt es während der Abbauphase im Zustrom unmittelbar am südlichen Rand der geplanten Abbaufäche rechnerisch zu einer Absenkung des Grundwasserstandes um bis zu 0,50 m durch den sogenannten Seeeffekt. Mit zunehmender Entfernung vom geplanten Abbaubereich nehmen die Absenkungsbeträge rasch ab und gehen auf Werte von ca. 0,25 m zurück. Die 0,25 m Absenkungslinie im Anstrombereich des Sees erreicht einen Durchmesser von 200 m. Nach Beendigung der Betriebsphase wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung im Anstrombereich abnehmen.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Grundwasserflurabstände von teils deutlich über 4 m sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Flächen im Umfeld der Erweiterung auszuschließen.

Anlagenbedingt kommt es durch die Umwandlung von Ackerfläche zu Seefläche zu einer Verringerung der mittleren Grundwasserneubildung am Standort (um etwa 144 mm/a). Bei der geplanten neuen Seewasserfläche von ca. 2,9 ha beträgt die Verringerung der mittleren Grundwasserneubildung ca. 4.400 m³/a. Diese Minderung des Grundwasserdargebots wird hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen. Zudem entfällt der Einfluss der Materialentnahme nach Beendigung des Abbaus in vergleichbarer Größenordnung. Eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserbilanz durch die entstehende Seefläche gegenüber dem Status quo (Zustand während des Abbaus mit Materialentnahme) ist nach Beendigung des Abbaus nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt als gering einzustufen. Gegenüber dem Status quo handelt es sich nicht um eine Erhöhung der Nachströmung des Grundwassers in den durch den Nassabbau entstehenden Hohlraum. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung durch den Seeeffekt während der Betriebsphase und nach Beendi-

gung des Abbaus ist gering und sehr lokal. Die von der neugeschaffenen Seefläche ausgehende Minderung der Grundwasserneubildung liegt im Endzustand in vergleichbarer Größenordnung wie die der Materialentnahme. Die maximalen Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind in der Betriebsphase temporär bei maximaler Fördermenge und maximaler Seeausdehnung gegeben. Diese sind bei einer Grundwasserbeeinflussung von bis zu 4.400 m³/a gegenüber dem Status quo als gering – im Bereich der Signifikanzschwelle – zu betrachten und werden hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen.

Die Vereinbarkeit des geplanten Abbauvorhabens mit den Zielvorgaben der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) ist nach dem Ergebnis des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen gegeben. Die geplante Abbauentwicklung widerspricht demnach weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot der WRRL.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und das Grundwasser ausgeschlossen werden.

2.2.6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Klimawandel

Das Schutzgut Klima beschreibt die klimatische Ausgleichsfunktion. Das Schutzgut Klima betrifft lokale, regionale und auch globale Auswirkungen auf das Mikro-, Meso- bzw. Makroklima. Zu prüfen sind mögliche Auswirkungen auf das Klima und Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel.

Als klimabedeutsam geltende Biotoptypen und Landschaftsbestandteile werden von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen, demnach sind Auswirkungen auf das Markoklima auszuschließen. Hinsichtlich der mikroklimatischen Verhältnisse sind lediglich geringfügige lokale Veränderungen durch die Herstellung einer Wasserfläche zu erwarten. Damit verbundene Auswirkungen auf das Lokalklima bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der geplanten Abbaufäche beschränkt und stellen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für das Schutzgut dar.

Hinsichtlich des betriebsbedingten CO₂-Ausstoßes ergeben sich keine Veränderungen zum Ist-Zustand, da Gewinnungstechnologie und Maschineneinsatz weitgehend unverändert bleiben.

Eine Veränderung bioklimatisch relevanter Luftaustauschprozesse ist auszuschließen. Für das Stadtklima von Babenhausen bedeutsame Kaltluftsysteme sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insgesamt sind keine klimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Veränderungen des Ist-Zustands durch den geplanten Aufschluss einer neuen Abbaufäche zu erwarten.

Andere Auswirkungen auf das Klima wie etwa Veränderungen der Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und -richtung sowie der Häufigkeit, Dauer und Intensität von Niederschlägen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind sowohl bau- und betriebsbedingt als auch anlagebedingt auszuschließen.

2.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Das Schutzgut deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes. Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion; Landschaftshaushalt hingegen umfasst das landschaftsprägende Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen der Erweiterung auf das Schutzgut Landschaft stellen das Vorhandensein und der Betrieb technischer Einrichtungen (Bagger, Fahrzeuge) im Bereich des geplanten Abbaugebiets dar. Die visuellen und akustischen Auswirkungen der künftigen Abbautätigkeit auf die umgebende Landschaft werden weitgehend der derzeitigen Situation am Abbaustandort entsprechen. Da die Auskiesung wie bisher unterhalb des Geländeniveaus der Umgebung stattfinden wird, ist die Reichweite der vom Abbaubetrieb ausgehenden Sichtwirkungen auf die Umgebung in dem ebenen Gelände stark eingeschränkt.

Die Einsehbarkeit des Abbaugebiets bleibt auf die nähere Umgebung des Abbaustandortes begrenzt. Lediglich die geplante Zufahrt zum künftigen Betriebsgelände verläuft auf dem bestehenden Geländeniveau, sodass es in geringem Umfang zu zusätzlichen Sichtwirkungen des betriebsbedingten LKW-Verkehrs kommt.

Das Landschaftsbild prägende Landschaftselemente werden durch den geplanten Abbau nicht in Anspruch genommen. Lediglich im Bereich der geplanten Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände kommt es bei der Herstellung der geplanten Böschungen zu einer Beseitigung von Gehölzen und bestehender Uferstrukturen. Diese Auswirkungen werden durch gezielte Neuanpflanzungen sowie durch natürliche Gehölzentwicklung im Zuge der Sukzession zeitnah ausgeglichen.

Anlagenbedingt führt das Vorhaben zur Entstehung einer zusätzlichen Wasserfläche, die im Endzustand als flächenwirksames Landschaftselement in Erscheinung treten wird. Die im Zuge des Abbaus entstehenden Uferbereiche und Böschungen werden im Endzustand zur Vielfalt der Landschaft beitragen.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Rekultivierungsmaßnahmen sind die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen nicht als erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild zu bewerten.

2.2.8 Auswirkungen des Vorhabens auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Teilschutzgut kulturelles Erbe umfasst geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche. Das Schutzgut umfasst insgesamt Zeugnisse menschlichen Handels von ideeller, geistiger und materieller Na-

tur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Gemäß Punkt 4 a) Anlage 4 zum UVPG sind in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter insbesondere Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften zu berücksichtigen.

Objekte der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden. Durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt, mitgeteilte Bodendenkmäler liegen ausnahmslos außerhalb der geplanten Abbaufäche. Eine Inanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigungen durch das Abbauvorhaben ist ausgeschlossen.

Versorgungsleitungen und sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist.

Die Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgüter jeweils eigenständig betrachtet, in diesem Zusammenhang aber nicht als eigenständiges Schutzgut bezeichnet.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der Umweltverträglichkeitsstudie, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie, in dem hydrogeologischen Gutachten sowie dem Fachbeitrag WRRL berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG)

Zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe durch die bau- und betriebsbedingten Immissionen und Gefährdungen sowie die anlagen- und baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme sind folgende Merkmale des Vorhabens maßgeblich (projektspezifische Eingriffsminimierung):

- Verortung der geplanten Nassauskiesung außerhalb der geplanten Trinkwasserschutzbereichszone III A für die Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg,
- Belassen eines Trenndamms zwischen bestehendem und geplantem Abbaubereich, um keine Gewässerverbindung von außerhalb in die Trinkwasserschutzbereichszone III A zu schaffen,
- schonender Umgang mit Boden gemäß DIN 18915, separater Abtrag des humosen Oberbodens im Zuge des Deckschichtenabtrags und fachgerechte Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens zu landschaftsbaulichen Zwecken,
- Durchführung aller Maßnahmen nach dem Stand der Technik und unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien,
- sukzessive Inanspruchnahme der Fläche und
- Beibehaltung der jährlichen Abbaumenge.

2.4 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG)

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch die bau- und betriebsbedingten Immissionen und Gefährdungen sowie die anlagen- und baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme des geplanten Vorhabens werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz bodenbrütender Vogelarten: Entfernung der Vegetation und Abschieben des Bodens außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar,
- Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen: Entfernung von Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten durch Gehölzrodung und Abmähen der Vegetation oder ggf. Fangen und Umsiedeln,
- Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens von Gehölzen: Rodung von Gehölzen außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar,

- Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe: Brutwände außerhalb der aktuellen Abbaubereiche anlegen, welche ab ca. Anfang April bis Ende September zur Verfügung stehen; in Wänden, die in der nächsten Brutperiode abgebaut werden sollen, Besiedlung verhindern,
- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Amphibien: Herstellung der Zufahrt zum zukünftigen Betriebsgelände/ randliche Verfüllung des Gewässers außerhalb der Fortpflanzungszeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar,
- Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche: Aufrechterhaltung des Brutbestandes durch lineare Anlage von Bunt- und Schwarzbrachen innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlichen Kulturen,
- Aufwertung rekultivierter Böschungsflächen als Lebensstätte für Zauneidechsen: Steigerung der Attraktivität durch Totholzhaufen,
- Ökologische Baubegleitung zur Berücksichtigung der Anforderungen zum vorsorgenden Biotop- und Artenschutz und Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
- Bodenkundliche Baubegleitung zur Sicherstellung der bodenschutzfachlichen Anforderungen und
- Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter.

2.5 Zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG)

Zum Ausgleich der Eingriffe, welche durch das geplante Vorhaben entstehen und nicht vermeidbar sind, werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter,
- Entwicklung von Flächen mit blütenreicher Ruderalvegetation,
- Neuanpflanzung von Gehölzen im Uferbereich,
- Entwicklung von Gehölzen durch Sukzession und
- Entwicklung einer biotoptypischen Ufervegetation.

2.6 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG führt zu folgendem Ergebnis (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 b) u. c) UVPG):

Bei Betrachtung möglicher Alternativen ist die Erweiterung in andere Himmelsrichtungen als ausgeschlossen oder aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht durchführbar anzusehen. Ein Abbau in größerer Tiefe ist mit den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht vereinbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind schon in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt und fassen sich wie folgt zusammen:

Mit einer Erhöhung der Immissionen durch den Abbau und durch das Verkehrsaufkommen bei gleichbleibender Abbaumenge ist nicht zu rechnen. Zudem entfernt sich der Abbau durch die beantragte Erweiterung von der Ortslage Hergershausen – die Entfernung beläuft sich auf ca. 300 m – gegenüber dem aktuellen Abbau. Der Abtransport des Rohstoffes erfolgt ohne Ortsdurchfahrten über die B 26. Aufgrund der Entfernungen und der geringen Abbauintensität sowie dem Abbau größtenteils unter Geländeniveau hat die Rohstoffgewinnung keine Auswirkungen auf benachbarte Wohnbauflächen und ihre Anwohnerschaft.

Durch die Erweiterung werden die Lebensräume für Tiere und Pflanzen beseitigt und nach Beendigung des Abbaus wird ein neuer andersartiger Lebensraum angelegt.

Es werden vorwiegend strukturarme Landwirtschaftsflächen mit deutlich eingeschränktem Lebensraumpotenzial für die Tierwelt in Anspruch genommen, Teilflächen mit bodensauren Sandrasen und blütenreicher Ruderalvegetation sowie geringe Teilflächen eines Weihers mit dazugehörigen Uferböschungen, Gehölzen und Grünlandflächen der rekultivierten Flächen des Abbaustandortes. Im Bereich der Ackerflächen des Untersuchungsgebiets wurden aufgrund der Strukturarmut relativ wenige Brutvogelarten nachgewiesen; Reh- und Niederwild sowie Wochenstuben oder Quartiere von Fledermäusen sind nicht vorhanden. Als typische bodenbrütende Art der Feldflur kommt die Feldlerche im Untersuchungsgebiet vor. Im Vorhabenbereich ist von vier Revieren der Feldlerche und einem Schafstelzen-Revier auszugehen.

Durch die Schüttung der geplanten Böschung zum künftigen Betriebsgelände gehen nachgewiesene Brutplätze weiterer Vogelarten vorübergehend verloren. Betroffen sind unter anderem einzelne Reviere von Bluthänfling, Feldsperling, Teichhuhn und Stockente. Aufgrund der geringen Zahl betroffener Brutpaare ist davon auszugehen, dass diese auf umliegende Flächen mit vergleichbarer Habitatausstattung ausweichen können. Dies gilt auch für ein im Vorhabenbereich nachgewiesenes Brutpaar des Schwarzkehlchens.

Das Vorkommen der Uferschwalbe am Abbaustandort wird durch die geplante Fortführung der Abbautätigkeit in seinem Bestand gesichert.

Im Zuge der geplanten Auskiesung und der Herstellung einer Abfahrt zum Betriebsgelände werden bestehende Lebensstätten der streng geschützten Zauneidechse in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden im Zuge des beantragten Abbaus fortwährend neue Habitatflächen

mit vergleichbarer Qualität für die Art entstehen. Somit wird es zu keinem Zeitpunkt zu einem Lebensraumverlust für die Art kommen.

Um erhebliche Auswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen können, für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die biologische Vielfalt abzuwenden, sind Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen zu entnehmen und obenstehend unter Ziffer B II. 2.4 zusammenfassend aufgeführt.

Gemäß dem v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan ist das Vorhaben unter Berücksichtigung und Umsetzung aller genannten Maßnahmen mit den Belangen der Eingriffsregelung vereinbar. Gemäß der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen prognostiziert, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Durch den Rohstoffabbau wird Fläche vorübergehend sukzessive in Anspruch genommen und steht danach in umgewandelter Form wieder als neuer Lebensraum zur Verfügung. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch einen größeren Abbau in die Tiefe wäre mit den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht vereinbar. Eine Verfüllung der Abbaufäche und die anschließende Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft ist zum Schutz des Grundwasservorkommens und der örtlichen Trinkwassergewinnung nicht vorgesehen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren aus der kompletten Entfernung des Bodens im Abbaubereich, der Umlagerung und Verdichtung des Bodens. Durch den Abbau sind keine seltenen als besonders schützenswert eingestufte Böden betroffen. Beeinträchtigungen des Bodens werden durch den sorgsamen, separaten Abtrag des Oberbodens nach dem Stand der Technik soweit möglich vermieden. Der anfallende Oberboden wird für landschaftsbauliche Zwecke verwendet. Bei Bedarf erfolgt eine fachgerechte Zwischenlagerung des Bodens bis zum Wiedereinbau an geeigneter Stelle.

Nach Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden von 1546,46 Bodenwerteinheiten. Die Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wurden in der Gesamtheit beachtet und die ausgelöste bodenfunktionale Beeinträchtigung wird durch die festgesetzten Maßnahmen nach der Kompensationsverordnung Hessen ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können aus dem Eingriff in das Grundwasser, der Rohstoffentnahme, dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Betriebs- und Schmierstoffen) und der Herstellung eines Gewässers resultieren.

Die beantragte Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus liegt in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg sowie teilweise in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Was-

serschutzgebietes der Brunnen XIV bis XIX des ZVG Dieburg. Die Änderungen an der Bestandsfläche befinden sich teilweise in der geplanten Zone III A des v. g. Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII.

Der Grundwasserleiter im Bereich des Vorhabens besteht aus Lockergesteinen. Es sind hydraulisch wirksame Trennschichten vorhanden. Der Rohstoffabbau in die Tiefe endet an der Basis des 1. Grundwasserleiters oben und damit oberhalb der vorhandenen Trennschicht. Die hydraulische Trennfunktion dieser undurchlässigen Schicht bleibt somit vollständig erhalten. Die umliegenden Brunnen zur Trinkwasserversorgung sind unterhalb der Trennschicht verfiltert und nutzen den 1. Grundwasserleiter unten.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt als gering einzustufen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung durch den sogenannten Seeeffekt während der Betriebsphase und nach Beendigung des Abbaus ist gering und sehr lokal. Die abbaubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Nassabbau ändern sich gegenüber dem Status quo nicht, diese liegen bei ca. 4.000 m³/a während der Abbauphase durch das Nachströmen des Grundwassers in den durch den Nassabbau entstehenden Hohlraum. Die von der geplanten 2,9 ha großen Nassauskiesungsfläche bzw. Seefläche ausgehende Minderung der Grundwasserneubildung - Ackerfläche zu Seefläche - von rund 4.400 m³/a im Endzustand wird hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen. Zudem entfällt der Einfluss der Materialentnahme nach Beendigung des Abbaus in vergleichbarer Größenordnung. Eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserbilanz durch die entstehende Seefläche gegenüber dem Status quo (Zustand während des Abbaus mit Materialentnahme) ist nach Beendigung des Abbaus nicht zu erwarten. Die maximalen Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind in der Betriebsphase temporär bei maximaler Fördermenge und maximaler Seeausdehnung gegeben. Diese sind bei einer Grundwasserbeeinflussung von bis zu 4.400 m³/a gegenüber dem Status quo als gering - im Bereich der Signifikanzschwelle - zu betrachten und werden hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen. Einträge von Betriebs- und Schmierstoffen im Zuge des Abbaubetriebs werden durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden.

Im Zuge der Erweiterung entsteht ein neues Gewässer, welches von Grundwasser gespeist wird, daher ist von einem nährstoffarmen, oligotrophen Ausgangszustand während des Abbauezeitraums auszugehen. In Anlehnung an die Gegebenheiten im bestehenden Abbaugelände ist nach Einstellung der Abbautätigkeit von einer natürlichen Alterung des geplanten Baggersees auszugehen, die mittel- bis langfristig zu einem meso- bis eutrophen Endzustand des Gewässers führen wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und das Grundwasser können ausgeschlossen werden.

Als klimabedeutsam geltende Biotoptypen und Landschaftsbestandteile werden von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Hinsichtlich der mikroklimatischen Verhältnisse sind le-

diglich geringfügige lokale Veränderungen durch die Herstellung einer Wasserfläche zu erwarten. Damit verbundene Auswirkungen auf das Lokalklima bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der geplanten Abbaufäche beschränkt. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind auszuschließen.

Da die Auskiesung wie bisher unterhalb des Geländeniveaus der Umgebung stattfinden wird, ist die Reichweite der vom Abbaubetrieb ausgehenden Sichtwirkungen auf die Umgebung in dem ebenen Gelände stark eingeschränkt. Die Einsehbarkeit des Abbaugebiets bleibt auf die nähere Umgebung des Abbaustandes begrenzt. Lediglich die geplante Zufahrt zum künftigen Betriebsgelände verläuft auf dem bestehenden Geländeniveau, so dass es in geringem Umfang zu zusätzlichen Sichtwirkungen des betriebsbedingten LKW-Verkehrs kommt.

Das Landschaftsbild prägende Landschaftselemente werden durch den geplanten Abbau nicht in Anspruch genommen. Lediglich im Bereich der geplanten Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände kommt es bei der Herstellung der geplanten Böschungen zu einer Beseitigung von Gehölzen und bestehenden Uferstrukturen.

Die zusätzliche Wasserfläche wird im Endzustand als flächenwirksames Landschaftselement in Erscheinung treten. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Rekultivierungsmaßnahmen sind die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild zu bewerten.

Auch die weiteren Anforderungen nach § 16 Abs. 3 bzw. Anlage 4 UVPG (sonstige Emissionen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Anfälligkeiten des Vorhabens etc.) sind beachtet worden und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden und zu minimieren, finden zahlreiche Maßnahmen statt, wie die Artenschutzmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen.

Bei dem Abbauvorhaben ist zu berücksichtigen, dass durch die Erweiterung die bisherigen Gewinnungsabläufe nicht verändert werden. Die Beeinträchtigungsintensität durch den Abbau ist gering.

Für nicht vermeidbare oder verminderbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der Umwelt werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, wie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit Wirksamkeit für den Artenschutz. Der Eingriff wird damit vollständig kompensiert. Das Rekultivierungsziel ist ein See, durch den ein neuer Lebensraum entsteht.

Nach Prüfung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der Auswirkungen auf die Umwelt und der geplanten vorgenannten Maßnahmen ist festzustellen, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit die Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Im Ergebnis sind - bei Berücksichtigung der genannten Verminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen -, sowie der zusätzlichen wasserwirtschaftlichen, immissionsschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen durch die Erweiterung der Kiesabbaustätte der Firma H. Krichbaum GbR keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, das Vorhaben ist umweltverträglich und kann zugelassen werden.

3. Materiell-rechtliche Anforderungen - Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Plans sind gegeben.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind (VGH München BeckRS 2022, 25944; VG Ansbach BeckRS 2018, 20526).

3.1 Wohl der Allgemeinheit

Ein Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das „Wohl der Allgemeinheit“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar.

Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hierbei keineswegs auf Belange der Wasserwirtschaft beschränkt (VGH München ZfW 1982, 314; VG Bayreuth BeckRS 2014, 58403; Czychowski/Reinhardt Rn. 24). Aufgrund der Konzentrationswirkung, die dem Planfeststellungsbeschluss zukommt, müssen auch die in anderen Rechtsvorschriften geregelten Allgemeinwohlbelange berücksichtigt werden (BVerwG BeckRS 2016, 49595). Die Frage, ob das Wohl der Allgemeinheit aus anderen als wasserwirtschaftlichen Belangen beeinträchtigt wird, ist dann aus dem für diese Gesichtspunkte jeweils einschlägigen Regelungsbereich zu beantworten (BVerwG ZfW 1978, 363 (370); VGH Mannheim ZfW 1981, 99 (100 f.)).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls liegt unstreitig vor, wenn dem Vorhaben zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 10.2.1978 - 4 C 25/75, NJW 1978, 2308). Das beantragte Vorhaben hat somit die Planungsleitsätze, sog. zwingendes Recht, einzuhalten.

Folgende materiell-rechtliche Vorschriften, die strikte Ge- bzw. Verbote enthalten, wurden beachtet und eingehalten.

3.1.1 Höherstufige Planungen

Die konkrete Vorhabenplanung ist mit der übergeordneten Planung vereinbar. Es sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung beachtet worden.

Dieses Erfordernis ergibt sich daraus, dass Planfeststellungsbeschlüsse eine abschließende Entscheidung über die raumplanerische Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Flächen für das Vorhaben enthalten.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen

textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

Im vorliegenden Fall entspricht das beantragte Abbauvorhaben den raumplanerischen Zielen, da die Fläche im Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen ist.

Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 12.12.2012 (GVBl. 2012, 590) soll der Landesentwicklungsplan insbesondere die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft enthalten. An diese (zunächst abstrakte) Vorgabe ist auch der Regionalplan gebunden; er enthält die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und enthält weitere Festlegungen zu Gebieten für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen (§ 5 Abs. 4 Nr. 8 HLPG).

Mit diesen Bestimmungen hat das Land Hessen Grundsätze und Ziele zur Rohstoffsicherung formuliert. Danach sollen „die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen und tiefliegenden natürlichen Rohstoffreserven nachhaltig und langfristig gesichert werden.“ Denn eine „langfristige Rohstoffsicherung dient dem Ziel einer umweltverträglichen und Flächen sparenden, nachhaltigen Bewirtschaftung der heimischen Lagerstätten. Rohstoffe können nur dort abgebaut werden, wo sie von Natur aus vorkommen“ (HLUNG, <https://www.hlnug.de/themen/geologie/rohstoffe/rohstoffsicherung>).

a) Landesentwicklungsplanung

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 Kapitel 4.6 „Rohstoffsicherung und Nutzung des tieferen Untergrundes“ sieht vor in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung der vorliegenden mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren standortgebundenen natürlichen Rohstoffressourcen zu schaffen. Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll – unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange – dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden. Sind durch die Abbauerweiterung NATURA 2000-Gebiete betroffen, ist diese nur möglich, wenn der Abbau mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH rechtliche Ausnahme vorliegen. Die als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Bestand und Planung) vorgesehenen Flächen sind in dem Regionalplan festzulegen. Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte wird eine verbrauchernahe Versorgung angestrebt.

b) Regionalplanung

Derzeit befindet sich der Regionalplan Südhessen und der regionale Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Verfahren der Neuaufstellung. Bis dieser Plan

rechtskräftig wird, behält der aktuell geltende Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 seine Gültigkeit.

Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (mit der Bekanntmachung am 17. Oktober 2011, StAnz. 42/2011, in Kraft getreten) beinhaltet auch die Themen „Straßenverkehr“ (Ziff. 5.2) und „Rohstoffsicherung“ (Ziff. 9). Der erstgenannte Themenbereich betrifft die Produkte der Vorhabenträgerin – Rohstoffe für den Straßenbau, der letztere den Tagebaubetrieb selbst.

In Ziff. G5-1 (Verkehr) wird der verkehrsinfrastrukturelle Ausbau postuliert („Die Mobilität der Bevölkerung und der Transportbedarf der Wirtschaft sollen durch Erhaltungsinvestitionen und einen maßvollen Ausbau der südhessischen Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden.“), weil die Planungsregion Südhessen aufgrund ihrer zentralen Lage im europäischen Wirtschaftsraum zu den zukunftssträchtigen europäischen Metropolregionen zählt. „Wesentlich ist hierbei die Funktion als Verkehrsdrehscheibe, die durch den Flughafen Frankfurt Main als Luftdrehkreuz, aber auch durch gute Anbindungen im Schienen- und Straßenverkehr geprägt wird. ... Oberstes Ziel der Verkehrspolitik ist die Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern“ (Begründung zu 5.). Ziff. G5.2-1 (Straßenverkehr) stellt deswegen fest, dass die „Einbindung der Planungsregion Südhessen in das nationale und europäische Verkehrsnetz ... trotz Präferenz der Schiene ein leistungsfähiges Netz von Fernverkehrs- und regionalen Straßen“ erfordert. Deswegen listet Ziff. Z5.2-7 eine Vielzahl von Aus- und Neubauvorhaben als „verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes“ auf. Unter Berufung auf den Verkehrsbericht 2000 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) wird ausgeführt: „Als Transitregion und bevorzugter Standort für Logistikdienstleister, Industrie und Mittelstand wird Südhessen auch in Zukunft in besonderem Maße auf eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur angewiesen sein. Es ist zu erwarten, dass die durch die Erweiterung der EU wachsenden Güterströme nicht vollständig von den anderen Verkehrsträgern Schiene, Binnenschifffahrt und Luftfracht abgewickelt werden können“ (Begründung zu 5.2-1).

Die Produkte der Vorhabenträgerin sind geeignet, hierfür ihren Beitrag zu leisten.

Zum Thema „Rohstoffsicherung“ (Ziff. 9, 9.1 Lagerstätten) stellt der Regionalplan fest, dass „Vorkommen mineralischer Rohstoffe ... als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen sind“ und führt aus, dass sie „möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern“ sind. Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs werden sie gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten entsprechend § 2 Abs. 9 ROG und den Vorgaben des Landesentwicklungsplans gesichert (G9.1-1, G9.1-2 S. 2; Begründung zu 9.1).

Speziell zur Rohstoffgewinnung konstatiert der Regionalplan: „Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstoffferntransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessens sicherzustellen“ und, von besonderer Bedeutung, „Lagerstätten sind möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen, sofern Gründe des Gemeinwohls

nicht entgegenstehen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind“ (G9.2-3 u. G9.2-6).

Auch hier trägt das Vorhaben einen Beitrag dazu bei den regionalen Bedarf an Sand und Kies zu decken, wodurch Rohstoffferntransporte vermieden bzw. verringert werden.

3.1.2 Wasser

Unter spezifisch wasserwirtschaftlichem Blickwinkel ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) nicht zu erwarten.

a) Bewirtschaftungsziele - WRRL

Die Bewirtschaftungsziele in §§ 27 ff., 47 WHG setzen Art. 4 Abs. 1 Buchst. B der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) um. Sie haben verbindlichen Charakter und sind zwingend zu beachtende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben.

Gemäß der Auffassung der Rechtsprechung (u. a. BVerwG, EuGH-Vorlage zum chemischen Zustand des Grundwassers vom 25.04.2018 - 9 A 16/16, Juris Rn. 44; VG Darmstadt 6. Kammer Urteil v. 22.08.2019 - 6 K 1357/13.DA) sind die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 - C-461/13 (Weservertiefung) zur Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsziele eines Oberflächenwasserkörpers auf das Grundwasser übertragbar.

Die Planung entspricht den Anforderungen der WRRL.

Zum einen wurde der Ist-Zustand des Grundwasserkörpers und der Oberflächengewässer als auch die durch das beantragte Vorhaben bedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper geprüft (siehe hierzu vertiefend untenstehende Ausführungen zur Prüfung des Fachbeitrages WRRL Ziffer B II. 3.2.2).

Danach liegt weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot i.S.d. § 47 Abs. 1 WHG vor.

Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 WHG sind die Bestimmungen der GrwV zur Beurteilung und Einstufung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands heranzuziehen.

Demzufolge sind bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers die Auswirkungen eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt danach vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht mehr erfüllt wird. Der Auffassung der Rechtsprechung folgend ist dabei für die Beurteilung, ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers bewirken kann, nicht auf den für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede

erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts abzustellen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15 - Elbvertiefung, Juris Rn. 582; Urteil vom 02.11.2017 - 7 C 25/15 - Kraftwerk Staudinger, Juris Rn. 58).

Die Sand- und Kiesabbaustätte der Firma H. Krichbaum GbR liegt im südlichen Bereich des Grundwasserkörpers 2470_3201 und im Maßnahmenraum „Untermainebene“. In diesem Grundwasserkörper wurde in den Bewirtschaftungsplänen 2009, 2015 und 2021 der gute mengenmäßige Zustand festgestellt.

Die durch den Gewässerausbau entstehende Seefläche führt zu einer geringeren Grundwasserneubildung als die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Erweiterungsfläche. Während des Abbaubetriebes kann die Rohstoffentnahme aus dem Grundwasser durch den entstehenden Hohlraum und das hier einströmende Grundwasser, Einflüsse auf die Grundwasserstände haben. Der Gewässerausbau führt zu einer geringen und sehr lokalen Grundwasseraufspiegelung sowie -absenkung im Zu- und Abstrom des entstehenden Sees während des Abbaubetriebs sowie im Endzustand durch den sogenannten Seeeffekt.

Quantitativ beschränken sich die Auswirkungen für die hier beantragte Erweiterung auf eine verringerte Grundwasserneubildung durch die geplante Seefläche im Endzustand von rund 4.400 m³/a laut dem hydrogeologischen Gutachten der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen. Durch die Rohstoffentnahme im grundwassergesättigten Bereich entsteht bei maximaler Fördermenge während der Betriebsphase ein Hohlraum von ca. 4.000 m³/a, welcher die Grundwasserstände beeinflussen könnte. Die Weiterführung der Rohstoffentnahme stellt die Fortsetzung des Status quo dar und ist keine zusätzliche Belastung. Nach Beendigung des Abbaus entfällt der mögliche Einfluss der Materialentnahme auf die Grundwasserstände. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch den entstehenden See ist mit der Beeinflussung durch die bisherige und geplante Materialentnahme vergleichbar und eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserbilanz durch die entstehende Seefläche gegenüber dem Status quo (Zustand während des Abbaus mit Materialentnahme) ist nach Beendigung des Abbaus nicht zu erwarten.

Die maximalen Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind in der Betriebsphase temporär bei maximaler Fördermenge und maximaler Seeausdehnung gegeben. Diese sind bei einer Grundwasserbeeinflussung von bis zu 4.400 m³/a gegenüber dem Status quo als gering zu betrachten und führen nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers 2394_10102.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet, es

sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis c) GrwV werden erfüllt. Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers 2470_3201 ist aufgrund von Nitrat und Pestiziden als „schlecht“ eingestuft.

Ein gezielter Eintrag von Stoffen in das Grundwasser wurde nicht beantragt. Das Verschmutzungspotenzial für das Grundwasser wird jedoch durch das nach dem Aufschluss offenliegende Grundwasser und die Abbautätigkeit mit Geräten und Maschinen erhöht.

Hinsichtlich der Gefährdung von Stoffeinträgen wurden zur Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit dieser und Minimierung der Auswirkungen potenzieller Einträge entsprechende Sicherheitsvorkehrungen wie eine Betankung der Geräte und Fahrzeuge außerhalb des Abbaubereichs auf gesicherten Flächen, das Bereithalten von Bindemittel und Gerätschaften zum Bodenaushub, getroffen. Bei ordnungsgemäßem Umgang unter Berücksichtigung von organisatorischen Maßnahmen ist kein maßgeblicher Stoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten.

Durch den Abbau werden keine Stoffeinträge, welche zu einer Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten des chemischen Zustands des Grundwassers gemäß Anlage 2 GrwV führen, erwartet, folglich auch keine solche, die geeignet wären, den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers 2394_10102 in der Fläche insgesamt hinsichtlich einzelner Qualitätskomponenten zu verschlechtern.

Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper (OWK) können ausgeschlossen werden.

b) Wasserschutzgebiet

Auch die in Wasserschutzgebieten geltenden Verbote gelten als zwingendes Recht.

Die beantragte Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus liegt in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg sowie teilweise in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen XIV bis XIX des ZVG Dieburg. Die Änderungen an der Bestandsfläche befinden sich teilweise in der geplanten Zone III A des v. g. Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII. Der bisherige Abbau fand in der Zone III A des v. g. Wasserschutzgebietes statt. Mit der Erweiterung ist die Verlagerung der Gewinnung im Nassabbau ausschließlich in die Zone III B geplant. Zwischen dem bestehenden Abgrabungsgewässer, welches sich in der Zone III A befindet, und dem geplanten neuen Abgrabungsgewässer in der Zone III B wird ein 14 m breiter – bezogen auf die Hochwasserlinie – Trenndamm bestehen bleiben. Der ausschließliche Nassabbau in der Zone III B stellt gegenüber dem Bestand eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes dar. Sofern das Wasserschutzgebiet festgesetzt werden würde, würde das Freilegen von Grundwasser per Verordnung in der Zone III A verboten sein. In der Zone III B wäre zunächst keine Betroffenheit potenzieller Verbote erkennbar.

3.1.3 Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden Vorschriften des Immissionsschutzrechtes entgegen. Insbesondere § 41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist nicht einschlägig, da es sich nicht um öffentliche Straßen, sondern um private Straßen auf dem Betriebsgelände handelt.

3.1.4 Natur- und Artenschutz

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie in § 1 BNatSchG definiert sind, sowie des europäischen Habitatschutzes nach der Flora-Fauna-Habitat-RL und die Vogelschutz-RL der EU sind – ebenso wie die Artenschutzbestimmungen – auch im Planfeststellungsverfahren zu beachten.

a) Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Nach § 15 BNatSchG ist der Vorhabenträger zu verpflichten vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen; unvermeidbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Das BVerwG stuft sowohl das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot als auch das Ausgleichsgebot als zwingendes Recht ein (BVerwGE 104, 144 = NVwZ 1997, 914). Entsprechendes gilt für nationale Schutzgebietsausweisungen.

Nach dem Vermeidungsgebot müssen mit den durch die Vorhabenrealisierung verursachten Eingriffe verbundenen erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen unterlassen werden, soweit sie vermeidbar sind (BVerwGE 104, 144 = NVwZ 1997, 914). Für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist konkret mit einem Eingriff in die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Fauna und Landschaftsbild verbunden.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Vorhabenträger als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt

sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen. Die Ausgleichs- und Ersatzpflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist zwingendes Recht.

Für die Ermittlung des dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Naturraum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, den Naturgenuss, sowie auf Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher nicht nur dazu dienen, die Beeinträchtigung einzelner überbauter bzw. beeinträchtigter Strukturen zu kompensieren, vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen oder neu zu schaffen.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht. Der Eingriff ist zulässig.

Ist ein Eingriff in Natur und Landschaft bei Vorhabenrealisierung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen, ist eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen, die von der fachplanerischen Abwägung zu unterscheiden ist (BVerwGE 128, 76 = BeckRS 2007, 21802). Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet einen eigenen Versagungsgrund.

Im vorliegenden Fall werden die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe bereits ausgeglichen bzw. ersetzt. Insofern ist keine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen.

b) Natura-2000-Gebiete

Auch die erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten, die dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dienen, unterliegt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG einem strikt zu beachten Vermeidungsgebot (BVerwGE 110, 302 = NVwZ 2000, 1171).

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet 6019-302 „In den Rödern bei Babenhausen“, das FFH-Gebiet 6019-303 „Untere Gersprenz“ und das Vogelschutzgebiet 6119-401 „Untere Gersprenzaue“) liegen mehr als 1,3 km von dem Vorhabengebiet entfernt und damit außerhalb der Wirkzone des Vorhabens.

c) Naturschutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich in unmittelbarer Nähe keine Naturschutzgebiete.

d) Artenschutzrecht

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzes.

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; Abs. 2 wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert; Abs. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; Abs. 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o. g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, noch für europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erfüllt sind. Eine Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher entbehrlich.

3.1.5 Bauplanungsrecht

Der Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen weist die Vorhabenfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Das beantragte Vorhaben ist somit nicht mit dem Flächennutzungsplan vereinbar.

Da das Gewässerausbauvorhaben aber überörtliche Bezüge hat, ist der Verstoß gegen die bauplanungsrechtliche Festsetzung kein zwingender Versagungsgrund für den Gewässerausbau. Vielmehr stellen die städtebaulichen Belange, bei einem überörtlichen Bezug, lediglich eine im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigende Orientierungshilfe dar (BVerwGE 85, 155 = BeckRS 9998, 170050).

Eine überörtliche Bedeutung i.S.d. § 38 BauGB liegt nicht erst dann vor, wenn die kommunalen Grenzen durch den Umfang der Abbaustelle überschritten werden. Es ist vielmehr auf die überörtliche Bedeutung des planfeststellungspflichtigen Vorhabens abzustellen (BVerwG NVwZ 2001, 90).

Von einer überörtlichen Bedeutung kann in vorliegendem Fall ausgegangen werden, denn der gewonnene Sand und Kies wird nicht nur im nächsten Umkreis der Abbaustelle, sondern als Bau- und Einbaumaterial auf verschiedenen öffentlichen Baustellen im Landkreis Darmstadt-Dieburg und benachbarten Landkreisen eingesetzt. Das Vorhaben hat daher hinsichtlich der Verfügungssicherheit der Rohstoffe Sand und Kies eine überörtliche Bedeutung, sodass § 38 BauGB hier anzuwenden ist.

3.2 Kein Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Zwingend zu beachtende materielle Zulassungsvoraussetzungen, die nicht im Wege planerischer Abwägung überwunden werden können, können sich noch aus weiteren Vorschriften des WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Diese rechtliche Schranke gilt unabhängig davon, ob die Verletzung dieser (sonstigen) Vorschriften auch als Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu bewerten ist.

„Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG meint neben dem Umweltrecht vor allem solche sog. zwingenden Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts.

Das Entgegenstehen privatrechtlicher Rechtsvorschriften ist dagegen für die Zulassung des Vorhabens unerheblich. Auch kollidierende Rechte Privater stehen der Zulassung des Vorhabens grundsätzlich nicht entgegen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss die Eigentumsordnung unangetastet lässt.

3.2.1 Raumordnung

Das Vorhaben liegt vollständig im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und ist damit raumordnerisch abgestimmt. Damit entspricht es den Zielen der Raumordnung.

Das Vorhaben liegt zudem im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Dieses wurde im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. Nach Aussage der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen ergeben sich hinsichtlich der mikroklimatischen Verhältnisse nur geringfügige Veränderungen. Die Auswirkungen bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Somit liegen hier keine raumbedeutsamen negativen Auswirkungen vor.

3.2.2 Wasser

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des zwingenden Wasserrechts entgegen.

a) Gewässerausbau

Wie unter Ziffer B II. 1.1 dargestellt, wird im Zuge der Erweiterung ein Gewässer hergestellt. Die Auffüllung von Teilen der Böschungen und der Wasserfläche im Bestandsgelände ist ebenfalls als ein Gewässerausbau zu qualifizieren. Die Auffüllung ist zur Abflachung der Bestandsböschung aus Standsicherheitsgründen zwingend erforderlich und erfolgt ausschließlich mit grubeneigenem Material.

Durch den Gewässerausbau im Zuge der Rohstoffgewinnung im Nassabbau werden die das Grundwasser schützenden Deckschichten entfernt und das Grundwasser freigelegt. Eine Freilegung von Grundwasser birgt das potenzielle Risiko von direkten Stoffeinträgen über die entstehende Wasserfläche in das Grundwasser.

Das Vorhaben liegt in einem durch die öffentliche Wasserversorgung intensiv genutzten und bedeutsamen Bereich. Die beantragte Erweiterung liegt in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg sowie teilweise in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen XIV bis XIX des ZVG Dieburg. Die Änderungen an der Bestandsfläche befinden sich teilweise in der geplanten Zone III A des v. g. Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII. Der bisherige Abbau fand in der Zone III A des v. g. Wasserschutzgebietes statt. Mit der Erweiterung ist die Verlagerung der Gewinnung im Nassabbau ausschließlich in die Zone III B geplant. Zwischen dem bestehenden Abgrabungsgewässer, welches sich in der Zone III A befindet, und dem geplanten neuen Abgrabungsgewässer in der Zone III B wird ein 14 m breiter – bezogen auf die Hochwasserlinie – Trenndamm bestehen bleiben. Der ausschließliche Nassabbau in der Zone III B stellt gegenüber dem Bestand eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes dar. Die nächst gelegenen Brunnen X und XIII des ZVG Dieburg sind ca. 750 m sowie 1.000 m zum Vorhabenstandort entfernt. Der Rohstoffabbau soll zum Schutz der Brunnen lediglich bis auf die Basis des 1. Grundwasserleiters oben erfolgen. Der dann anstehende stark lehmige Trennhorizont ist flächenhaft ausgebildet und soll durch das Abbauvorhaben nicht durchstoßen werden. Die v. g. Brunnen sind ausschließlich unterhalb dieser Trennschicht verfiltert.

Die durch den Gewässerausbau entstehende Seefläche führt zu einer geringeren Grundwasserneubildung als die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Erweiterungsfläche. Über den Betriebszeitraum kann die Rohstoffentnahme aus dem Grundwasser durch den entstehenden Hohlraum und das hier einströmende Grundwasser Einflüsse auf die Grundwasserstände haben. Der Gewässerausbau führt zu einer Grundwasseraufspiegelung sowie -absenkung im Zu- und Abstrom des entstehenden Sees während des Betriebs sowie im Endzustand („Seeeffekt“).

Bei der Annahme des hydrogeologischen Gutachtens der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen, dass 15.000 m³/a Sand und Kies im Nassabbau gewonnen werden und unter Berücksichtigung des Porenvolumens von 0,2, liegt die maximal zuströmende Grundwassermenge in

den durch den Abbau entstehenden Hohlraum bei 12.000 m³/a. Im v. g. hydrogeologischen Gutachten wurde nicht nach Anteilen Trockenabbau und Nassabbau differenziert. Gemäß der technischen Konzeption wird allerdings immer Trocken- und Nassabbau in einem Wechsel betrieben. Das verwertbare Gesamtvolumen liegt bei 492.521 m³, hiervon sind 324.461 m³ im Trockenabbau gewinnbar und 168.060 m³ im Nassabbau. Das heißt lediglich 34,12 % bzw. ca. 1/3 der Rohstoffentnahme findet im grundwassergesättigten Bereich statt. Demnach ist damit zu rechnen, dass bei der maximal jährlichen Fördermenge durchschnittlich jährlich ca. 4.000 m³ Grundwasser nachströmen und einen Einfluss auf die Grundwasserstände haben könnten. Zu berücksichtigen ist hier zudem, dass im Bestand bereits eine Rohstoffentnahme aus dem Grundwasser in gleicher Größenordnung – Status quo der letzten 10 Jahre: Nassauskiesung von 3.650 bis 5.000 m³/a entspricht einer nachströmenden Grundwassermenge von 2.920 bis 4.000 m³/a – stattfindet und demnach die hier beantragte Rohstoffentnahme in der Erweiterungsfläche insofern keine zusätzliche Belastung darstellt.

Die von der geplanten 2,9 ha großen Nassauskiesungsfläche bzw. Seefläche ausgehende Minderung der Grundwasserneubildung – Ackerfläche zu Seefläche – von rund 4.400 m³/a im Endzustand, liegt im Bereich der Signifikanzschwelle und wird hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen. Zudem entfällt der Einfluss der Materialentnahme nach Beendigung des Abbaus in vergleichbarer Größenordnung. Eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserbilanz durch die entstehende Seefläche gegenüber dem Status quo (Zustand während des Abbaus mit Materialentnahme) ist nach Beendigung des Abbaus nicht zu erwarten.

Die maximalen Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind in der Betriebsphase temporär bei maximaler Fördermenge und maximaler Seeausdehnung gegeben. Diese sind bei einer Grundwasserbeeinflussung von bis zu 4.400 m³/a gegenüber dem Status quo als gering – im Bereich der Signifikanzschwelle – zu betrachten und werden hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen.

Das Vorhaben wird hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot unter Berücksichtigung des Status quo als zulässig angesehen, insbesondere da die Minderung im Bereich der Signifikanzschwelle liegt und für das regionale Grundwasserdargebot als unbedeutend angesehen wird. Die in § 47 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsziele – Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot – sind nicht verletzt, auch wenn der Grundwasserkörper als bereits weitgehend ausgelastet gilt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein dargebotsminderndes Vorhaben und keine tatsächliche Grundwasserentnahme handelt.

Mit der Herstellung des Gewässers kommt es zu einer Nivellierung der vorher geneigten Grundwasseroberfläche. Durch diese Einspiegelung kommt es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Zustrom und einer Aufspiegelung im Abstrom, sogenannter Seeeffekt. Gemäß dem v. g. hydrogeologischen Gutachten kommt es während der Abbauphase im Zustrom unmittelbar am südlichen Rand der geplanten Abbaufäche rechnerisch zu einer Absenkung des Grundwasserstandes um bis zu 0,50 m. Mit zunehmender Entfernung vom geplanten Abbaubereich nehmen die Absenkungsbeträge rasch ab und gehen auf Werte von ca.

0,25 m zurück. Die 0,25 m Absenkungslinie im Anstrombereich des Sees erreicht einen Durchmesser von 200 m. Nach Beendigung der Betriebsphase wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung im Anstrombereich abnehmen.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Grundwasserflurabstände von teils deutlich über 4 m sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Flächen im Umfeld der Erweiterung auszuschließen.

Auch wird für die Rohstoffentnahme im grundwassergesättigten Bereich, da wie oben dargelegt die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasserdargebot im Bereich der Signifikanzschwelle liegen, kein Erfordernis von Inhalts- oder Nebenbestimmungen gesehen, welche bei niedrigen Grundwasserständen (= Auslastung/ Übernutzung des Grundwasserdargebotes) die Rohstoffentnahme aus dem grundwassergesättigten Bereich einschränken.

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind künstliche oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes vermieden wird. Es ist davon auszugehen, dass ein nährstoffarmer, oligotropher See während des Abbauzeitraums entsteht, da dieser ausschließlich vom Grundwasser gespeist wird. Nach der Betriebszeit wird sich in Anlehnung an die Gegebenheiten im bestehenden Abbaugelände mittel- bis langfristig ein meso- bis eutropher Endzustand des Gewässers einstellen. Das geplante Gewässer hat im Endzustand eine Größe von 2,9 ha, eine Wassertiefe von ca. 6,8 m bei dem prognostizierten Mittelwasserstand von ca. 124,8 m ü. NN und ein Volumen von ca. 237.000 m³. Die mittlere Verweildauer des Wassers im See wird mit 2,9 Jahre prognostiziert.

Andere oberirdische Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Verschmutzungspotenzial für das Grundwasser wird durch das nach dem Aufschluss offenliegende Grundwasser und die Abbautätigkeit mit Geräten und Maschinen erhöht. Durch die Nassauskiesung oberhalb der flächig ausgebildeten Trennschicht ist keine signifikant zunehmende Gefährdung der Brunnen der Trinkwasserversorgung, welche unterhalb dieser Trennschicht verfiltert sind, durch Stoffeinträge zu erwarten.

Das Vorhaben wird hinsichtlich der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser unter Berücksichtigung der unter Ziffer A III. 5 festgesetzten Nebenbestimmungen als zulässig angesehen, die in § 47 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsziele - Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot - sind nicht verletzt. Die Festsetzung der unter Ziffer A III. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG zulässig. Sie war erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushalts sicherzustellen und das Wohl der Allgemeinheit zu wahren, konkret um qualitative Auswirkungen des Gewässerausbaus auf das Grundwasser zu vermeiden und zu vermindern und ein hohes Maß an Trink- und Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Gefährdung durch Stoffeinträge wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, welche geeignet sind die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser und der Auswirkungen potenzieller Einträge zu minimieren. Dies ist erforderlich, da durch den Abbau im Vorhabenge-

biet die grundwasserüberdeckenden Schichten entfernt bzw. vermindert werden. Die Nebenbestimmungen Ziffern A III. 5.1 bis 5.5 regeln den Einsatz von und Umgang mit wassergefährdenden Kraftstoffen und Betriebsmitteln sowie organisatorische Maßnahmen diesbezüglich. Der Einsatz von Kraftstoffen einer möglichst geringen Wassergefährdungsklasse sowie biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen in Geräten und Maschinen senkt das Gefährdungspotenzial bei Einträgen. Zur Vermeidung von unbemerkten Stoffeinträgen in das Grundwasser sind alle Geräte und Maschinen außerhalb der Betriebszeiten auf geeigneten befestigten Flächen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden und das Grundwasser verhindern, abzustellen. Für Vor-Ort-Betankungen werden entsprechende Anforderungen definiert. Durch regelmäßige Prüfungen der Geräte und Maschinen soll die Eintragswahrscheinlichkeit minimiert werden. Die Nebenbestimmungen werden zum Grundwasserschutz und insbesondere aufgrund der Lage in geplanten Wasserschutzbieten als angemessen angesehen.

Da es sich um einen Grundwasseraufschluss handelt, darf in den Kiessee nichts eingeleitet werden. Dies wäre ohne Genehmigung ohnehin nicht zulässig und wurde im Rahmen der Nebenbestimmung Ziffer A III. 5.7 klarstellend aufgenommen.

Eine Wiederverfüllung des Abbaus mit grubenfremdem Bodenmaterial ist aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geboten. Eine offene Wasserfläche wird seitens des Grundwasserschutzes unkritischer als das Einbringen von grubenfremden Materialien ins Grundwasser gesehen. Eine Verfüllung in der Zone III B eines Wasserschutzgebietes ins Grundwasser ist gemäß der „Hessischen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie)“ grundsätzlich unzulässig. Eine klarstellende Nebenbestimmung Ziffer A III. 5.8 wurde aufgenommen.

Um illegale Ablagerungen auf dem Betriebsgelände und davon ausgehende Gefährdungspotenziale zu vermeiden, ist das Gelände gegen unbefugtes Betreten zu schützen und mit entsprechenden Hinweisschildern zu versehen (Nebenbestimmungen unter Ziffer A III. 4).

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A III. 12 dienen der behördlichen Überwachung des im Zuge des Abbaus entstehenden Gewässers (Gewässeraufsicht nach § 100 WHG), hierzu sind Dokumentations-, Monitoring- und Berichtspflichten erforderlich. Aufgrund der Lage in einem wasserwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich hat die behördliche Überwachung zum Grund- und Trinkwasserschutz eine hohe Relevanz.

Alle Betriebsabläufe, die Einfluss auf die Grundwasserqualität oder -quantität haben können, sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (Nebenbestimmung Ziffer A III. 12.2). Diese Angaben sind für die abbauzeitigen Auswirkungen auf das Grundwasser relevant.

Die in der Nebenbestimmung Ziffer A III. 12.3 geforderten Sachstandsberichte dienen der Überwachung der Ausführung der Maßnahme. Darstellungen, welche einen Abgleich des tatsächlichen Bestands zu dem genehmigten Plan ermöglichen, sind hierzu erforderlich.

Das Grundwassermonitoring (Nebenbestimmungen unter Ziffer A III. 12.4) ist zur Überwachung der Abbautätigkeiten erforderlich und zur Feststellung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper geeignet. Hierzu ist das Grund-

wasser im Zu- und Abstrom entsprechend dem festgelegten Parameterumfang und den festgelegten Intervallen zu untersuchen. Die Lage und Anzahl der Grundwassermessstellen wird antragsgemäß festgesetzt (Nebenbestimmung Ziffer A III. 12.4.1). Vor Beginn der Abbautätigkeit ist das Grundwassermonitoring erstmals durchzuführen (Nebenbestimmung Ziffer A III. 12.4.2). Dies ist erforderlich um die bestehende Grundwasserqualität ausreichend zu dokumentieren. Die Nebenbestimmung Ziffer A III. 12.4.2 sieht ein nachlaufendes Monitoring von 5 Jahren nach Abschluss der Gesamtmaßnahme vor, dies ist erforderlich um auch bei den Grundwasserfließzeiten die Auswirkungen des Vorhabens zu dokumentieren. Der in der Nebenbestimmung Ziffer A III. 12.4.3 festgelegte Parameterumfang des Grundwassermonitorings sowie das Untersuchungsintervall ist geeignet Stoffeinträge und Schadstoffverlagerungen aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten und des freigelegten Grundwassers zu erfassen. Hierzu werden im Wesentlichen die Schwellenwerte der Grundwasserverordnung (GrwV) und die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für die zu untersuchenden Parameter herangezogen, dem Vorschlag des Parameterumfangs des v. g. hydrogeologischen Gutachtens wird gefolgt. Als Orientierungswerte für die einzelnen Parameter zur Einschätzung der Untersuchungsergebnisse können die jeweiligen Verordnungen dienen. Entscheidend ist der Abgleich der Stoffkonzentrationen des Grundwasserzustroms mit denen des Grundwasserabstroms. Hieraus ergibt sich die Beurteilung, ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Grundwassers herbeigeführt wurde. Der in der Nebenbestimmung Ziffer A III. 12.4.4 geforderte Jahresbericht ist geeignet das Grundwassermonitoring zu dokumentieren. Die Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Bewertungen bei der Oberen Wasserbehörde ist im Zuge der behördlichen Überwachung des Vorhabens erforderlich.

Die ordnungs- und plangemäße Durchführung des Vorhabens ist zu gewährleisten, hierzu sind die einschlägigen Regelwerke einzuhalten, eine fachkundige Baubegleitung zu stellen und mögliche Mitarbeiter über die entsprechenden Regelungen zu informieren (Nebenbestimmungen Ziffern A III. 3.1, 3.3, 3.5 und 3.6). Zur Überwachung der Maßnahme ist der Beginn der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sowie Betriebsstilllegungen und die entsprechenden Wiederaufnahmen anzuzeigen und der verantwortliche Leiter zu benennen (Nebenbestimmungen Ziffern A III. 3.2 und 3.4).

Meldepflichten für sicherheitsrelevante, grundwasserrelevante und sonstige besondere Vorkommnisse sind erforderlich und geeignete um bei diesen Vorkommnissen behördenseits agieren zu können, um möglichen Gefährdungen entgegenzuwirken (Nebenbestimmung Ziffer A III. 3.7).

Die Nebenbestimmungen Ziffern A III. 3.8 bis 3.12 entsprechen hinsichtlich Abbaumenge, Umfang der Abbaufäche und Zeitraum des Abbaus dem Antrag. Auch die Festlegung der Sicherheitsabstände und Böschungsneigungen (Nebenbestimmungen Ziffern A III. 3.13 und 3.14) erfolgt antragsgemäß und entsprechen den gesetzlich Vorgaben bzw. den einschlägigen Richtlinien. Die Endböschungen sind im anstehenden Material herzustellen, dies ist die Grenze des genehmigten Abbaus, Anfüllungen sind unzulässig (Nebenbestimmung Ziffer A III. 3.15). Erosionsschutz soll die Standsicherheit der Böschung gewährleisten (Nebenbestimmung Ziffer A III. 3.16).

Auf dem Betriebsgelände sind nur die in der Planung enthaltenden Anlagen zulässig (Nebenbestimmung Ziffer A III. 3.17). Grundsätzlich gilt für alle beantragten baulichen Tätigkeiten, dass diese aufgrund der Lage im Außenbereich nur über den § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert sind. Das heißt, alle baulichen Anlagen, welche nach Beendigung der Auskiesung/ des Gewässerausbaus, nicht mehr erforderlich sind, verlieren die Privilegierung in dessen Kontext und sind zurückzubauen. Die Nebenbestimmungen Ziffern A III. 3.19 und 3.20 regeln den entsprechenden Rückbau.

Die Nebenbestimmung Ziffer A III. 3.18 beschränkt den Betriebsbrunnen auf den 1. Grundwasserleiter oben. Somit wird das tiefere Grundwasser der Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung vorbehalten.

Nach Abschluss von Auskiesung und Rekultivierung ist eine Abnahme durch die Obere Wasserbehörde erforderlich um die planmäßige Umsetzung der Maßnahme zu bestätigen. Die in der Nebenbestimmung Ziffer A III. 3.21 geforderte Vorlage von Unterlagen ist hierfür geeignet.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) fanden Berücksichtigung.

b) Erlaubnisse gem. § 8 WHG/ Anzeigen

In dem Erläuterungsbericht der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen ist beschrieben, dass die Wasserversorgung über einen Betriebsbrunnen erfolgt. Hier handelt es sich um eine Brauchwasserentnahme. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit eine Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser für gewerbliche Betriebe jeweils in einer Menge von bis zu 3.600 m³/a erfolgt. Die Anzeige für die Errichtung des Betriebsbrunnens nach § 49 Abs. 1 WHG und die Grundwasserentnahme aus den Betriebsbrunnen in der Höhe von bis zu maximal 500 m³/a nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HWG wird entgegengenommen und bestätigt.

c) Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 22 HWG

Die drei Anglerstege stellen eine Anlage an, über und in einem Gewässer im Sinne des § 36 Abs. 1 WHG dar. Die Errichtung einer Anlage an einem Gewässer bedarf gemäß § 22 Abs. 1 HWG der Genehmigung. Die Erteilungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 HWG liegen vor. Einfluss auf das Hochwassergeschehen hat die Anlage aufgrund ihrer Lage nicht, nachteilige Einflüsse auf die Gewässereigenschaften ebenso nicht. Die Anlagengenehmigung wird für die Betriebsphase erteilt, im Zuge der Rekultivierung sind die Anglerstege zurückzubauen.

d) Prüfung des Fachbeitrages zur WRRL

Der vorgelegte Fachbeitrag zur WRRL der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wurde dahingehend geprüft, ob das Vorhaben mit den Zielen der EG-WRRL vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wurde bewertet, ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper eintritt.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Fachbeitrages zur WRRL bilden neben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom

31.07.2009 (BGBl. IS. 2585) das zuletzt durch Art. 1 G des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. IS. 1408) geändert worden ist), die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)) und die Grundwasserverordnung (GrwV vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), die durch die erste Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044)) geändert worden ist.

Die Bewertung des vorgelegten WRRL-Fachbeitrages des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials von Oberflächenwasserkörpern erfolgte gemäß den Vorgaben für die biologisch, hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Der Grundwasserkörper wurde entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie nach dem mengenmäßigen und dem chemischen Grundwasserzustand bewertet und eingestuft.

Die Sand- und Kiesabbaustätte der Firma H. Krichbaum GbR liegt im südlichen Bereich des Grundwasserkörpers 2470_3201 und im Maßnahmenraum „Untermainebene“. In diesem Grundwasserkörper wurde in den Bewirtschaftungsplänen 2009, 2015 und 2021 der gute mengenmäßige Zustand festgestellt. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers 2470_3201 ist aufgrund von Nitrat und Pestiziden als „schlecht“ eingestuft.

Aufgrund der Einstufung des Grundwasserkörpers 2470_3201 in einen guten mengenmäßigen Zustand, ist diesbezüglich das Bewirtschaftungsziel bereits erreicht. Folglich sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Hinsichtlich des chemischen Zustandes sind insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft vorgesehen.

Das Vorhaben betrifft die berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK) DE_RW_DEHE_247668.1 (Länderbach) und DE_RW_DEHE_24766.1 (Unterer Ohlebach). Die Erweiterung liegt im Bereich des OWK Länderbach. Der Länderbach verläuft südlich der Erweiterungsfläche. Der OWK Unterer Ohlebach liegt kleinräumig im Zu- und Abstrombereich der Seen.

Der ökologische Zustand des Länderbachs ist gemäß Zustandsbewertung des 3. Bewirtschaftungsplans WRRL aus dem Jahr 2023 anhand aller Komponenten gemäß Anlage 3 sowie 6 und 7 der Oberflächengewässerverordnung als „unbefriedigend“ eingestuft, der ökologische Zustand für den Unteren Ohlebach ist als „schlecht“ eingestuft. Der chemische Zustand wird für beide Oberflächenwasserkörper mit gesamt „schlecht“ angegeben mit einer Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) für Bromierte Diphenylether (BDE) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Für den Unteren Ohlebach liegt außerdem eine Überschreitung für Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) vor. Ohne Berücksichtigung ubiquitärer Schadstoffe gilt der Länderbach als im chemisch „gutem“ Zustand. Für den Unteren Ohlebach wird das Jahr 2039 als Zielerreichung eines chemisch guten Zustands genannt.

Nördlich des Erweiterungsvorhabens liegt das bestehende Abbaugelände der Firma H. Krichbaum GbR mit vier getrennten Seeflächen, welche eine Gesamtfläche von ca. 9,7 ha aufweisen. Diese bestehenden Gewinnungsseen sind keine nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächengewässer, da sie kleiner als 50 ha sind.

Im v. g. Fachbeitrag WRRL wird die zunächst größer geplante Erweiterungsfläche berücksichtigt. Die beantragte Erweiterungsfläche ist die Fläche, welche als „erster Abbauzustand“ in dem hydrogeologischen Gutachten der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen betrachtet wird.

Der Sand- und Kiesabbau kann im Betrieb aufgrund der Abbautätigkeit an sich und der Seebildung qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben sowie nach Beendigung der Gewinnung durch das Gewässer (Details sind der Ziffer B II. 3.1.2 zu entnehmen).

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Unteren Ohlenbach und den Länderbach.

Der Zustrom des bestehenden Baggersees erfolgt aus südwestlicher Richtung mit ca. 195.000 m³/a im Ist-Zustand, durch die geplante Erweiterung verringert sich dieser auf ca. 187.000 m³/a laut des v. g. Fachbeitrags WRRL. Da durch das Vorhaben landwirtschaftliche Fläche in eine offene Wasserfläche umgewandelt wird, ist mit einem positiven Effekt auf den Nitrat- und Phosphateintrag ins Grundwasser zu rechnen. Aufgrund der geringen Tiefe weist der Bestandssee sowie eventuell auch der geplante Erweiterungssee keine stabile Schichtung auf. Es ergeben sich keine Änderungen der Nährstoffdynamik mit Einstellung des Abbaubetriebs. Für den bestehenden Gewinnungssee ist die Erhaltung des guten ökologischen Potentials gegeben. Für den geplanten Neuaufschluss ist der Zustand des guten ökologischen Potentials ebenfalls gegeben.

Hinsichtlich der Bewertung des Verschlechterungs- und Verbesserungsverbot wird auf die Ziffer B II. 3.1.2 verwiesen.

3.2.3 Immissionsschutz

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Zur Verhinderung solcher Umwelteinwirkungen ist zuerst das sogenannte Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG zu berücksichtigen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden.

a) Lärm

Für die Beurteilung der in diesem Zusammenhang entstehenden Geräuschemissionen ist die TA Lärm einschlägig. Hier ist der Umfang der betrieblichen Tätigkeiten und die Lage zu dem nächsten Immissionspunkt relevant.

Die unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen führen diesbezüglich aus:

„Auf dem Gelände werden sich dauerhaft zwei Radlader und eine mobile Siebmaschine befinden. Außerhalb der Betriebszeiten werden die Radlader auf der Betriebsfläche abgestellt. Die Siebanlage verbleibt an ihrem Einsatzort. Der künftige Werksverkehr soll über eine neue Zufahrt aus südwestlicher Richtung erfolgen. Hierzu ist die Errichtung einer Abfahrt von der bestehenden Geländeoberfläche auf die geplante Betriebsfläche erforderlich. Diese Abfahrt liegt zum Teil innerhalb der Grenzen der bestehenden Abbaukonzession. Der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe erfolgt unverändert über den Anschluss des Abbaustandorts an die B 26.

Der Abbaustandort der Firma H. Krichbaum GbR liegt im Außenbereich südwestlich der Ortslage von Babenhausen auf den Gemarkungen Hergershausen und Langstadt. Die Entfernung des Abbaustandorts zum Siedlungsrand der nächstgelegenen Gemeinde Hergershausen jenseits der B 26 beträgt ca. 300 m.

Aufgrund der bestehenden Entfernungen hat die aktuelle Rohstoffgewinnung keine Auswirkungen auf benachbarte Wohnbauflächen und ihre Anwohnerschaft.

Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte der TA Lärm in umliegenden Siedlungsflächen durch den künftigen Gewinnungsbetrieb ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auszuschließen. Bei einer Minstdistanz der nächstgelegenen Gemeinde Hergershausen von ca. 300 m zum Abbaustandort werden keine nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen durch abbaubedingte Schallimmissionen entstehen. Neben der vergleichsweise geringen Abbauintensität trägt auch die Tatsache, dass der Abbau vorwiegend unterhalb des natürlichen Geländeniveaus stattfindet, zur Emissionsminderung bei.“

Nach Prüfung dieser Aussagen durch das Dezernat IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Lärm) auf Plausibilität, wird dem Ergebnis, dass durch die geplante Erweiterung keine schädlichen Umweltwirkungen durch Geräusche verursacht werden, gefolgt.

Auch wenn kein schalltechnisches Gutachten erstellt wurde, ist es, aufgrund der geplanten Betriebsweise der Anlage und ihres relativ großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung, der zwischen dem Vorhaben und eben dieser Wohnbebauung gelegenen Schienenstrecke Darmstadt-Aschaffenburg und der B26, als plausibel anzunehmen, dass die Ausführungen in den Planunterlagen geeignet sind die Unbedenklichkeit des Vorhabens festzustellen.

Unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Ausführungen getroffenen Annahmen (Eingangsgroßen, Aufstellungsorte, Betriebsumfang, etc.) kann daher festgestellt werden, dass die Gesamtbelastung sämtlicher Anlagenteile innerhalb des Standortes an den maßgeblichen Immissionsorten in Babenhausen die dort zulässigen Immissionswerte nicht überschreiten wird.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer A III. 6 dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und setzen die Emissions- und Immissionsbegrenzungen nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift – TA Lärm – verbindlich fest.

b) Staub

Mögliche Staubemissionen des geplanten Abbaubetriebs können durch Vermeidungsmaßnahmen, wie das Befeuchten von Fahrwegen bei anhaltender Trockenheit, weitgehend vermieden werden. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A III. 7 regeln die Befeuchtung der innerbetrieblichen Verkehrsflächen und sollen auch externe Verkehrswege frei von Verschmutzungen halten.

Negative Auswirkungen durch Staub können daher ausgeschlossen werden.

3.2.4 Naturschutz

a) Zulassung des Eingriffs nach § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Das Vorhaben führt auf einer Fläche von ca. 6,8 ha durch Erdmassenbewegung, Trocken- und Nassauskiesung, der Errichtung einer Zufahrt, eines Betriebsgeländes sowie der Aufschüttungen einer Böschung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Damit einher geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen, der Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von Habitaten schutzwürdiger und geschützter Arten. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.

Das beantragte Vorhaben wird im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) aus folgenden Gründen zugelassen:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 6.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“ des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Durch die im LBP (Kapitel 6) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmungen Ziffern A III. 8.3 bis 8.6 waren erforderlich, um eine vollständige und fachgerechte Umsetzung in angemessener Frist sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2-4 BNatSchG zu gewährleisten. Weiterhin wurde

die Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Die mit Nebenbestimmung Ziffer A III. 8.7 aufgegebene naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, da es erfahrungsgemäß bei langjährigen Rohstoffabbauvorhaben zu Änderungen inkl. zusätzlichen Eingriffen kommt. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung soll die vollständige Kompensation des Projektes sicherstellen.

Durch das Vorhaben werden ca. 0,85 ha bodensaurer Sandtrockenrasen, der gleichzeitig dem LRT 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis“ (Silbergras und Straußgras) entspricht, in Anspruch genommen, der dem besonderen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG unterliegt. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG durch die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wurde hergestellt. Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann zugelassen werden, da im vorliegenden Fall mit der geplanten Maßnahme „K1: Entwicklung von Sandtrockenrasen im Böschungsbereich und auf der Böschungsschulter“ unter Beachtung der Nebenbestimmung Ziffer A III. 8.8, die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

b) Artenschutzrechtliche Entscheidung

Die Nebenbestimmungen Ziffern A III. 8.1 und 8.2 waren erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Arten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Stockente, Teichhuhn und Uferschwalbe sowie Zauneidechse nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Die Bauzeitenbeschränkungen sind in Anlehnung an den in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Zeitraum und aus Gründen des Artenschutzes festgelegt, um die Tötung von Jungvögeln, Zerstörung von Nestern oder Amphibien durch betriebsbedingte Maßnahmen zu vermeiden.

c) Ökologische Baubegleitung

Angesicht der Größe und Dauer des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung (Nebenbestimmung Ziffer A III. 8.9) erforderlich. Nur auf diese Weise kann die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die Ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

3.2.5 Bauplanungsrecht

Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich. Im Außenbereich gelegene Nassauskiesungsvorhaben größeren Umfangs - hier mit einer Vorhabenfläche von insgesamt 6,5 ha - unterfallen nach § 29 Abs. 1 BauGB grundsätzlich dem Anwendungsbereich der §§ 30 bis 37 BauGB und

gehören wegen ihrer Standortgebundenheit zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Anlagen. Das Vorhaben dient einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb. Das Merkmal der Ortsgebundenheit ergibt sich daraus, dass das Kiesvorkommen nur an der streitigen Stelle abgebaut werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 1983 -- 4 C 17/81 --, NVwZ 84, 303; BVerwG v. 4.5.88 - NJW 89, 242).

Als privilegiertes Vorhaben ist es im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als öffentliche Belange sind grundsätzlich die Darstellungen des Flächennutzungsplans i.S.d. § 35 Abs. 3 S.1 Ziffer 1 BauGB zu beachten. Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen werden im Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen als „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt. Jedoch widerspricht diese kommunale Darstellung im Flächennutzungsplan dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB und steht daher nicht als öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB entgegen. Regionalpläne verdrängen die in ihrem Anwendungsbereich entgegenstehenden Regelungen in Flächennutzungsplänen (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 25. Januar 2018, A B 1535/17). Die für den Rohstoffbau beantragte Fläche ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nämlich als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen.

Die öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließen u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Im Rahmen der fachlichen Prüfung (in den vorstehenden Kapiteln insbesondere Naturschutz) wurde festgestellt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichender Weise durch entsprechende Nebenbestimmungen gewahrt werden können.

Die Erschließung ist ausreichend gesichert.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BauGB wird über die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde, also hier der Stadt Babenhausen, entschieden. Hiervon macht § 38 BauGB eine Ausnahme. Nach § 38 BauGB sind die §§ 29 bis 37 BauGB auf Planfeststellungsverfahren bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. § 38 BauGB räumt damit dem Fachplanungsrecht einen das Bauplanungsrecht verdrängenden Vorrang ein (BVerwGE 85, 251 = NVwZ 1991, 66).

Eine überörtliche Bedeutung i.S.d. § 38 BauGB liegt nicht erst dann vor, wenn die kommunalen Grenzen durch den Umfang der Abbaustelle überschritten werden. Es ist vielmehr auf die überörtliche Bedeutung des planfeststellungspflichtigen Vorhabens abzustellen (BVerwG NVwZ 2001, 90).

Von einer überörtlichen Bedeutung kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden, denn der gewonnene Sand und Kies wird nicht nur im nächsten Umkreis der Abbaustelle, sondern als Bau- und Einbaumaterial auf verschiedenen öffentlichen Baustellen im Landkreis Darmstadt-Dieburg und benachbarten Landkreisen eingesetzt. Das Vorhaben hat daher hinsichtlich der Versorgungssicherheit der Rohstoffe Sand und Kies eine überörtliche Bedeutung, sodass § 38 BauGB hier anzuwenden ist.

Die Stadt Babenhausen ist als betroffene Kommune im Verfahren beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben sowie am Erörterungstermin teilgenommen.

Somit ist das Vorhaben auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig.

3.2.6 Baurecht

Der Abbau von Sand und Kies führt zu einer Geländeabgrabung. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 HBO gelten Abgrabungen als bauliche Anlagen. Da es sich hier um eine Anlage also Abgrabung im Rahmen eines Gewässerausbaus, welcher einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf, spricht für die Abgrabung ist eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich, handelt, ist diese nach § 63 HBO i.V.m. Anlage Ziffer 13.13 baugenehmigungsfrei.

Gemäß Ziffer 13.5 der Anlage zu § 63 HBO sind private Wege auf und zu Baugrundstücken – hier die neue Betriebszufahrt – baugenehmigungsfrei.

Die drei schwimmenden Anglerstege stellen eine Anlage an, über und in einem Gewässer im Sinne des § 36 Abs. 1 WHG dar. Da eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist, handelt es sich nach § 63 HBO i.V.m. Anlage Ziffer 13.13 um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben.

Geplant ist eine Betriebseinzäunung, gemäß § 63 HBO i.V.m. Anlage Ziffer 7.1 sind offene Einfriedungen im Außenbereich baugenehmigungsfrei.

Gemäß § 63 HBO i.V.m. Anlage Ziffer 1.1 sind die drei Unterstände / Anglerhütten mit nicht mehr als 30 m³ Brutto-Rauminhalt baugenehmigungsfrei.

Gemäß § 63 HBO i.V.m. Anlage Ziffer 13.13 sind Anlagen, ausgenommen Gebäude und Überbrückungen, in einem Gewässer, an dessen Ufer und in Überschwemmungsgebieten, soweit diese einem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren unterliegen, baugenehmigungsfrei. Bei den beantragten Baucontainern, greift diese Ausnahme nicht, da es sich um Gebäude handelt, die dem Aufenthalt von Menschen dienen.

Die für die Aufstellung der Baucontainer erforderliche Baugenehmigung konnte mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht miterteilt werden, da die Vorhabenträgerin zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht die erforderlichen Bauvorlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorlegen konnte. Insbesondere fehlt es an Stand sicherheitsnachweisen und der Angabe des geplanten Standorts der Baucontainer.

3.2.7 Bodenschutz

In § 4 Abs. 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird die Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen formuliert, wofür von der Vorhabenträgerin Vorkehrungen zu treffen sind. Das bedeutet, dass die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, wo es möglich ist, vor dessen nachträglicher Reparatur steht. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchV sind physikalische Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden

bzw. zu vermindern, soweit dies im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchV kann die obere Bodenschutzbehörde die zur Einhaltung der sich hieraus ergebenden Anforderungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen erheblich beeinträchtigt werden können, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 BBodSchV.

Die in den Nebenbestimmungen Ziffern A III. 5.9 bis 5.20 geforderten Bearbeitungs- und Lagerungsmaßnahmen sind dazu geeignet und erforderlich eine unnötige Verdichtung von Böden zu vermeiden. Die geforderten bodenschonenden Maßnahmen legen den Fokus auf die Erstellung der Verkehrswege, den Abtrag des Oberbodens und der Renaturierung, da beim vorliegenden Kiesabbau der größte Teil der Fläche später zu einer Seefläche wird. Boden der als Grund einer Seefläche fungiert, muss im Gegensatz zu Mutterboden und sonstigem Oberboden nicht vor einer Verdichtung geschützt werden.

Da der größte Teil der 6,5 ha großen Fläche später Seefläche wird und die Abbaufäche nur ca. 1.800 m² pro Jahr beträgt, wäre es im vorliegenden Fall unverhältnismäßig eine bodenkundliche Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV zu fordern. Entscheidend für das Absehen von einer entsprechenden Forderung war auch, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen Ihrer bisherigen Praxis die Gewähr dafür erbracht hat, dass davon auszugehen ist, dass sie den vorsorgenden Bodenschutz organisatorisch und in der Praxis vor Ort berücksichtigen und umsetzen wird.

3.2.8 Landwirtschaft

Das Erweiterungsgebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, es handelt sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (aktuelle Fortschreibung 2021) in der höchsten Wertkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen eingestuft sind.

Damit die Flächen möglichst lange der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, ist entsprechend dem Abbaufortschritt sicherzustellen, dass die Flächen auch bei Einzäunung des Betriebsgeländes jeweils bis kurz vor deren tatsächlichen Inanspruchnahme weiter bewirtschaftet werden können (Nebenstimmung Ziffer A III. 9.1). Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahme ist ebenfalls sukzessive entsprechend des Zeitpunkts des tatsächlichen Flächenverlustes vorzugehen (Nebenstimmung Ziffer A III. 9.2).

3.2.9 Denkmalschutz

Bodendenkmäler im Sinne des menschlichen Lebens (archäologische Denkmäler) sind vom Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen. Es gilt daher die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Ein entsprechender Hinweis (Ziffer A III. 11.1) wurde aufgenommen.

Bodendenkmäler im Sinne des tierischen und pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmäler) sind vom Vorhaben betroffen (Langstadt 991). Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler in Form von Fossilien entdeckt, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich der Abteilung hessen-ARCHÄOLOGIE des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung der Denkmalfachbehörde zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG) (Nebenbestimmung Ziffer A III. 11.1). Ein Zuwiderhandeln ist gem. § 28 HDSchG mit einem Bußgeld belegt, in Ziffer A III. 11.1 wird darauf hingewiesen.

3.2.10 Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Vorhabengelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im Lageplan, welcher der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt wurde, rot gekennzeichnet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden, daher wurden die Nebenbestimmung unter Ziffer A III. 2 zur Überprüfung sowie bezüglich Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten erforderlich.

3.3 Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Die in den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), der Kommune und der Verbände enthaltenen Äußerungen und Forderungen wurden im Verfahren zur Kenntnis genommen, bei Bedarf erörtert, sind in die Entscheidung eingeflossen und insbesondere den Stellungnahmen der Fachbehörden wurde durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Inhaltlich wird auf die Zusammenfassung der Stellungnahmen der Verbände und der Kommune unter Ziffern B I. 5.2 und 5.3 verwiesen. Die Stellungnahmen der Fachbehörden bilden sich in den Ziffern B II. 3.1 und 3.2 ab und werden hier nicht gesondert behandelt.

3.3.1 Stellungnahme der Stadt Babenhausen

Der Forderung der Stadt Babenhausen nach Versagung der Zulassung des Abbaus wurde nicht gefolgt.

Der von der Stadt Babenhausen aufgestellte Flächennutzungsplan, welcher die Vorhabenfläche als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung ausweist, ist mit dem höherrangigen Regionalplan nicht vereinbar. Der Flächennutzungsplan verstößt damit gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. Regionalpläne verdrängen die in ihrem Anwendungsbereich entgegenstehenden Regelungen in Flächennutzungsplänen (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 25. Januar 2018, A B 1535/17). Der Regionalplan weist die Vorhabenfläche als Fläche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze aus. Die Zielfestlegung im Regionalplan setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch.

Folglich muss das Interesse der Kommune an ihrer Planungshoheit i.S.d. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG hinter dem Interesse der Vorhabenträgerin als Unternehmerin, konkret ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zurücktreten.

3.3.2 Stellungnahmen der Verbände NABU, HGON, BVNH

Die vorgetragenen fachlichen Sachverhalte und Bedenken, werden seitens der zuständigen Fachbehörden zur Kenntnis genommen, diese Sachverhalte fließen in die fachliche Beurteilung des Vorhabens ein, insbesondere sind die vorgebrachten Aspekte hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser sowie Tiere und Pflanzen Bestandteile der behördlichen Prüfung und entsprechend festgesetzter Nebenbestimmungen.

Die vorgeschlagenen Modifikationen zur Rekultivierung wurden im Erörterungstermin ausführlich mit den Fachbehörden und der Vorhabenträgerin bzw. dessen Planer besprochen. Die Vorhabenträgerin zeigte hier die Bereitschaft sich über umsetzbare Vorschläge mit den Verbänden abzustimmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Darstellungen in den Plänen wie z. B. gradlinige Uferlinien, in der Realität entsprechend naturnäher entwickeln. Andere Maßnahmen, wie nicht standsichere Böschungen und Ufersteilwände, lassen sich nach Beendigung des Abbaus nicht mehr realisieren.

3.3.3 Stellungnahme des Bauernverbands

Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche fließt in die planerische Abwägung ein. Die Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe werden dadurch gemindert, dass die geplante Rohstoffgewinnung etappenweise erfolgen wird. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zeitlich also erst dann für den Rohstoffabbau herangezogen, wenn der Abbaufortschritt dies erfordert. Eine wirtschaftliche Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte durch das Vorhaben wurde nicht vorgetragen.

Zur Maßnahme M1 – Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche – gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine Alternative.

3.4 Gesamtabwägung

Die behördliche Befugnis zur Planfeststellung beinhaltet das Erfordernis der planerischen Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange und damit einen planerischen Gestaltungsspielraum. Dies gilt auch dann, wenn das Vorhaben – wie hier – überwiegend oder ausschließlich im privaten Interesse liegt.

Im vorliegenden Fall geht es bei dem Vorhaben um eine privatnützige Planfeststellung (vgl. BVerwGE 55, 220/228). An dieser grundlegenden Aussage ändert sich vorliegend nichts dadurch, dass der gewonnene Sand und Kies auch für öffentliche Zwecke verwendet werden kann und im Rahmen der Rekultivierung ein Baggersee als Landschaftssee hergestellt werden

soll. Hierbei handelt es sich um Folgenutzungen, die die eindeutig vorrangige Privatnützigkeit der Rohstoffgewinnung nicht infrage stellen.

Innerhalb des durch die zwingend rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen und etwaige widerstreitende Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszugleichen.

Dazu zählen verfassungsrechtlich abgesicherte Belange wie etwa der durch Art. 2 Abs. 2 S. 2, 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistete Schutz vor Verkehrslärm und insbesondere die ausdrücklich fachgesetzlich bezeichneten Belange wie etwa die Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 25 UVPG, sowie alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen Privater. Nicht abwägungserheblich sind etwa nicht schutzwürdige Belange.

3.4.1 Belange Privater

Alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der Anlieger eines Vorhabens sind abwägungsrelevant, auch solche, die unterhalb der Schwelle liegen, die Schutzanordnungen auslösen, etwa Straßenlärm.

Auch die Belange von Pächtern sind in die Abwägung einzustellen, wenn Pachtflächen unmittelbar für das planfestzustellende Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen (BVerwGE 105, 178 = NVwZ 1998, 504).

Mit einer Erhöhung der Immissionen durch den Abbau und durch das Verkehrsaufkommen bei gleichbleibender Abbaumenge ist nicht zu rechnen. Zudem entfernt sich der Abbau durch die beantragte Erweiterung von der Ortslage Hergershausen – die Entfernung beläuft sich auf ca. 300 m – gegenüber dem aktuellen Abbau. Der Abtransport des Rohstoffes erfolgt ohne Ortsdurchfahrten über die B 26. Aufgrund der Entfernungen der geringen Abbauintensität sowie dem Abbau größtenteils unter Geländeniveau, hat die Rohstoffgewinnung keine Auswirkungen auf benachbarte Wohnbauflächen und ihre Anwohnerschaft.

3.4.2 Wirtschaftliche Belange

Es kann auch eine Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb abwägungsrelevant sein (BVerwGE 170, 33 = BeckRS 2020, 47446 Rn. 821), wobei dies einen unmittelbar betriebsbezogenen Eingriff in den Gewerbebetrieb voraussetzt.

An die aktuell zur Kiesgewinnung genutzten Flächen grenzen landwirtschaftliche Flächen geringer Ertragsfähigkeit an, die vorwiegend zum Anbau klassischer Feldfrüchte (Getreide, Hackfrüchte etc.) genutzt werden. Die im geplanten Abbaubereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe werden dadurch gemindert, dass die geplante Rohstoffgewinnung etappenweise erfolgen wird. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zeitlich also erst dann für

den Rohstoffabbau herangezogen, wenn der Abbaufortschritt dies erfordert. Eine wirtschaftliche Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte durch das Vorhaben wurde nicht vorgetragen.

3.4.3 Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Nicht jede Inanspruchnahme eines kommunalen Gebiets durch ein planfestgestelltes Vorhaben ist als Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zu werten (OVG Koblenz BauR 2018, 1983). Kommunen können allerdings durch Fachplanungsvorhaben in ihrer kommunalen Planungshoheit betroffen sein.

Die durch die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S.1 GG gewährleistete Planungshoheit ist als abwägungserheblicher Belang zu berücksichtigen, wenn das Fachplanungsvorhaben nachhaltig – d.h. mit unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art – eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (BVerwG NVwZ 2006, 1290) oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Kommune abwägend dahingehend Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Kommune konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise verbaut werden (BVerwG NVwZ 2019, 313 Rn. 28).

Auch die vorbereitende Bauleitplanung in Form von Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Rahmen der Abwägung – allerdings mit geringerem Gewicht – zu berücksichtigen (VGH München ZUR 2020, 559).

Das beantragte Vorhaben verstößt gegen den aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen stellt die Vorhabenfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Das Interesse, die in der Bauleitplanung zum Ausdruck kommende städtebauliche Ordnung vor nachhaltigen Störungen zu bewahren, wird zwar als im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender schutzwürdiger kommunaler Belang anerkannt (BVerwGE 123, 152 = NVwZ 2005, 811). Voraussetzung ist allerdings, dass der Bebauungsplan nicht an nicht behebbaren Fehlern leidet (VGH München NVwZ-RR 2009, 11).

Insofern dürfte hier zu berücksichtigen sein, dass der kommunale Flächennutzungsplan nicht die höherrangige Planung, nämlich den geltenden Regionalplan, beachtet, der die Vorhabenfläche als Fläche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausweist. Aufgrund des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB hat die Kommune ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.

3.4.4 Erfordernisse der Raumordnung

Während Ziele der Raumordnung zwingend, also ohne Abwägungsspielraum, zu beachten sind, sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Wie oben ausführlicher dargestellt, unterstützt das beantragte Vorhaben die Ziele des derzeit gültigen Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 in Bezug auf dessen Themenbereiche Rohstoffsicherung und Straßenverkehr.

3.4.5 Umwelt- und Naturschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nach § 24 UVPG zu erstellenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten und berücksichtigt diese Bewertung im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung über die Zulassung des Vorhabens, § 25 UVPG. Fachplanerisch kommt den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes hierbei kein abstrakter Vorrang gegenüber anderen abwägungserheblichen Belangen zu (BVerwGE 104, 144).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Natur lassen sich i.S.d. §§ 24, 25 UVPG wie folgt zusammenfassen:

Durch die Erweiterung werden vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen, Teilflächen mit bodensauren Sandrasen und blütenreicher Ruderalvegetation sowie geringe Teilflächen eines Weihers mit dazugehörigen Uferböschungen, Gehölzen und Grünlandflächen der rekultivierten Flächen des Abbaustandortes.

Auf der Abbaufäche werden die Lebensräume für Tiere und Pflanzen beseitigt und nach Beendigung des Abbaus wird ein neuer andersartiger Lebensraum angelegt.

Um erhebliche nachteilige Auswirkungen, die vom Vorhaben für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die biologische Vielfalt ausgehen können, abzuwenden, sind Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen zu entnehmen und unter Ziffer B II. 2.4 zusammenfassend aufgeführt.

Gemäß dem v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan ist das Vorhaben unter Berücksichtigung und Umsetzung aller genannten Maßnahmen mit den Belangen der Eingriffsregelung vereinbar. Gemäß der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie der unter Ziffer A II. genannten Planunterlagen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen prognostiziert, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Durch den Abbau wird Fläche vorübergehend sukzessive in Anspruch genommen und steht danach in umgewandelter Form wieder als neuer Lebensraum zur Verfügung. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch einen größeren Abbau in die Tiefe wäre mit den

Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht vereinbar. Eine Verfüllung der Abbaufläche mit grubenfremden Materialien und anschließender Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft ist zum Schutz des Grundwasservorkommens und der örtlichen Trinkwassergewinnung nicht vorgesehen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren aus der kompletten Entfernung des Bodens im Abbaubereich, der Umlagerung und Verdichtung des Bodens. Durch den Abbau sind keine seltene, als besonders schützenswert eingestufte Böden betroffen. Beeinträchtigungen des Bodens werden durch den sorgsamen, separaten Abtrag des Oberbodens nach dem Stand der Technik soweit möglich vermieden. Der anfallende Oberboden wird für landschaftsbauliche Zwecke verwendet. Bei Bedarf erfolgt eine fachgerechte Zwischenlagerung des Bodens bis zum Wiedereinbau an geeigneter Stelle.

Nach Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden von 1546,46 Bodenwerteinheiten. Die Vorgaben aus dem v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden in der Gesamtheit beachtet und die ausgelöste bodenfunktionale Beeinträchtigung wird durch die festgesetzten Maßnahmen nach der Kompensationsverordnung Hessen ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können aus dem Eingriff in das Grundwasser, der Rohstoffentnahme, dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Betriebs- und Schmierstoffen) und der Herstellung eines Gewässers resultieren.

Die beantragte Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus liegt in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg sowie teilweise in der Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes der Brunnen XIV bis XIX des ZVG Dieburg. Die Änderungen an der Bestandsfläche befinden sich teilweise in der geplanten Zone III A des v. g. Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis X und XIII.

Der Grundwasserleiter im Bereich des Vorhabens besteht aus Lockergesteinen. Es sind hydraulisch wirksame Trennschichten vorhanden. Der Rohstoffabbau in die Tiefe endet an der Basis des 1. Grundwasserleiters oben und damit oberhalb der vorhandenen Trennschicht. Die hydraulische Trennfunktion dieser undurchlässigen Schicht bleibt somit vollständig erhalten. Die umliegenden Brunnen zur Trinkwasserversorgung sind unterhalb der Trennschicht verfüllt und nutzen den 1. Grundwasserleiter unten.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt als gering einzustufen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung durch den sogenannten Seeeffekt während der Betriebsphase und nach Beendigung des Abbaus ist gering und sehr lokal. Die abbaubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Nassabbau ändern sich gegenüber dem Status quo nicht, diese liegen bei ca. 4.000 m³/a während der Abbauphase durch das Nachströmen des Grundwassers in den durch den Nassabbau entstehenden Hohlraum. Die von der geplanten 2,9 ha großen Nassauskiesungsfläche bzw. Seefläche ausgehende Minderung der Grundwasserneubildung - Ackerfläche zu Seefläche - von rund 4.400 m³/a im Endzustand wird hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen.

Zudem entfällt der Einfluss der Materialentnahme nach Beendigung des Abbaus in vergleichbarer Größenordnung. Eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserbilanz durch die entstehende Seefläche gegenüber dem Status quo (Zustand während des Abbaus mit Materialentnahme) ist nach Beendigung des Abbaus nicht zu erwarten. Die maximalen Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind in der Betriebsphase temporär bei maximaler Fördermenge und maximaler Seeausdehnung gegeben. Diese sind bei einer Grundwasserbeeinflussung von bis zu 4.400 m³/a gegenüber dem Status quo als gering – im Bereich der Signifikanzschwelle – zu betrachten und werden hinsichtlich des regionalen Grundwasserdargebots als unbedeutend angesehen. Einträge von Betriebs- und Schmierstoffen im Zuge des Abbaubetriebs werden durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden.

Im Zuge der Erweiterung entsteht ein neues Gewässer, welches von Grundwasser gespeist wird, daher ist von einem nährstoffarmen, oligotrophen Ausgangszustand während des Abbauperioden auszugehen. In Anlehnung an die Gegebenheiten im bestehenden Abbaubereich ist nach Einstellung der Abbautätigkeit von einer natürlichen Alterung des geplanten Baggersees auszugehen, die mittel- bis langfristig zu einem meso- bis eutrophen Endzustand des Gewässers führen wird.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden und zu minimieren finden zahlreiche Maßnahmen statt, wie die Artenschutzmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen.

Bei dem Abbauvorhaben ist zu berücksichtigen, dass durch die Erweiterung die bisherigen Gewinnungsabläufe nicht verändert werden. Die Beeinträchtigungsintensität durch den Abbau ist gering.

Für nicht vermeidbare oder verminderbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der Umwelt werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, wie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit Wirksamkeit für den Artenschutz. Der Eingriff wird damit vollständig kompensiert. Das Rekultivierungsziel ist ein See, durch den ein neuer Lebensraum entsteht.

Nach Prüfung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der Auswirkungen auf die Umwelt und der geplanten vorgenannten Maßnahmen ist festzustellen, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit die Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Im Ergebnis sind – bei Berücksichtigung der genannten Verminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen –, sowie der zusätzlichen wasserwirtschaftlichen, immissionsschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen durch die Erweiterung der Kiesabbaustätte der Firma H. Krichbaum GbR keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, das Vorhaben ist umweltverträglich und kann zugelassen werden.

3.4.6 Klimaschutz

Dem Verfassungsgebot des Art. 20a GG, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ist auch eine Verpflichtung des Staates zum Klimaschutz zu entnehmen (BVerfGE 157, 30). Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KlimaschG hat der Träger öffentlicher Aufgaben bei seinen Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Im Rahmen von Planungsentscheidungen sind deshalb die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Klimaschutzziele zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen (BVerwGE 175, 312 = NVwZ 2022, 1549). Hierbei können Ausgleichsmaßnahmen, die zu größeren CO₂-Senken führen berücksichtigt werden.

Als klimabedeutsam geltende Biotoptypen und Landschaftsbestandteile werden von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Hinsichtlich der mikroklimatischen Verhältnisse sind lediglich geringfügige lokale Veränderungen durch die Herstellung einer Wasserfläche zu erwarten. Damit verbundene Auswirkungen auf das Lokalklima bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der geplanten Abbaufäche beschränkt. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind auszuschließen.

Hinsichtlich des betriebsbedingten CO₂-Ausstoßes ergeben sich keine Veränderungen zum Ist-Zustand, da Gewinnungstechnologie und Maschineneinsatz weitgehend unverändert bleiben.

Eine Veränderung bioklimatisch relevanter Luftaustauschprozesse ist auszuschließen. Für das Stadtklima von Babenhausen bedeutsame Kaltluftsysteme sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt sind keine klimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Veränderungen des Ist-Zustands durch den geplanten Aufschluss einer neuen Abbaufäche zu erwarten.

3.4.7 Trennungsgebot

Eine Abwägungsdirektive enthält das in § 50 S. 1 BImSchG normierte Gebot der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

§ 50 S. 1 BImSchG ist auf den vorliegenden Fall, also bei der Zulassung eines raumbedeutsamen privatunternehmerischen Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde, im Rahmen der

Abwägung, also mittelbar zu beachten. Der Planfeststellungsbeschluss stellt eine raumbedeutsame Maßnahme i.S.d. Vorschrift dar. Die Raumbedeutsamkeit der Maßnahme ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Ziffer 6 ROG, wonach Maßnahmen darunterfallen, die die räumliche Funktion eines Gebietes beeinflussen, hier die Sand- und Kiesgewinnung. Demnach ist im Rahmen der planerischen Entscheidung Vorsorge zu treffen, dass mögliche schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vermieden werden. Dieser Schutz gilt sowohl für Wohngebiete als auch für besonders empfindliche Naturschutzgebiete.

Durch die Entfernung des Abbaustandorts zum Siedlungsrand des nächstgelegenen Stadtteils Hergershausen von ca. 300 m und zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen der Kernstadt Babenhausen von ca. 2,2 km ist ausreichend Vorsorge gegen das Entstehen von etwaigen schädlichen Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete getroffen worden.

Auch in Bezug auf empfindliche Naturschutz-/FFH- bzw. Vogelschutzgebiete hält das Vorhaben das Trennungsgebot ein. Im Plangebiet befinden sich in unmittelbarer Nähe keine Naturschutzgebiete. Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet 6019-302 „In den Rödern bei Babenhausen“, das FFH-Gebiet 6019-303 „Untere Gersprenz“ und das Vogelschutzgebiet 6119-401 „Untere Gersprenzaue“) liegen mehr als 1,3 km von dem Vorhabengebiet entfernt und damit außerhalb der Wirkzone des Vorhabens.

3.4.8 Öffentliche Interessen

Nicht nur im Rahmen der Planrechtfertigung, sondern auch für die Abwägung ist der konkrete Bedarf für ein Vorhaben zu prüfen. Auch privatrechtlich organisierte Unternehmen können als Träger von Infrastruktureinrichtungen öffentliche Aufgaben von gemeinschaftswichtiger Bedeutung wahrnehmen (OVG Münster Ur. v. 23.1.2998 – 20 A 2642/91 – UA S 18).

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung dargestellt, werden die durch das Vorhaben gewonnenen Rohstoffe zu zwei Dritteln von der öffentlichen Hand für die kommunale Daseinsvorsorge genutzt. Die Produkte finden insbesondere Verwendung im Straßenbau, im Versorgungs-Rohrleitungsbau, im Garten- und Landschaftsbau sowie des Weiteren unter anderem auf Reitplätzen, Spielplätzen und Friedhöfen. Damit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch öffentlichen Interessen.

3.4.9 Alternativen

Die Alternativenprüfungspflicht ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht (BT-Drs. 18/11499, 89 (zum UVPG); Groß, NVwZ 2001, 513 (516 ff. m.w.N)), insbesondere aus dem Abwägungsgebot des Planungsrechts (Kopp/Ramsauer VwVfG § 74 Rn. 76) und – unter anderen Vorzeichen – aus § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG.

Das Gebot der gerechten Abwägung verpflichtet, etwaige schonendere, weniger belastende bzw. mit geringeren Eingriffen versehene Alternativen zu prüfen. Diese Alternativenprüfung hat die Aufgabe, im Rahmen des geltenden Rechts nach einer Lösung für die speziellen, durch

das Vorhaben verursachte Probleme zu suchen und diese ggf. zu lösen. Daher ist der Ausschluss einer Alternative umso schwieriger, je geeigneter sie ist, Beeinträchtigungen zu vermeiden und gleichzeitig die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen. Bei der eigentlichen Alternativenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Zusätzlich kann sich die Alternativenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Die Auswahl der zu prüfenden Alternativen muss sich an den Vorhabenzielen orientieren.

Alternativen sind nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04). Zumutbar ist eine Planungsvariante nicht mehr, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft bzw. die Identität des Vorhabens ändert. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht nicht berücksichtigt zu werden. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 01.04.2007, 9 A 20.05). Ob und inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab (BVerwG Beschl. v. 01.04.2009, 4 B 62.08, Rn. 62; BVerwG Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12.07, Rn. 33.).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit verschiedenen Alternativen auseinandergesetzt. Weitere vernünftige, zumutbare Alternativen bieten sich für sie nicht an und wurden im Rahmen des Verfahrens auch nicht vorgetragen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben sich keine Varianten ergeben, durch die sich die mit der Planung angestrebten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten fällt die Entscheidung der Behörde zugunsten der beantragten Variante aus. Im Einzelnen:

a) Null-Variante

Die Null-Variante unterstellt das von der Vorhabenträgerin nicht eingebrachte Szenario, dass das Vorhaben nicht verwirklicht wird. Im vorliegenden Fall bedeutet das darauf abzustellen, dass überhaupt keine Erweiterung des Tagebaubetriebes stattfindet.

Es dürfen hierbei aber weder das deutsche Wirtschaftssystem noch die Rechtsstellung der bisherigen Anlagenbetreiberin außer Acht gelassen werden: Die Gewerbefreiheit berechtigt jede Person, ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, soweit dieses nicht gegen geltende Gesetze verstößt oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Die mit der Gewerbefreiheit verbundene Möglichkeit der freien unternehmerischen Betätigung ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung. In Deutschland wird die Gewerbefreiheit durch Art. 12 des Grundgesetzes (GG) garantiert und in der Gewerbeordnung (GewO) ausführlich geregelt (vgl. den Grundsatz der Gewerbefreiheit in § 1 Abs. 1 GewO: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“).

Ausgehend von dieser Prämisse und der Rechtsprechung des BVerwG, wonach es lediglich zumutbar ist Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 01.04.2007,

9 A 20.05), erscheint es nicht zulässig, eine Null-Variante als Planungsalternative in das Verfahren einzubringen.

b) Vorhabenverwirklichung an anderen Orten - Standortalternativen

Bei einer Forderung nach einer Vorhabenverwirklichung an einem anderen Ort geht es nicht mehr um die Frage, welche Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, sondern die Identität des Vorhabens ändert sich. Diese planerische Variante kann nicht verwirklicht werden, ohne dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel - eine Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte in Babenhausen Langstadt/Hergershausen - aufgegeben werden muss. Denn es ist nur zumutbar, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 01.04.2007, 9 A 20.05). Daher ist die Alternative einer Vorhabenverwirklichung an einem anderen Ort im dogmatischen Kontext des Planungsrechts nach § 68 WHG - unbeschadet der Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG - keine taugliche Alternative und braucht an dieser Stelle nicht berücksichtigt zu werden.

c) Abbaualternativen

Erweiterung in andere Himmelsrichtungen:

Die hier beantragte südöstliche Erweiterung ist die sich aufdrängende Variante. Die Erweiterung in andere Himmelsrichtungen kann als ausgeschlossen oder als eigentumsrechtlich nicht verfügbar angesehen werden. Der Abbau ist in nordwestlicher Richtung durch die B 26 begrenzt, zudem liegt dieser Bereich sowie der südwestliche Bereich in der Zone III A eines sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes, hier ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Nassabbau unzulässig. Insofern verbleiben als Möglichkeiten die Erweiterung in nordöstlicher und südöstlicher Richtung. Direkt nordöstlich grenzt aber ein landwirtschaftlicher Weg an, welcher aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zum Abbau zur Verfügung steht.

Vertiefung des bestehenden Abbaus:

Ein Abbau in größerer Tiefe stellt wegen der Trennschicht zwischen dem 1. Grundwasserleiter oben und dem 1. Grundwasserleiter unten, welche aufgrund der Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht entfernt werden darf, keine Alternative dar.

d) Rekultivierungsalternativen

Verfüllung:

Ziel einer Verfüllung wäre die Beseitigung des Gewässers und die Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Fläche. Dies bedingt eine Verfüllung auf mindestens das Niveau des prognostizierten Grundwasserstandes sowie die Verfüllung mit grubenfremdem Material mangels Eigenmaterial. Eigenmaterial wäre der nicht vermarktbarer Anteil der Lagerstätte. Der Einbau von grubenfremdem Bodenmaterial in das Grundwasser ist nach der Hessischen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie) innerhalb der Zone III B eines Wasserschutzgebietes grundsätzlich unzulässig. Einzelfallprüfungen sind nicht ausgeschlossen und bedürfen eines

forst- oder naturschutzfachlichen oder wasserrechtlichen Erfordernisses, welches hier nicht gegeben ist. Verfüllmaßnahmen bergen immer ein gewisses Gefährdungspotenzial, welches durch Materialanalysen, Eigenkontrolle, Fremdüberwachung minimiert aber nicht ausgeschlossen werden kann. Das Bodenmaterial zur Verfüllung stammt aus Baumaßnahmen, je nach Vornutzung der Fläche, der es entstammt, können stoffliche Belastungen vorliegen. Ergebnis ist in der Regel ein heterogener Verfüllkörper mit anthropogen geprägten Materialien durch welche es durch Auswaschungen zu Einträgen in das Grundwasser kommen kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird daher eine Verfüllung mit grubenfremdem Bodenmaterial nicht einem Gewässer vorgezogen und innerhalb eines Wasserschutzgebietes als unzulässig angesehen.

Sonstige Alternativen werden weder von der Vorhabenträgerin noch von den beteiligten Fachbehörden vorgetragen. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keine weiteren vernünftigen bzw. zumutbaren Vorhabenalternativen.

3.4.10 Ergebnis der Abwägung

Unter Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange und der Alternativenprüfung ist das beantragte Vorhaben im Ergebnis zuzulassen.

Die eingehende Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen ergibt, dass sich die mit dem Sand- und Kiesabbau erfolgte Sicherung der Rohstoffversorgung, die umfassende Erschließung bereits teilweise abgebauter Rohstoffvorkommen sowie die unternehmerischen Interessen durchsetzen gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen, die vor allem infolge des Eingriffs in das Grundwasser, der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten sowie der Relevanz für die kommunale Planungshoheit und Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben die öffentlichen und privaten Belange nicht in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse der Vorhabenträgerin an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Dem Vorhaben stehen, wie oben festgestellt, keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft und insbesondere dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG wurde auf Grundlage von § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 WHG mit Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Insbesondere genügt das Vorhaben den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Die Belange der Umwelt und der Natur werden durch die Verminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gewahrt. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Versagungsgründe nach § 15 Abs. 5 BNatSchG sowie vorhabenbedingte Verstöße gegen die Verbotstatbestände der §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung. Das Vorhaben entspricht außerdem den Erfordernissen der Raumordnung, da eine vollständige Ausbeutung der Rohstoffe im Gebiet erfolgt.

Die Belange der Anlieger und des Klimas werden insofern gewahrt, dass das beantragte Vorhaben hierauf jeweils nur unwesentliche Auswirkungen hat.

Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft durch den entsprechenden sukzessiven Flächenentzug müssen vor dem Hintergrund zurücktreten, dass das Vorhaben auf Flächen ausgeübt wird, die vom Regionalplan als Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen sind. Zudem dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch öffentlichen Interessen, indem es die Kommunen mit regionalen Rohstoffen für den Straßen- und Leitungsbau versorgt.

Aus den gleichen Erwägungen muss auch das Interesse der Stadt Babenhausen an der Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft zurücktreten. Zwar weist der Flächennutzungsplan der Stadt Babenhausen die Vorhabenfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus, jedoch kommt dem Flächennutzungsplan im Rahmen der Abwägung ein geringeres Gewicht zu. Das muss insbesondere vor dem Hintergrund gelten, dass der Flächennutzungsplan mit dem höherrangigen Regionalplan nicht vereinbar ist und damit gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB verstößt. Regionalpläne verdrängen die in ihrem Anwendungsbereich entgegenstehenden Regelungen in Flächennutzungsplänen (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 25. Januar 2018, A B 1535/17). Der Regionalplan weist die Vorhabenfläche als Fläche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze aus. Die Zielfestlegung im Regionalplan setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass das geplante Vorhaben auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert wurde und die geplante Erweiterungsfläche objektiv sinnvoll und angemessen ist.

Folglich muss das Interesse der Kommune an ihrer Planungshoheit i.S.d. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG hinter dem Interesse der Vorhabenträgerin als Unternehmerin, konkret ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zurücktreten.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller Konflikte festzustellen, sodass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Insofern ist nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten Belange dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen mithin zu entsprechen.

4. Zustellung und Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 S. 1 HVwVfG zugestellt.

Zusätzlich wird die Entscheidung zur Zulassung gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Planfeststellungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, § 74 Abs. 5 S. 2 HVwVfG.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 HVwVfG i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG werden eine Ausfertigung des Beschlusses sowie die unter Ziffer A II. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung in der Kommune Babenhausen für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung können der öffentlichen Bekanntmachung entnommen werden. Diese wird in den örtlichen Tageszeitungen, im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Planfeststellungsbehörde sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> (Veröffentlichungen und Digitales – Öffentliche Bekanntmachungen – Umweltrecht) veröffentlicht. Daneben sind die o. g. Unterlagen in demselben Zeitraum auf der eben genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 20 UVPG auf dem UVP-Portal abrufbar.

5. Kostenbegründung

5.1 Kostenentscheidung

Die Grundentscheidung, dass die Kosten des Verfahrens die Antragstellerin zu tragen hat, ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

5.2 Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens werden auf 10.692,30 € festgesetzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

a) Gebühren

Die Gebühren für eine Entscheidung über den Ausbau durch Planfeststellung bei einer Kies- und Sandgrube werden gemäß Ziffer 1631 des gültigen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des damaligen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostVz/VwKostO-MUKLV) vom

8. Dezember 2009 (GVBl. S. 522), mittlerweile Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte ÄndVO vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402) nach dem Abbauvolumen festgesetzt.

Die Gebühren für den Gewässerausbau betragen gemäß Ziffer 16313 bei einem Abbauvolumen von bis 500.000 m³ 3.000,00 Euro zuzüglich 0,012 Euro je Kubikmeter.

Das Abbauvolumen beträgt 492.521 m³.

b) Gebührenberechnung

Gebühr gemäß Ziffer 16313 (bis 500.000 m³): 3.000,00 €.

Zuzüglich 492.521 m³ x 0,012 Euro: 5.910,25 €.

Summe der Gebühr für den Gewässerausbau: 8.910,25 €.

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt nach Ziffer 1623332 ein Zuschlag von 20 % auf die Gebühr des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens hinzu (20 % von 8.910,25 €):

1.782,05 €

Gesamtsumme der Gebühren: 10.692,30 €

c) Auslagen

Auslagen sind gemäß Ziffer 162331 VwKostVz/VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten (mit Ausnahme von Sachverständigenkosten und Bekanntmachungskosten). Gesonderte Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten sind nicht entstanden.

d) Gesamtkosten

Die Verwaltungskosten für die in diesem Bescheid geregelten Sachverhalte resultieren somit in Höhe von 10.692,30 €.

Teil C - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

erhoben werden.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m § 75 Abs. 2 u. 3 VwVfG).

Im Auftrag

gez.

Alexandra Grässlin